



Brüssel, den 16. Juni 2026
(OR. en)

10559/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0240(COD)**

COH 119
SOC 397
AGRI 498
AGRIFIN 120
PECHE 241
FIN 882
JAI 832
SAN 480
CODEC 1184
CADREFIN 291
POLGEN 171
IA 167

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (NRPP-Verordnung)
– Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Verordnungsentwurf, die auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Juni 2026 festgelegt wurde.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509**

- (12) **Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine** hervorgehoben, stehen die östlichen Grenzregionen der EU vor der doppelten Herausforderung, die Sicherheit zu verbessern und gleichzeitig ihre Volkswirtschaften, Unternehmen und Bevölkerungen zu unterstützen, die als direkte oder indirekte Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in Mitleidenschaft gezogen wurden. **Diese Regionen sind besonders von dem sich verschlechternden Sicherheitsumfeld betroffen, was erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen hat, die sich in einem langsameren BIP-Wachstum, einer höheren Inflation, einem Bevölkerungsrückgang und erhöhten Risiken für die sozioökonomische Entwicklung niederschlagen.** Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden den Mitgliedstaaten und Regionen, die mit diesen Herausforderungen konfrontiert sind, umfassende und kohärente Unterstützung bieten.

[...]

- (15) Der nachhaltige Wohlstand der Union sollte durch die Stärkung ihrer industriellen Basis und die Förderung der Attraktivität von Gebieten zur Unterstützung des Rechts zu bleiben unterstützt werden, unter anderem durch Strategien für die integrierte Entwicklung städtischer, ländlicher und Küstengebiete **und für die Regionen an den Außengrenzen der EU**, sowie durch die Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit.

[...]

(16) Im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und Sicherheit der Union sollten die Maßnahmen die industrielle Basis der Verteidigung und die militärische Mobilität der Union stärken und die Vorsorge, die Erkennung von Bedrohungen, den Schutz kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie die Resilienz und Krisenreaktion der Union stärken, unter anderem durch die Stärkung der Cybersicherheit. **Besondere Aufmerksamkeit sollte den aus Sicherheitskrisen, die durch sich wandelnde geopolitische Herausforderungen verursacht werden, erwachsenden spezifischen Bedürfnissen gewidmet werden.** Dies sollte Maßnahmen zum Ausbau der TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck umfassen, um kurzfristig großflächige Bewegungen von Truppen sowie schwerer Ausrüstung und Material zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, einschließlich Integrationsmaßnahmen, die mit den Zielen der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für Asyl einschließlich subsidiären Schutzes, vorübergehenden Schutzes, Migration und Integration, der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für die [integrierte] europäische Grenzverwaltung, einschließlich des Funktionierens des Schengen-Raums und der europäischen Visumpolitik, und der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit im Einklang stehen.

[...]

(23) Ergänzend zu den durch die Verordnung (EU) [...] [Europa in der Welt] unterstützten Maßnahmen können aus dem Fonds Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern unterstützt werden. Diese Maßnahmen sollten die uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außenpolitik der Union, den internationalen Verpflichtungen der Union und den im Besitzstand der Union verankerten Rechten und Grundsätzen gewährleisten. **Sie sollten auch den Interessen der Union dienen und weder den Schutz der finanziellen und sicherheitspolitischen Interessen der Union noch das vorrangige Ziel der Stärkung der Kapazitäten, der Wettbewerbsfähigkeit und der Resilienz europäischer Akteure beeinträchtigen.**

[...]

- (27-a) Die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Um den Schutz der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, sollten bei der Durchführung des Fonds wirksame Mechanismen für ihren Schutz eingerichtet werden. Angesichts der Überschneidungen zwischen dem Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, und angesichts der Notwendigkeit, den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, und der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die möglicherweise erlassen werden müssen, ist es erforderlich, einheitliche Bedingungen für ihre Durchführung zu gewährleisten; daher sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden sollten, wobei er auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte.**
- (27-aa) Stützt sich die Anwendung der in den Artikeln 8 und 9 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen auf den jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit, so muss diese Anwendung im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung auf objektiven und überprüfbaren Kriterien beruhen. Zu diesem Zweck sollte sich die Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der neben anderen Dokumenten für die Zwecke der Bewertung nach den Artikeln 8 und 9 verwendet wird, in erster Linie auf amtliche Dokumente und Berichte internationaler Organisationen und nationaler Behörden sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Gerichte stützen. Die Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit sollte in enger und strukturierter Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.**

(27a) Die horizontalen Bedingungen für die Gestaltung und Durchführung der NRP sollten auch für den Interreg-Plan und seine Kapitel gelten. Angesichts der Besonderheiten der Interreg-Pläne im Zusammenhang mit der Teilnahme von mehr als einem Mitgliedstaat an jedem einzelnen Interreg-Kapitel sollte die Kommission, wenn sie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ durch einen Mitgliedstaat ergreift, bei der Gestaltung und Durchführung der Maßnahme für die Zwecke der Bewertung der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union in Bezug auf spezifische Maßnahmen oder Teile davon im dem betreffenden Interreg-Kapitel beziehungsweise den betreffenden Interreg-Kapiteln die Aufgaben der Behörden des Mitgliedstaats berücksichtigen, der für die Nichterfüllung dieser bereichsübergreifenden Bedingung verantwortlich ist. Gleiches sollte gelten, wenn der Rat Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ durch einen Mitgliedstaat ergreift. Die Kommission erstattet die von der Nichterfüllung betroffenen Maßnahmen oder Teile davon nicht zurück. Der für die Nichterfüllung verantwortliche Mitgliedstaat ist gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung verpflichtet, die Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer fortzusetzen.

[...]

(30a) Die Mitgliedstaaten sollten Investitionen, Reformen und andere Interventionen auf der Grundlage der spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse des Mitgliedstaats ermitteln und sowohl die spezifischen als auch die allgemeinen Ziele und die Herausforderungen des politischen Referenzrahmens angehen; sie sind in Kapitel zu gruppieren, die entweder einer politischen oder regionalen Organisation oder einer Kombination aus beiden folgen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, über die Verteilung der Aufgaben und der Finanzmittel zwischen den Regionen und der nationalen Ebene zu entscheiden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Auszahlungsbeträge für solche Reformen entweder aus allen Kapiteln oder aus einer Teilmenge davon festzulegen. Wenn sich ein Mitgliedstaat für einen Ansatz mit nationalen, regionalen oder sektoralen Kapiteln mit sowohl nationalen als auch regionalen Reformen entscheidet, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Finanzstruktur zwischen den Regierungsebenen zu trennen, insoweit die Anforderungen der Verordnung, einschließlich der Anforderungen im Zusammenhang mit bereichsübergreifenden Bedingungen und der Notwendigkeit, die finanziellen Interessen der EU zu schützen, erfüllt werden.

(30b) Die geschätzten Kosten jeder Investition sollten der Summe des nationalen Beitrags und des Unionsbeitrags entsprechen. Bei Investitionen sollten die Auszahlungsbeträge vom Unionsbeitrag abgeleitet werden, nachdem die für Reformen zurückgestellten Beträge abgezogen wurden. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Reformen nicht unbedingt mit spezifischen Umsetzungskosten verbunden sind, werden die Auszahlungsbeträge der Reformen finanziert, indem ein Teil des Unionsbeitrags für Investitionen zurückgestellt wird. Die Auszahlungsbeträge der Reformen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer relativen Bedeutung stehen, die unter anderem durch ihren Anwendungsbereich, ihre erwarteten Auswirkungen, ihre geografische Reichweite oder den Umfang, in dem sie zu den Zielen des Fonds oder zur Bewältigung der im Referenzrahmen ermittelten Herausforderungen beitragen, bestimmt wird. Die Aufschlüsselung des gesamten Unionsbeitrags für eine bestimmte Maßnahme sollte der Bedeutung der verschiedenen in den Etappenzielen und Zielwerten erfassten Durchführungsschritte entsprechen. Bei Reformen mit einer Rechtsetzungsdimension sollte der für das letzte Etappenziel zu verwendende Outputindikator aus Anhang I der Verordnung (EU) 20XX/XXXX [Leistungsverordnung] in erster Linie das Inkrafttreten des Rechtsakts sein, entweder eines einzigen Rechtsakts oder mehrerer Rechtsakte. Bei Reformen ist es nicht erforderlich, ein endgültiges Ziel festzulegen, das quantitativen Aspekten entspricht.

- (31) Der Plan sollte für Komplementarität und Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Politikbereiche und für verschiedene Gruppen von Begünstigten sorgen. Dies ist besonders wichtig, wenn es darum geht, eine umfassende politische Antwort für die Entwicklung florierender ländlicher Gebiete und Küstengebiete zu bieten und einen dynamische Agrar- und Fischereisektoren zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere aufgefordert, solche Synergien bei der Gestaltung der Maßnahmen und Kapitel sowie bei der Anwendung der Kofinanzierungsätze zu fördern. Für Maßnahmen zur Unterstützung grundlegender Dienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen und Küstengebieten sowie Unternehmen auf dem Land und an den Küsten sollten die Mitgliedstaaten eine integrierte Planung entwickeln, um sicherzustellen, dass ländliche Gemeinschaften und Küstengemeinden über geeignete Mechanismen Zugang zu Finanzmitteln haben, einschließlich politischer Maßnahmen für spezifische Mechanismen und Governance-Strukturen zur Koordinierung der Programmplanung und Durchführung politischer Strategien auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, der Programmplanung lokal und regional integrierter Förderkonzepte unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts und der Kapazitäten der Begünstigten sowie der Schaffung eines Kapazitätsaufbaus sowohl für die Verwaltungen als auch für die Begünstigten. Im NRP-Plan sollten detaillierte Maßnahmen und Modalitäten für seine Überwachung und Durchführung festgelegt werden, einschließlich der Einrichtung von Behörden des NRP-Plans, eines Überwachungs- und Koordinierungsausschusses, der geschätzten Kosten dieser Maßnahmen und des nationalen Beitrags und von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Governance und zur Stärkung der administrativen Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und deren Regionen erfolgen; politische Lernprozesse und politisches Experimentieren sollten gefördert werden. **Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Leitlinien für die geschätzten Kosten der in ihre NRP-Pläne aufzunehmenden Maßnahmen an die Hand geben, einschließlich für die Methode zur Festlegung der Auszahlungsbeträge bei ihrer Durchführung und erforderlichenfalls Änderungen. Die Interventionsbereiche, die in Anhang I der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] festgelegt und jeder Maßnahme des Plans zugewiesen sind, sollten nur für die Zwecke der Verfolgung der Ausgaben und der Überwachung verwendet werden, ohne die in der Beschreibung der Etappenziele und Zielwerte festgelegten Ziele zu beeinträchtigen.**

[...]

(33) Um die Wirkung und die Identifikation der Mitgliedstaaten mit der Unionsfinanzierung zu maximieren und gleichzeitig die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Solidarität zu wahren, sollte der nationale Beitrag zu den geschätzten Kosten der verschiedenen Maßnahmen des NRP-Plans das unterschiedliche Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen pro Kopf im Verhältnis zum Durchschnitt der EU-27 widerspiegeln. Die Einhaltung dieser Kofinanzierungsanforderung sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Plan ex-ante bewertet werden. **Der NRP-Plan sollte den Grundsatz der Zusätzlichkeit der Unionsfinanzierung achten und somit die öffentlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats ergänzen.** Die Zusätzlichkeit des EU-Beitrags wird von der Kommission während der Laufzeit des **NRP-Plans** überwacht.

[...]

(37) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerhalb der Laufzeit des Fonds einen begründeten Antrag auf Änderung des NRP-Plans zu stellen. Die Kommission sollte die Übereinstimmung des geänderten NRP-Plans mit der vorliegenden Verordnung in einer Weise bewerten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den vorgeschlagenen Änderungen steht. Unter der Voraussetzung, dass solche Änderungen den Anforderungen des NRP-Plans entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands in ihren NRP-Plänen geringfügige Anpassungen vornehmen oder Irrtümer korrigieren können, indem sie die Kommission durch einfache Mitteilung von diesen Änderungen in Kenntnis setzen. **Bei outputbasierten Interventionen wird Flexibilität bereits innerhalb des von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindest- und Höchstbetrags für den Einheitsbetrag der Outputs gewährt, der dem niedrigsten/höchsten Einheitoutputwert entspricht, der einem Begünstigten für eine bestimmte Intervention/Zielgruppe zu zahlen ist.**

[...]

(42) [Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der EU-Fazilität kombiniert werden, im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der [ECF-Verordnung] und mit den von der Kommission für die Zwecke ihrer Anwendung festgelegten technischen Vereinbarungen und Bedingungen umgesetzt werden. Die Unterstützung im Rahmen der EU-Fazilität in Form einer Haushaltsgarantie oder von Finanzierungsinstrumenten, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, sollte ausschließlich über das [ECF-InvestEU-Instrument] gewährt werden.] **Inbesondere sollte die Unterstützung im Rahmen der EU-Fazilität in Form einer Haushaltsgarantie unter Verwendung der in der [ECF-Verordnung] festgelegten Haushaltsgarantie als Durchführungsinstrument zur Unterstützung der Ziele der EU-Fazilität gewährt und im Einklang mit den Vorschriften der [ECF-Verordnung] durchgeführt werden.** Um Durchführungspartnern für Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente einen breiteren Zugang zu gewähren, sollte die Kommission in der Lage sein, mit allen in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aufgeführten Kategorien von Stellen Vereinbarungen bezüglich indirekter Mittelverwaltung zu schließen. Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten und die ausstehenden Zahlungen zu begrenzen, sollte die Dotierung für die im Rahmen der EU-Fazilität ausgeführte Haushaltsgarantie nach Ablauf des letzten Jahres des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nicht mehr gebunden werden und bis zum Ende des dritten Jahres nach Ende des MFR gebildet werden. Bei den Mittelbindungen für diese Dotierung sollten die Fortschritte bei der Gewährung der Haushaltsgarantie berücksichtigt werden. Bei der Bildung der Dotierung sollten die Fortschritte bei der Genehmigung und Unterzeichnung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der EU-Fazilität berücksichtigt werden.

[...]

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

(46a) **Um die Vorhersehbarkeit und Kontinuität der EU-Unterstützung für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, können die Maßnahmen, die aus den zweckgebundenen Mittelzuweisungen für die Gemeinsame Fischereipolitik finanziert werden können, Interventionen zur vorübergehenden und endgültigen Einstellung der Fangtätigkeiten, Innovationen, Selektivität von Fanggeräten, Vorhaben, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands beitragen, Ökosystemdienste, Investitionen in die Verringerung des Energieverbrauchs und die Energieeffizienz, produktive Investitionen in Aquakultur, Tiergesundheit und Tierschutz, Wiederherstellung, Umsetzung und Überwachung von Meeresschutzgebieten, Unterstützung von Erzeugerorganisationen sowie Ausgleich für unerwartete Ereignisse umfassen.**

[...]

(51) **Transparenz-, Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind von grundlegender Bedeutung, um die Maßnahmen der Union vor Ort sichtbar zu machen und die Rückverfolgbarkeit von Finanzmitteln sicherzustellen, und sollten auf wahren, genauen und aktualisierten Informationen basieren. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen geeignete Modalitäten geschaffen werden, damit die Erhebung und Meldung von Daten, die für mehrere Zwecke benötigt werden, nur einmal nötig ist. Um Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die erhobenen und für Prüfung und Kontrolle, Transparenz, Leistungsüberwachung und Evaluierung zur Verfügung gestellten Daten gestrafft werden, und die Anforderungen bezüglich der Veröffentlichung sollten so festgelegt werden, dass ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet ist. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend sollten die Datenerhebungs- und Transparenzanforderungen nicht für Teilnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten.**

[...]

- (53) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für Empfänger von Unionsmitteln zu verringern sowie um doppelte Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen derselben Maßnahmen zu vermeiden, sollte die konkrete Anwendung des Grundsatzes der Einzigigen Prüfung für den Fonds angewandt werden. **Im Einklang mit der geteilten Mittelverwaltung und dem Ansatz der Einzigigen Prüfung sollte sich die Kommission in erster Linie auf die Arbeit der Prüfbehörden stützen.** Die Prüfbehörde sollte Prüfungen vornehmen und sicherstellen, dass der der Kommission vorgelegte Bestätigungsvermerk verlässlich ist. Dieser Bestätigungsvermerk sollte der Kommission Gewähr dafür bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats ordnungsgemäß funktionieren und dass die Aussagen in der von der Koordinierungsstelle vorgelegten Verwaltungserklärung korrekt sind. **Bei der Durchführung von Prüfungen sollte sich die Kommission auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen und die Zuverlässigkeit der Arbeit der Prüfbehörden sowie das Risiko für die finanziellen Interessen der Union berücksichtigen. Grundsätzlich sollte sich die Kommission auf Systemprüfungen konzentrieren.**
- (53a) Für die Vorlage des Gewährpakets sollte die Koordinierungsaufgabe des NRP-Plans darauf beschränkt sein, die Verwaltungserklärungen von den verschiedenen Verwaltungsbehörden und Zahlstellen sowie die Bestätigungsvermerke und Zusammenfassungen von Prüfungen von den Behörden des Plans im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats einzuholen. Diese Aufgabe sollte keine Überprüfungen oder Prüfungen umfassen, die von der Koordinierungsaufgabe durchzuführen sind. Die Mitgliedstaaten können andere Behörden gemäß dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen der Mitgliedstaaten mit anderen Aufgaben der Koordination betrauen.
- [...]
- (54a) Um die Fortführung der derzeitigen Governance-Strukturen zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten die bestehenden GAP-Zahlstellen beibehalten. Die GAP-Zahlstellen sollten auf der Grundlage nationaler Vorschriften zugelassen werden. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, die derzeitigen Zulassungsregeln und -verfahren beizubehalten, um sicherzustellen, dass die GAP-Zahlstellen über eine administrative Organisation und ein System der internen Kontrolle verfügen, das den international anerkannten Standards für interne Kontrolle entspricht und ausreichende Garantien dafür bietet, dass die Zahlungen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und ordnungsgemäß ausgewiesen werden.

[...]

- (56) Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während dessen gesamter Durchführung vertretbar und plausibel bleibt, und erforderlichenfalls eine Änderung ihres NRP-Plans beantragen. Das Umsetzungsmodell des Fonds sollte darauf abzielen, Berechenbarkeit und Kohärenz zwischen der Höhe der Zahlungen und dem individuellen Durchführungstempo jeder einzelnen Maßnahme zu gewährleisten, indem jedem Etappenziel und jedem Zielwert vorab zugewiesene Auszahlungsbeträge zugewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen sowie anderer Interventionen, die vom NRP-Plan abgedeckt sind, vornehmen, und zwar mit entsprechenden Anpassungen, wann immer dies gerechtfertigt ist. Zusätzlich sollte der Mitgliedstaat bei der Vorlage seines letzten jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigen, dass die Gesamtzahlungen der Kommission bei Berücksichtigung des nationalen Beitrags den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, nicht übersteigen. Aus denselben Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte es der Kommission gestattet sein, zuvor für Zwischenschritte einer Maßnahme gezahlte Beträge einzuziehen, wenn das endgültige Etappenziel oder der endgültige Zielwert der betreffenden Maßnahme nicht **auf verhältnismäßige und gerechtfertigte Weise dem Fortschritt der Durchführung der Maßnahme entsprechend** erreicht wird, und tätig zu werden, wenn in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren nach dem Datum der entsprechenden Zahlung durch die Kommission eine Rückgängigmachung eines Etappenziels oder Zielwerts eintritt.
- (56a) **Die Anforderung der Dauerhaftigkeit sollte für Etappenziele und Zielwerte gelten, aber nicht für outputbasierte Interventionen, die naturgemäß nicht rückgängig gemacht werden können. Sie sollte in diesem Zusammenhang beispielsweise weder für outputbasierte GAP-Interventionen noch für Neuansiedlungsmaßnahmen im Bereich Inneres gelten. Bei Maßnahmen, die durch Etappenziele und Zielwerte umgesetzt werden, sollte die Bewertung der Rückgängigmachung nur auf der Grundlage der auf der Ebene des Etappenziels oder Zielwerts festgelegten Ziele durchgeführt werden und nicht auf der Ebene der Begünstigten, Empfänger oder Endempfänger gelten, etwa eines Unternehmens, das eine Finanzhilfe oder Unterstützung durch ein Finanzierungsinstrument erhält.**

(57) Um die Verfahren deutlich zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Empfänger, die Mitgliedstaaten und die Kommission erheblich zu verringern und gleichzeitig solide Schutzvorkehrungen für die regelmäßige und wirksame Verwendung der Unionsmittel zu bieten, sollten in die NRP-Pläne Maßnahmen aufgenommen werden, die die Durchführung erleichtern, und zwar sowohl bei ihrer Gestaltung und Durchführung als auch in den Überwachungsbestimmungen. Solche Elemente wären beispielsweise die Bereitstellung technischer Hilfe und Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Verringerung doppelter Prüfungen durch Anwendung des Ansatzes der Einzigen Prüfung und die Abkehr von Rechnungsprüfungen und Konzentration auf tatsächliche Ergebnisse. Von den nationalen Prüfbehörden und der Kommission sollte in diesem Zusammenhang nicht erwartet werden, dass sie für die Zwecke ihrer Prüfungstätigkeit die den Vorhaben zugrunde liegenden Kosten überprüfen. Zur Vereinfachung sollte technische Hilfe während der gesamten Durchführung in Form eines Pauschalsatzes geleistet werden, der für alle Zahlungen gilt. Der Fonds sollte auch ausreichende Flexibilität bieten, sei es durch gestraffte Verfahren für die Änderungen der Pläne oder durch eine bessere Reaktionsfähigkeit auf unvorhergesehene Krisen über verschiedene Mechanismen, die die Mobilisierung von Ressourcen für solche Ereignisse ermöglichen, wie etwa die Überarbeitung des Plans, den Flexibilitätsbetrag oder den Zugang zur Fazilität. Der Fonds sollte es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche Etappenziele und Zielwerte in jedem Zahlungsantrag auf der Grundlage ihres jeweiligen Durchführungstempos einzureichen sind. Um regelmäßige Auszahlungen und die zeitnahe Verwirklichung der Ziele der Union vor Ort zu gewährleisten, sollte durch eine jährliche Regel für die Aufhebung der Mittelbindung sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten regelmäßige Zahlungsanträge in hinlänglich umfangreicher Höhe einreichen. **Um die Durchführung des Plans zu erleichtern, sollte vorgesehen werden, dass technische Hilfe als Pauschalsatz von bis zu 3,5 % des gesamten NRP-Plans festgelegt wird, mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf bis zu 5 % für Maßnahmen zur Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage, auf bis zu 8 % für jedes Kapitel des Interreg-Plans und auf bis zu 10 %, wenn diese die Zusammenarbeit an den Außengrenzen oder mit Gebieten in äußerster Randlage umfassen. Der Pauschalsatz sollte auch für die Kapitel des Interreg-Plans, die das Interreg-spezifische Ziel „widerstandsfähigere Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine“ gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung XX [Interreg-Verordnung] abdecken, 10 % betragen. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten das Recht behalten, für einzelne Kapitel höhere oder niedrigere Sätze anzuwenden, sofern die Obergrenze von 3,5 % eingehalten wird.**

[...]

- (60) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 über die geteilte Mittelverwaltung sollten an das Umsetzungsmodell der vorliegenden Verordnung angepasst werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Übermittlung von Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung zu ermöglichen und den Inhalt der Verwaltungserklärung und des Bestätigungsvermerks entsprechend anzupassen. **Zu Rechnungsführungszwecken sollten die Mitgliedstaaten auch Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung von Etappenzielen, Zielwerten und Outputs übermitteln. Diese Informationen sollten die kumulierten Fortschritte bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres abdecken und in der Verwaltungserklärung beziehungsweise den Verwaltungserklärungen bestätigt werden. Während die Verwaltungserklärung beziehungsweise die Verwaltungserklärungen Gegenstand des Bestätigungsvermerks ist beziehungsweise sind, werden die Informationen über die kumulierten Fortschritte nicht für Zwecke der Gewähr verwendet werden und daher nicht Gegenstand einer Prüfung sein.**

[...]

TITEL I ALLGEMEINES

[Artikel 1 **Gegenstand**

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung wird der „Europäische Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit“ (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet. Darin werden Regelungen zu Folgendem festgelegt:
- a) Aufgaben, vorrangige Ziele, Organisation und Neuordnung im Rahmen des Fonds in Bezug auf:
 - i) die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds;
 - ii) die Instrumente für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP);
 - iii) die Instrumente für die Gemeinsame Fischereipolitik;

- iv) die Instrumente, die aus der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen der mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssysteme gefördert werden und mit denen die sozialen Auswirkungen der Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr auf benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer thematisiert werden sollen;
 - v) die Unterstützung von Sicherheit und Verteidigungsfähigkeiten.
- b) Finanzregelung für eine Unionsunterstützung, die über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft (im Folgenden „NRP-Pläne“), den Interreg-Plan aus der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Kapitel II zum Interreg-Plan] (im Folgenden „Interreg-Plan“) und die EU-Fazilität (im Folgenden „Fazilität“) durchgeführt wird;
 - c) Finanzmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034.
- (2) In den nachstehend aufgeführten Verordnungen können besondere Regelungen zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, die der vorliegenden Verordnung nicht widersprechen.
- a) Verordnung XX [zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Inanspruchnahme der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034]
 - b) Verordnung XX [zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP-Plan] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034]
 - c) Verordnung XX [zur Festlegung der Gemeinsamen Agrarpolitik als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Inanspruchnahme der Unionsunterstützung zur Förderung der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Union gemäß Teil III Titel III AEUV zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung und des Zugangs zu Nahrungsmitteln, zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, zur Stabilisierung der Märkte und zur Unterstützung der langfristigen Ernährungssicherheit für den Zeitraum von 2028 bis 2034]

- d) Verordnung XX [zur Festlegung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meerespolitik der Union als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von für den Zeitraum von 2028 bis 2034]
- e) Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034
- f) Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034
- g) Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034
- h) Verordnung (EU) 202X/XXXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), Interventionen in bestimmten Sektoren, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen, in dem für die Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung relevanten Umfang.

Bestehen Zweifel, ob die vorliegende Verordnung oder die bereichsspezifischen Verordnungen aus Unterabsatz 1 angewendet werden sollen, so hat die vorliegende Verordnung Vorrang.]

² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Artikel 1a

Anwendung auf Interreg

- (1) **Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absätze 3 bis 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absätze 3 und 6, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 21 bis 48, Artikel 49 Absätze 3, 7 und 10, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 52, Artikel 54 bis 56, Artikel 57, Artikel 62, Artikel 70, Artikel 77 und Artikel 80 bis 83 gelten nicht für den Interreg-Plan.**
- (2) **Für die Zwecke dieser Verordnung ist der „Plan“ als Bezugnahme auf den Plan für nationale und regionale Partnerschaft sowie auf die Kapitel des Interreg-Plans zu verstehen, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b und Absatz 9, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c, in denen er sich auf den Interreg-Plan bezieht.**

In Bezug auf den Interreg-Plan und die Kapitel des Interreg-Plans im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist der Begriff „Mitgliedstaat“ als Bezugnahme auf den „Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat“ zu verstehen.

Artikel 2

Allgemeine Ziele des Fonds

- (1) Mit der übergeordneten Zielsetzung der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung, **des Wachstums** und der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer **Umwelt, ihrer Sicherheit, ihrer Widerstandsfähigkeit** und ihrer Vorsorge unterstützt der Fonds die folgenden allgemeinen Ziele:
- a) **Unterstützung der Umsetzung der Kohäsionspolitik der Union durch** Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit im Einklang mit Teil Drei Titel XVIII AEUV, einschließlich der Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur gemäß Artikel 177 Absatz 2 AEUV („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds“);

- b) Unterstützung **der Umsetzung der Kohäsionspolitik der Union durch eine Verbesserung von** qualitativ hochwertiger Beschäftigung, **Ausbildung**, Bildung und Kompetenzen sowie der sozialen Inklusion gemäß Teil Drei Titel XI und Titel XVIII AEUV („Europäischer Sozialfonds“) sowie Beitrag zu einem sozial gerechten Übergang hin zu Klimaneutralität gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2 AEUV;
- c) Unterstützung der Durchführung der GAP der Union gemäß Teil Drei Titel III AEUV;
- d) Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union gemäß Teil Drei **Titel III** AEUV;
- e) Schutz und Stärkung **der Grundrechte**, der Demokratie **und der Rechtsstaatlichkeit** und Aufrechterhaltung der Unionswerte im Einklang mit Artikel 2 AEUV.
- f) **Unterstützung der jeweiligen Politik nach Titel V gemäß der Verordnung (EU) [...] zur Festlegung der Unionsunterstützung im Bereich Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034 [AMI], der Verordnung (EU) [...] zur Festlegung der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 [BMV] und der Verordnung (EU) [...] zur Festlegung der Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 [IS].**

Der Fonds unterstützt die allgemeinen Ziele in den Gebieten in äußerster Randlage unter Berücksichtigung der strukturellen sozialen und wirtschaftlichen Lage gemäß Artikel 349 AEUV.

Artikel 3

Spezifische Ziele des Fonds

- (1) Die allgemeinen Ziele aus Artikel 2 werden **wie folgt** für [...] Regionen durch die **einschlägigen** spezifischen Ziele verfolgt:
 - a) Unterstützung des nachhaltigen Wohlstands der Union, **der Wettbewerbsfähigkeit und der Kohäsion** in allen Regionen durch:

- i) Förderung der Attraktivität der Gebiete zwecks Unterstützung des Rechts zu bleiben, unter anderem durch Unterstützung von **territorialen** Strategien für eine integrierte Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, darunter Unterstützung für territoriale Dienstleistungen und Infrastruktur sowie **nachhaltige Mobilität**;
- ii) Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Union, **unter anderem durch Unterstützung ihrer industriellen Basis und Dienstleistungssektoren mit besonderem Augenmerk auf der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen**, resilienter Lieferketten sowie durch Förderung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Fertigung, insbesondere in den Bereichen **strategische Technologien, darunter Netto-Null-Technologien und Technologien mit kritischen Rohstoffen**, [...] indem die Bestrebungen in den Bereichen Umwelt und Klima [...] berücksichtigt werden, um den Übergang zu einer sauberen Industrie zu beschleunigen;
- iii) Unterstützung eines gerechten Übergangs hin zu den Unionszielen für 2030, 2040 und 2050 für Energie und Klima, insbesondere durch Priorisierung der Unterstützung für die Erzeugung sauberer Energie und der entsprechenden Infrastruktur, Förderung von Energieeffizienz und Dekarbonisierung, Speicherung und Technologie, Entwicklung intelligenter Energiesysteme und inländischer Übertragungs- und Verteilungsnetze **sowie** [...] des transeuropäischen Netzes (TEN-E) und der Technologie, und Förderung **der Ressourceneffizienz und** einer Kreislaufwirtschaft, sodass sichergestellt wird, dass alle Gebiete und alle Menschen zum sauberen **und gerechten** Wandel beitragen und davon profitieren können;
- iv) Unterstützung des digitalen Wandels **insbesondere** im Hinblick auf die Zielwerte und Ziele für die digitale Dekade wie im Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade dargelegt, womit zum Erreichen einer digital **offenen**, souveränen, sicheren und inklusiven Union beitragen wird, sowie Förderung der Entwicklung und Verwendung von fortschrittlichen Terminologien, einschließlich KI, einer sicheren und vertrauenswürdigen Infrastruktur und Dienstleistungen, digitaler Grundkompetenzen und fortgeschrittener digitaler Kompetenzen sowie IKT-Konnektivität, wobei die digitale Kluft thematisiert wird;

- v) Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation, **sowie der Einführung von Technologien, insbesondere in KMU**, einschließlich der Verbreitung von Innovation in allen Regionen **und Sektoren unter Berücksichtigung von Strategien für intelligente Spezialisierung**;
- vi) Unterstützung von Maßnahmen, auch Reformen, um die Spar- und Investitionsunion voranzubringen und die Entwicklung marktbasierter Finanzierungsmöglichkeiten zu fördern;
- vii) Unterstützung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum;
- viii) Stärkung der Verkehrsinfrastruktur der Union und Beitrag zur Vervollständigung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, insbesondere in Bezug auf das Kernnetz und das erweiterte Kernnetz, bei gleichzeitiger Dekarbonisierung und Verbesserung der Konnektivität, **Multimodalität, Interoperabilität**, Sicherheit und Zugänglichkeit für abgelegene Gebiete, Randgebiete, **Grenzgebiete** und weniger gut angebundene Gebiete; Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels im Bereich Verkehr;
- ix) Unterstützung des Tourismus sowie **des Natur- und Kulturerbes**, einschließlich Nachhaltigkeit;
- x) Unterstützung **des** Umweltschutzes, Anpassung an den Klimawandel, **Klimaschutz und Klimaresilienz, einschließlich naturbasierte Lösungen, einer effizienten Wasser-, Abwasser- und Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität und -resilienz**, und Steigerung der Biodiversität, Bodenqualität und natürlichen Ressourcen, Förderung der Kreislaufwirtschaft, der Bioökonomie und größerer Ressourceneffizienz, Stärkung der Vermeidung von Umweltverschmutzung, **Eindämmung**, Kontrolle und Sanierung, Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und **von Ökosystemen**, sowie Förderung der Lösungen des Neuen Europäischen Bauhauses in der baulichen Umwelt.

- b) Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Union, **der Widerstandsfähigkeit, der Vorsorge, des Katastrophenschutzes** und der Sicherheit in allen Regionen durch:
- i) Stärkung der industriellen Basis der Verteidigung der Union, **Unterstützung der Verteidigungsinfrastruktur** und der militärischen Mobilität, insbesondere durch Entwicklung von TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck, **Mobilitätskorridoren und fehlenden Verbindungen**;
 - ii) Stärkung der Vorsorge der Union gegenüber Krisen und Katastrophen, **einschließlich hybrider Bedrohungen, insbesondere** durch durchgängige Berücksichtigung des Grundsatzes der „systematischen Verankerung der Vorsorge“;
 - iii) Stärkung der Sicherheit **und des Katastrophenschutzes** der Union durch Verbesserung der Erkennung von Bedrohungen, Fähigkeiten zur Vorbeugung von und Reaktion auf Bedrohungen, auch durch Stärkung **und Schutz** der kritischen Infrastruktur und der Cybersicherheit.
- ba) Unterstützung der **in den sektorspezifischen Verordnungen nach Teil Drei Titel V AEUV wie folgt festgelegten** Ziele:
- [...] Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
 - [...] Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
 - [...] Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034.
- c) Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch Unterstützung der Menschen und Stärkung der Gesellschaften der Union und des Sozialmodells der Union, **einschließlich mittels sozialer Innovation und Erprobung** durch:
- i) Unterstützung von Beschäftigung, **einschließlich Beschäftigung junger Menschen**, gleichberechtigtem Zugang zum Arbeitsmarkt, fairen und qualitativ hochwertigen Arbeitsbedingungen und Arbeitskräftemobilität;

- ii) Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Verbesserung der Bildung, **Ausbildung** und des lebenslangen Erwerbs von Kompetenzen, insbesondere durch Förderung von Weiterbildung und Umschulung;
 - iii) Förderung der Chancengleichheit für alle **und der Gleichstellung der Geschlechter, der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt**, Unterstützung starker sozialer Sicherheitsnetze sowie sozialer Inklusion und Bekämpfung von **Diskriminierung, materieller Deprivation**, Armut und Obdachlosigkeit **mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern** sowie Unterstützung von Investitionen in die soziale Infrastruktur, **einschließlich der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung**;
 - iv) Erleichterung des Zugangs zu Dienstleistungen und der zugehörigen Infrastruktur, darunter Modernisierung, Digitalisierung und Steigerung der Qualität und der Widerstandsfähigkeit von Gesundheitssystemen, Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegedienstleistungen;
 - v) Thematisierung der Herausforderungen des demografischen Wandels in der gesamten EU, u. a. Arbeitskräftemangel und Gefälle zwischen Generationen und Regionen;
 - vi) Thematisierung der sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG.
- d) Erhaltung der Lebensqualität in der Union, **einschließlich wettbewerbsfähiger, nachhaltiger, attraktiver und widerstandsfähiger Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei** durch:
- i) Unterstützung eines faireren und ausreichenden Einkommens für Landwirte und ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
 - ii) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit, **unter anderem durch die Unterstützung der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelwertschöpfungsketten**;

- iii) Verbesserung der Attraktivität und Lebensstandards [...] in ländlichen Gebieten sowie faire Arbeitsbedingungen und Förderung des Generationswechsels; Verbesserung der Vorsorge der **Fischer, Aquakulturerzeuger und** Landwirte und der Fähigkeit zum Umgang mit Krisen und Risiken; Förderung des Zugangs zu Wissen und Innovation sowie Beschleunigung des digitalen und des grünen Wandels für einen florierenden **Agrar- und Lebensmittel-, einen florierenden Fischerei- und einen florierenden Aquakultursektor;**
- iv) Sicherstellung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Union, Förderung der nachhaltigen und wettbewerbsfähigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten, Stärkung der sozioökonomischen Chancen und der Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinden sowie Gewährleistung einer starken Meerespolitik in allen Bereichen, mit sicheren, geschützten, saubereren und nachhaltig bewirtschafteten Meeren;
- v) Verbesserung nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Verwaltungsverfahren zur Förderung von Aktionen für ein resilientes Klima, Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen, Unterstützung einer wirksamen **Wasser-, Abwasser- und Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität** und -resilienz, Umsetzung naturbasierter Lösungen, Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, **Umweltschutz**, Verbesserung der Erhaltung und Wiederherstellung von Biodiversität, Böden und natürlichen Ressourcen sowie Verbesserung **der Pflanzen- und Tiergesundheit und des Tierwohls.**
- e) Schutz und Stärkung der Grundrechte, der Demokratie, **der guten Regierungsführung**, der Gleichstellung und der Rechtsstaatlichkeit sowie Aufrechterhaltung der Werte der Union durch:
 - i) Beibehaltung und Weiterentwicklung von offenen, auf Rechten beruhenden, demokratischen, gleichberechtigten und inklusiven Gesellschaften, auch durch Aufbau der Kapazitäten der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, die Werte der Union, die politische Bildung und die Teilhabe der Jugend aufrecht zu erhalten;

- ii) Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, **unter anderem** durch Stärkung der Justizsysteme, Korruptionsbekämpfungsrahmen, Medienpluralismus, Informationsintegrität, Medienkompetenz und wirksame Gewaltenteilung;
- iii) Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und der institutionellen Kapazität der Behörden und Interessenträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene **und Unterstützung technischer Hilfe, die zur wirksamen Durchführung des NRP-Plans beiträgt;**
- iv) Förderung von Kultur als Katalysator für europäische Werte und Unterstützung eines pulsierenden und facettenreichen **Kultursektors und eines pulsierenden und facettenreichen Kreativsektors.**

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften im direkten Hinblick auf dessen Anwendung;
- (1a) „Bezugszeitraum der Gewähr“ den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September; außer während des ersten Jahres der Durchführung des Programmplanungszeitraums, diesbezüglich bezeichnet der Ausdruck den Zeitraum vom Beginn der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Plans bis zum 30. September 2028; bezüglich des letzten Jahres der Durchführung bezeichnet dieser Ausdruck den Zeitraum vom 1. Oktober 2035 bis zum 31. Dezember 2035;**
- (2) „Begünstigter“
 - a) eine Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person – die kein Teilnehmer ist –, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung eines Vorhabens im Rahmen des **NRP-Plans oder des Kapitels des Interreg-Plans** betraut ist und der das Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt werden, vorliegt;
 - b) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten die Stelle, die den Holdingfonds einsetzt, oder – falls es keine Holdingfondsstruktur gibt – die Stelle, die den spezifischen Fonds einsetzt, oder – wenn das Finanzierungsinstrument von der Verwaltungsbehörde verwaltet wird – die Verwaltungsbehörde;

- c) [...] einen Landwirt **gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2a [Begriffsbestimmungen] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung]**
- i) [...]
 - ii) [...]
- (3) „Kapitel des NRP-Plans“ einen Teil des NRP-Plans, der eine spezifische Herausforderung, einen spezifischen Bereich, eine spezifische politische Strategie, ein spezifisches geografisches Gebiet **oder eine Kombination davon** betrifft;
- (4) „Auftragnehmer“ eine Einrichtung oder eine natürliche Person, mit der der Begünstigte oder der Empfänger einen Vertrag mit dem spezifischen Zweck der Durchführung mindestens eines Vorhabens oder eines Teils davon abschließt;
- (4a) „zwischen geschaltete Stelle“ eine öffentliche oder private Stelle, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt;**
- (5) „Empfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person – die kein Teilnehmer ist –, die über einen Begünstigten Mittel aus dem Unionshaushalt erhält;
- (6) „Endempfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person – die kein Teilnehmer ist –, die im Rahmen eines Finanzierungsinstruments Unterstützung erhält und die für die Zwecke von Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als Empfänger gilt;

- (7) „Teilnehmer“ eine natürliche Person, die einen unmittelbaren Nutzen von einem Vorhaben hat, ohne das Vorhaben einzuleiten oder durchzuführen;
- (8) „Vorhaben“
- a) ein Projekt, [...] eine Aktion oder ein Bündel von Projekten oder [...] Aktionen, **mit denen eine oder mehrere Tätigkeiten durchgeführt werden;**
 - b) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten einen Beitrag aus dem NRP- und dem Interreg-Plan zu einem Finanzierungsinstrument und die nachfolgende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern über dieses Finanzierungsinstrument gewährt wird;
 - c) [...] eine Zahlung, die Landwirten **oder – soweit zutreffend – anderen Begünstigten** im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Interventionskategorien] Buchstaben a bis g, o und p gewährt wird;
- (9) „Maßnahme“ eine Reform, eine Investition oder **outputbasierte** [...] Intervention auf nationaler oder subnationaler Ebene, die im Rahmen des NRP- oder des Interreg-Plans unterstützt wird **und eine oder mehrere Tätigkeiten umfassen kann;**
- (9a) **„outputbasierte Intervention“ eine Intervention, bei der die Höhe des Unionsbeitrags unter Bezugnahme auf einen Wert je Einheit für Output, multipliziert mit der Anzahl der erzielten Outputs, festgelegt wird;**
- (10) „Etappenziel“ eine qualitative Errungenschaft zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer Maßnahme;
- (11) „Zielwert“ eine quantitative Errungenschaft zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer Maßnahme;

- (12) „Auszahlungsbetrag“ den Betrag, den die Kommission dem Mitgliedstaat für die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen des **NRP-Plans oder des Kapitels des Interreg-Plans** zahlt, unter Berücksichtigung der für Reformen reservierten Beträge;
- (12a) „Finanzierungsinstrument“ eine Form der Unterstützung, die mittels einer Struktur geleistet wird, über die Finanzprodukte an Endempfänger bereitgestellt werden;
- (12b) „Finanzprodukt“ **Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnliche Investitionen, Darlehen und Garantien im Sinne von Artikel 2 der Haushaltsordnung;**
- (13) [...]
- (14) [...]³
- (15) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;
- (16) [...]
- (17) „Siegel“ die Exzellenzsiegel und die Souveränitätssiegel, die bei der Durchführung der Unionsprogramme im Programmplanungszeitraum 2021-2027 vergeben werden, sowie die Siegel, die im Zeitraum 2028-2034 im Rahmen von in direkter Mittelverwaltung durchgeführten Unionsprogrammen vergeben werden, wie das Wettbewerbsfähigkeitssiegel;

³ [...]

- (18) „Unterauftragnehmer“ eine Person oder Einrichtung, mit der der Auftragnehmer einen Vertrag mit dem spezifischen Zweck der Durchführung mindestens eines Vorhabens oder eines Teils davon abgeschlossen hat;
- (19) „Krise“ **eine Krise** im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;
- (20) „Bewertung auf Basis von Säulen“ die in Artikel 157 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 enthaltene Bewertung;
- (21) [...]

[...]

- (22) [...]
- (23) „öffentliche Ausgaben“ für die Zwecke der GAP **und der GFP** jedweden Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben aus Mitteln der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Mitteln der Union, die dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
- (23a) **„nationaler Beitrag“ einen nationalen privaten Beitrag und einen nationalen öffentlichen Beitrag, bei dem es sich nicht um den dem Fonds aus dem Unionshaushalt zur Verfügung gestellten Beitrag handelt; dies gilt jedoch nicht für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und m bis s sowie des Artikels 35b, in denen der „nationale Beitrag“ nur den nationalen öffentlichen Beitrag umfasst;**
- (24) „Unterstützungssatz“ für die Zwecke der GAP **und der GFP** den Satz der öffentlichen Ausgaben für ein Vorhaben; im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten bezieht sich dieser Satz auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer **30** der Verordnung (EU) **2022/2472** der Kommission;
- (25) „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten
- a) mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne gezogene Geräte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates²⁸ oder
- b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;
- (26) „Fischer“ natürliche **oder juristische** Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;
- (27) [...]

- (28) „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit dem Ziel 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt werden soll;
- (29) „**integrierte** Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselregionen und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;
- (30) „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Aktionen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;
- (31) „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;
- (32) „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

- (33) „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere. Sie bildet die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren. Sie liefert wichtige Daten für Wettervorhersagen, Klimaschutz- und -anpassungsstrategien, Überwachung von Extremereignissen, zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), Seeverkehr, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Sie schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert wichtige Informationen darüber, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für Gesellschaften erbringen.
- (34) „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen das anwendbare Recht, der sich negativ auf den Unionshaushalt auswirkt oder auswirken würde, und zwar durch nicht gerechtfertigte Erstattungen aus dem genannten Haushalt basierend auf Etappenzielen, Zielwerten und Outputs;
- (34a) **„schwerwiegender Verstoß“ einen Mangel am wirksamen Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der erhebliche Verbesserungen erfordert und bei dem eine der in Anhang IV Tabelle 1 genannten Kernanforderungen als Verstoß in die Kategorien 3 und 4 von Anhang IV Tabelle 2 – Einstufung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingestuft wird, oder ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 58, der den finanziellen Interessen der Union schweren Schaden zufügt. Art, Dauer, Schwere und Umfang des Verstoßes werden gebührend berücksichtigt;**
- (35) „Holdingfonds“ einen unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von **mindestens einem Kapitel des NRP-Plans oder von Kapiteln des Interreg-Plans** eingerichteten Fonds;
- (36) „spezifischer Fonds“ einen Fonds, durch den eine Verwaltungsbehörde oder ein Holdingfonds Endempfängern Finanzprodukte bereitstellt;
- (37) „das Finanzierungsinstrument einsetzende Stelle“ eine Stelle, die unter öffentliches Recht oder Privatrecht fällt und Aufgaben eines Holdingfonds oder eines spezifischen Fonds ausführt;
- (38) [„weniger entwickelte Regionen“ Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt (im Folgenden „weniger entwickelte Regionen“);]

- (39) [„Übergangsregionen“ Regionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 liegt (im Folgenden „Übergangsregionen“);]
- (40) [„stärker entwickelte Regionen“ Regionen, deren Pro-Kopf-BIP mehr als 100 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt (im Folgenden „stärker entwickelte Regionen“).]
- (40a) „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion der fraglichen Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;**

[Die Einstufung der Regionen in eine der drei Regionenkategorien erfolgt nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP jeder einzelnen Region, gemessen in Kaufkraftstandards (im Folgenden „KKS“) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2021-2023, zum durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum.]

Die Kommission erlässt mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss, in dem die Regionen, die den Kriterien einer der drei Regionenkategorien aus den Nummern **39 bis 41** entsprechen, und die Mitgliedstaaten, die den Kriterien aus Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a entsprechen, aufgelistet werden. [Die genannte Liste gilt vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034.]

Artikel 5

Verwaltung des Fonds

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission führen die aus dem Unionshaushalt finanzierten und alle zusätzlichen, den NRP-Plänen und dem Interreg-Plan zugewiesenen Mittel nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung aus; dies gilt unbeschadet von Absatz 2 des vorliegenden Artikels und **Artikel 7 Absatz 2** der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] [Bestimmungen für den Einsatz der indirekten Mittelverwaltung bei bestimmten Arten der Interreg-Zusammenarbeit].
- (2) Die Kommission führt Titel IV betreffend die Fazilität in direkter, geteilter oder indirekter Mittelverwaltung nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus.
- (3) Die technische Hilfe auf Initiative der Kommission aus Artikel 10 **Absatz 2 Buchstabe d** wird in direkter oder indirekter Mittelverwaltung nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausgeführt.

Artikel 5a

Unterstützung von Tätigkeiten in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern

Eine Unterstützung durch die Union kann für Aktionen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern gewährt werden, sofern diese zu den Zielen gemäß Artikel 3 [Spezifische Ziele] beitragen. Diese Aktionen tragen den Interessen der internen Politikbereiche der Union Rechnung und stehen im Einklang mit den in der Union durchgeführten Tätigkeiten.

Artikel 6

Partnerschaft und Mehrebenen-Governance

- (1) Für den NRP-Plan und die einzelnen Kapitel, wie auch für das Kapitel des Interreg-Plans wie in Kapitel II der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] dargelegt, organisiert und betreibt jeder Mitgliedstaat eine umfassende Partnerschaft **auf der geeigneten Ebene**; dies geschieht im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den betreffenden Kapiteln. In dieser Partnerschaft **wird die Rolle der Regionen geschützt** und sind die folgenden Partner ausgewogen vertreten:
- a) **nationale**, regionale und lokale Behörden, Behörden in Städten und ländlichen Gebieten sowie sonstige öffentliche Stellen oder Vereinigungen, die solche Behörden repräsentieren;
 - b) **relevante** Wirtschafts- und Sozialpartner, darunter **gegebenenfalls Vertreter des Agrar- und Fischereisektors** und deren Organisationen;
 - c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter [...], der Nichtdiskriminierung zuständig sind **sowie Gleichbehandlungsstellen**, nationale Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen;
 - d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

- (2) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete Partnerschaft funktioniert nach dem Grundsatz der Mehrebenen-Governance und nach einem Bottom-up-Ansatz. Der Mitgliedstaat bindet die in jedem Unterabsatz von Absatz 1 genannten **relevanten** Partner in die Ausarbeitung des **NRP-Plans oder des Kapitels des Interreg-Plans** sowie während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Kapitel ein, auch durch Teilnahme an den **Überwachungs- und gegebenenfalls Koordinierungsausschüssen gemäß Artikel 55**.
- (3) Die Organisation und Durchführung der Partnerschaft erfolgt gemäß dem mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingerichteten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften. **Die Partnerschaft kann sich auf bestehende nationale Mechanismen stützen.**
- (4) In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Partner stellt der Mitgliedstaat sicher, dass **die** gegebenenfalls [...] von den relevanten Kapiteln des Plans betroffenen Behörden im Einklang mit der entsprechenden territorialen Ebene und der geografischen **und sektorbezogenen** Reichweite des Kapitels angemessen vertreten sind.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen für die Zwecke der mit der Verordnung (EU) 202X/XX [Grenzverwaltung] und der Verordnung (EU) 202X/XX [innere Sicherheit] eingerichteten Unionsunterstützung **und für die Maßnahmen, die zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i beitragen**, von den Anforderungen an Partnerschaft und Mehrebenen-Governance abweichen, wenn der Mitgliedstaat dies in seinem Plan ordnungsgemäß begründet und belegt. Für die Zwecke der mit der Verordnung (EU) 202X/XX [Migration, Asyl und Integration] eingerichteten Unionsunterstützung für Asyl, Migration und Integration umfassen Partnerschaften **nationale**, regionale, lokale, städtische und sonstige Behörden oder Vereinigungen, die diese Behörden vertreten, Organisationen der Zivilgesellschaft wie Flüchtlingsorganisationen oder von Migranten geführte Organisationen sowie Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen sowie gegebenenfalls internationale Organisationen und Wirtschafts- und Sozialpartner.
- (6) Mindestens einmal im Jahr hört die Kommission die Organisationen, die die in **Absatz 1 Buchstaben a bis d** genannten Partner auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der **NRP-Pläne oder des Interreg-Plans** an.

Artikel 7

Horizontale Grundsätze

- (1) Die Mitgliedstaaten gestalten die Maßnahmen im NRP-Plan und **in den Kapiteln des Interreg-Plans** so, dass die Wahrung der folgenden Grundsätze gewährleistet wird:
- a) die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092;
 - b) die Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Grundrechte der Europäischen Union.

Die Mitgliedstaaten wahren diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze während der gesamten Vorbereitung und Durchführung ihrer jeweiligen Pläne.]

- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen angemessene Schritte zur Verhinderung jedweder Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Pläne und der Berichterstattung darüber. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Pläne berücksichtigt.
- (2a) **Die Mitgliedstaaten gestalten die Maßnahmen im NRP-Plan und in den Kapiteln des Interreg-Plans und führen sie so durch, dass die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätze, und zwar in Bezug auf Klima, Umwelt und biologische Vielfalt, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, die Sozialpolitik und die Gleichstellung der Geschlechter, sichergestellt ist.**

- (3) [...]
- (4) Eine Unterstützung aus dem Fonds ergänzt die nationale [...] Förderung.
- (5) Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten gewährleisten entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung, Konsistenz und Synergieeffekte zwischen dem Fonds und anderen Unionsprogrammen und -instrumenten. Zu diesem Zweck stellen sie Folgendes sicher:
- a) Komplementarität und Konsistenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unions-, nationaler beziehungsweise regionaler Ebene, sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung;
 - b) enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Durchführung und Kontrolle auf Unions-, nationaler beziehungsweise regionaler Ebene zuständig sind, damit die Ziele des Fonds **verfolgt** und Synergieeffekte zwischen den Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Ziele des Fonds geschaffen werden.
- (5a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen und Vorhaben, die kumulativ im Rahmen des Plans und eines weiteren Unionsprogramms finanziert werden, zusammen, um Doppelförderung zu vermeiden.**

Maßnahmen können Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern

- a) **diese Unterstützung nicht dieselben Ergebnisse abdeckt wie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Etappenziele, Zielwerte und Outputs, oder**
- b) **die kombinierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt nicht 100 % der geschätzten oder gemeldeten aggregierten Kosten des anteilig finanzierten Vorhabens übersteigt.**

[...]

Artikel 8

Einhaltung der Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach Maßgabe der Charta der Grundrechte

- (1) [Die Mitgliedstaaten setzen wirksame Mechanismen ein und erhalten diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von ihren Plänen unterstützten Maßnahmen und deren Durchführung während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung „Charta““).]

Sie übermitteln eine Bewertung dieser Mechanismen gemäß Artikel 22 **Absatz 2b Buchstabe o** [Anforderungen an den NRP-Plan] und setzen die Kommission über jegliche Änderung, die die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ betrifft, in Kenntnis.

- (2) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ aus Absatz 1 nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Bewertung **und die betroffenen Maßnahmen im NRP-Plan** mit; dabei **berücksichtigt werden die** Angaben [...], die der betroffene Mitgliedstaat [...] als Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission übermittelt, **und** relevante Informationen wie die **länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters angenommen hat, und die von der Kommission veröffentlichten Empfehlungen im Bericht über die Rechtstaatlichkeit sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs.**
- (3) Der betroffene Mitgliedstaat kann seine Anmerkungen und **möglichen** Abhilfemaßnahmen, **darunter** auch Änderungen am NRP-Plan **und dem Interreg-Plan**, binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Bewertung nach Maßgabe von Absatz 2 vorlegen.
- (4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so **schlägt sie dem Rat** binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss **vor**, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans **und des Interreg-Plans**, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind, genannt werden.

Für den Zweck dieses Beschlusses werden die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung der bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Unionshaushalts oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie die Art, Dauer, Schwere und Umfang der Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ gebührend berücksichtigt.

Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.

- (4a) **Was den Interreg-Plan betrifft, so werden alle Durchführungsbeschlüsse, die in Bezug auf die Nichterfüllung der in Absatz 4 genannten horizontalen Bedingung „Charta“ gefasst werden, ausschließlich auf Maßnahmen angewandt, die durch die Nichterfüllung beeinträchtigt werden, wobei die Funktionen der Behörden des für die Nichterfüllung verantwortlichen Mitgliedstaats bei der Gestaltung und Durchführung der einschlägigen Interreg-Kapitel zu berücksichtigen sind.**
- a) [...]
- b) [...]
- (5) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die spezifischen in dem Beschluss aus Absatz 4 genannten Maßnahmen einreichen, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen nicht vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ erfüllt ist.
- (6) Der betroffene Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ erfüllt ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ **ganz oder teilweise** erfüllt ist, so **schlägt sie dem Rat vor, den Beschluss aus Absatz 4 aufzuheben oder zu ändern. Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.**
- [...]
- (7) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der betroffenen spezifischen Maßnahmen oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht binnen eines Jahres nach seiner Annahme aufgehoben wurde. **Bis zur Bewertung der von dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb dieses Jahres übermittelten Informationen durch die Kommission gemäß Absatz 6 wird der Finanzbeitrag der Union nicht gekürzt.**

(8) [...]

Artikel 9

Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit

- (1) [Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wie in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 dargelegt während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit““). Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung dieser Bedingung hat.]
- (2) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ aus Absatz 1 nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Bewertung **und die betroffenen Maßnahmen im NRP-Plan** mit; dabei berücksichtigt werden **die** Angaben, die der betroffene Mitgliedstaat [...] als Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission übermittelt, **und relevante Informationen wie die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters angenommen hat, und die von der Kommission veröffentlichten Empfehlungen im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs.**
- (3) Der betroffene Mitgliedstaat kann seine Anmerkungen und **möglichen** Abhilfemaßnahmen, **darunter** auch Änderungen am NRP-Plan **und dem Interreg-Plan**, binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Bewertung nach Maßgabe von **Absatz 2** vorlegen.
- (4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ nicht erfüllt ist, so schlägt sie dem Rat binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss vor, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans **und des Interreg-Plans** genannt werden, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind.

Für den Zweck dieses Beschlusses werden die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung der bereichsübergreifende Bedingung „Rechtstaatlichkeit“ auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Unionshaushalts oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie Art, Dauer, Schwere und Umfang der Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtstaatlichkeit“ gebührend berücksichtigt.

a) [...]

b) [...]

Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.

- (4a) Was den Interreg-Plan betrifft, so werden alle Durchführungsbeschlüsse, die in Bezug auf die Nichterfüllung der in Absatz 4 genannten horizontalen Bedingung „Rechtstaatlichkeit“ gefasst werden, ausschließlich auf Maßnahmen angewandt, die durch die Nichterfüllung beeinträchtigt werden, wobei die Funktionen der Behörden des für die Nichterfüllung verantwortlichen Mitgliedstaats bei der Gestaltung und Umsetzung der einschlägigen Interreg-Kapitel zu berücksichtigen sind.**
- (5) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die spezifischen in dem Beschluss aus Absatz 4 genannten Maßnahmen einreichen, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen nicht vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtstaatlichkeit“ erfüllt ist.
- (6) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass der Verstoß gegen die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ behoben ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass der Verstoß vollumfänglich behoben ist, so schlägt sie dem Rat vor, den Beschluss aus Absatz 4 aufzuheben. Ist die Kommission der Ansicht, dass der Verstoß teilweise behoben ist, so schlägt sie dem Rat vor, den Beschluss aus Absatz 4 entsprechend abzuändern. Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.

- (7) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu **und gemäß Absatz 4** den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen des betroffenen Plans oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht [binnen [eines] Jahres nach seinem Erlass] aufgehoben wurde. **Bis zur Bewertung der von dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb dieses Jahres übermittelten Informationen durch die Kommission gemäß Absatz 6 wird der Finanzbeitrag der Union nicht gekürzt.**
- (8) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden Beschluss, der nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 vorgeschlagen, angenommen, geändert oder aufgehoben wird.

TITEL II FINANZRAHMEN

KAPITEL 1 Gemeinsame Bestimmungen

[Artikel 10] Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Inanspruchnahme des Fonds wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis Dezember 2034 auf 865 076 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Die Finanzausstattung wird wie folgt zugewiesen:
- a) 782 879 000 000 EUR werden den in Titel III genannten NRP-Plänen gemäß Anhang I [Zuweisungsschlüssel] zugewiesen, davon
 - i) mindestens 217 798 000 000 EUR für weniger entwickelte Regionen durch Festlegung von Mindestbeträgen pro Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Anhang II dargelegten Methode;

- ii) mindestens 295 700 000 000 EUR für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Arten der Unterstützung] Unterabsatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10 und für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 11;
 - iii) mindestens 34 215 510 000 EUR für die jeweils in Artikel 3 der nachstehend genannten Verordnungen festgelegten Ziele; dieser Betrag teilt sich wie folgt auf: 11 975 428 500 EUR gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXX [zur Festlegung der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034], 15 396 750 000 EUR gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXX [zur Festlegung der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034] und 6 843 331 500 EUR gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXX [zur Festlegung der Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034];
- b) 71 933 000 000 EUR werden der in Titel IV genannten Fazilität zugewiesen;
 - c) 10 264 000 000 EUR werden dem in Kapitel II der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] genannten Interreg-Plan zugewiesen;
 - d) bis zu 0,5 % der Finanzausstattung werden auf Initiative der Kommission der in Artikel 12 [Technische Hilfe] genannten technischen Hilfe zugewiesen.
- (3) Neben den in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten zugewiesenen Mitteln umfasst der Finanzbeitrag der Union 50 100 000 000 EUR aus den Beträgen für den Klima-Sozialfonds nach Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstaben c bis g der Richtlinie 2003/87/EG, die im Rahmen der Pläne und gemäß der in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/955 festgelegten Aufteilung auszuführen sind. Dieser Betrag gilt als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (4) Den Mitgliedstaaten steht ein Betrag von 150 000 000 000 EUR an Unterstützung in Form von Darlehen für die Durchführung ihrer Pläne zur Verfügung.
- (5) Mindestens 14 % der in Absatz 2 genannten Finanzausstattung und des in Absatz 4 genannten Betrags sind für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union bestimmt, berechnet anhand der Koeffizienten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung]. Der in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii festgelegte Betrag sowie die externen zweckgebundenen Einnahmen aus dem Klima-Sozialfonds sind nicht Teil der Berechnungsgrundlage für diese Mindestzuweisung.
- (6) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Höchstbetrags, der den einzelnen Mitgliedstaaten unter Anwendung der in Anhang I dargelegten Methode für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele zugewiesen wird.]

Artikel 11

Zusätzliche Mittel und Verwendung der Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitute oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge zu dem Fonds leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (2) [Für die Zwecke der Durchführung einer Maßnahme im Rahmen ihres jeweiligen NRP-Plans können die Mitgliedstaaten vorschlagen, die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten zu Programmen oder Instrumenten der Union, mit denen auf die Ziele ihres jeweiligen NRP-Plans abgestimmte Strategien umgesetzt werden, als Plankosten in ihren jeweiligen NRP-Plan aufzunehmen, damit die Maßnahme mithilfe dieser Programme oder Instrumente durchgeführt werden kann. Solche Beiträge können auch zur Dotierung der Haushaltsgarantie, zur Finanzierung des Finanzierungsinstruments oder zu nicht rückzahlbarer Unterstützung in gleich welcher Höhe – wenn diese im Rahmen [des ECF-InvestEU-Instruments] im Wege einer Mischfinanzierungsmaßnahme mit der Haushaltsgarantie oder dem Finanzierungsinstrument kombiniert werden – geleistet werden. Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Fließen diese Beträge in die Dotierung der Haushaltsgarantie im Rahmen [des ECF-InvestEU-Instruments] ein, so werden sie gegebenenfalls durch eine Back-to-Back-Garantie des betreffenden Mitgliedstaats zur Deckung der nicht abgesicherten Eventualverbindlichkeiten ergänzt.]
- (3) Die Mitgliedstaaten können zum Zeitpunkt der Vorlage ihres jeweiligen ursprünglichen **NRP-Plans** oder mit einem Änderungsantrag beantragen, einen Teil des in Artikel 4 der Verordnung (EU) XX (MIGRATION), in Artikel 4 der Verordnung (EU) XX (GRENZEN) bzw. in Artikel 4 der Verordnung (EU) XX (SICHERHEIT) festgelegten Betrags neu zuzuweisen, um Ziele umzusetzen, die in einer anderen der genannten Verordnungen festgelegt sind. Die Kommission erhebt nur dann Einwände gegen einen Antrag auf Neuzuweisung, wenn dadurch die Übereinstimmung des geänderten **NRP-Plans** mit den in Artikel 22 der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen beeinträchtigt würde.

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

- (1) Auf Initiative der Kommission kann aus dem Fonds Unterstützung für die technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des **NRP-Plans** und **der Kapitel** des Interreg-Plans geleistet werden, etwa für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten **sowie Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau** – unter anderem durch die Einrichtung EU-weiter Netze mitgliedstaatlicher **und ihrer regionalen** Behörden und anderer einschlägiger Interessenträger –, und institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, sowie für alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe oder Personal, die der Kommission im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds und gegebenenfalls gegenüber Drittländern entstehen.
- (2) Aus dem Fonds wird [...] Unterstützung für jede andere technische und administrative Hilfe geleistet, die für die Durchführung und Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich ist, einschließlich Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei, Marktkontrollen, der Erfassung oder des Erwerbs von Daten, darunter Satellitendaten, Geodaten und meteorologische Daten, Ressourcenüberwachung, der Entwicklung und der Pflege der elektronischen Zertifizierung für ökologische/biologische Erzeugnisse und damit verbundener betrieblicher IT-Systeme, der Entwicklung, der Registrierung und des Schutzes der Angaben, Abkürzungen und Symbole, die sich auf die Qualitätsregelungen der Union beziehen, sowie Beiträge im Rahmen internationaler Übereinkünfte.
- (3) Die in Absatz 1 **und 2** genannten Aktionen können auch vorangegangene und nachfolgende Programmplanungszeiträume abdecken.
- (4) Gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nimmt die Kommission einen Finanzierungsbeschluss an, wenn ein Beitrag aus diesem Fonds vorgesehen ist.
- (5) Je nach ihrem Zweck können die in diesem Artikel genannten Aktionen entweder als operative oder als Verwaltungsausgaben finanziert werden.

- (6) Gemäß Artikel 196 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können im Rahmen dieser Verordnung unterstützte Aktionen der technischen Hilfe, die in direkter Mittelverwaltung und auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, und die zugrunde liegenden Kosten in hinreichend begründeten, im Finanzierungsbeschluss genannten Fällen für einen befristeten Zeitraum ab dem 1. Januar 2028 als förderfähig betrachtet werden, auch wenn diese Aktionen bereits durchgeführt wurden bzw. entstanden sind, bevor der Antrag auf Finanzhilfe gestellt wurde.

Artikel 13

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

- (1) Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus dem Fonds Aktionen unterstützt werden, die **auch** vorangegangene und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen können und für die wirksame Durchführung **und Koordinierung** des Fonds notwendig sind, **insbesondere** zum Zwecke der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Wahrnehmung von unter anderem Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Überwachung, **Prüfung und Kontrolle**, Evaluierung, Unterrichtung, Sichtbarkeit und Kommunikation, **damit verbundene Personalkosten sowie den Kapazitätsaufbau für Partner, die gemäß Artikel 6 an der Durchführung beteiligt sind.**
- (2) Die technische Hilfe für jeden NRP-Plan [...] wird als Pauschalsatz von bis zu **3,5 % für den gesamten NRP-Plan, unbeschadet des Vorrechts der Mitgliedstaaten, unterschiedliche Beträge auf die einzelnen Kapitel des NRP-Plans zu verteilen, beziehungsweise bis zu 8 % für jedes Kapitel des Interreg-Plans** festgelegt. **Die technische Hilfe wird** auf den Betrag angewandt [...], der in jedem Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Zahlungsanträge] angegeben ist. Der Pauschalsatz beträgt **bis zu 5 % für Maßnahmen des NRP-Plans zur Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage und bis zu 10 % für die Kapitel des Interreg-Plans zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und der Zusammenarbeit an den Außengrenzen. Die technische Hilfe wird zusätzlich zu dem für Etappenziele, Zielwerte und Outputs ausgezahlten Betrag gezahlt.**

- (3) [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der Kommission für die **technische Hilfe für die NRP-Pläne** gezahlten Beträge **gleichmäßig** auf alle Kapitel **des NRP-Plans** verteilt werden, damit alle unterstützten Ziele **im Einklang mit ihrem institutionellen und administrativen Rahmen** gefördert werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten können **über den Pauschalsatz hinaus zusätzliche** Unterstützung **aus der einschlägigen Aktion der EU-Fazilität** bei der Ausarbeitung von Reformen beantragen, die in ihren NRP-Plänen enthalten sind.

KAPITEL 2

Unterstützung im Rahmen der Pläne

[Artikel 14

Mittelbindungen

- (1) Die Mittelbindungen der Union für die Zuweisung von Mitteln für jeden Plan werden von der Kommission im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Jahrestanchen vorgenommen und belaufen sich (gerundet) auf:
- a) 15,8 % im Jahr 2028;
 - b) 15,5 % im Jahr 2029;
 - c) 15,1 % im Jahr 2030;
 - d) 14,8 % im Jahr 2031;

- e) 14,4 % im Jahr 2032;
 - f) 12,8 % im Jahr 2033;
 - g) 11,7 % im Jahr 2034.
- (2) Ein Flexibilitätsbetrag, der 25 % des Finanzbeitrags der Union für einen Mitgliedstaat gemäß Anhang I [Zuweisungsmethode] entspricht, steht nur wie folgt für die Programmplanung zur Verfügung:
- a) Bis zu einem Fünftel kann von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 [Änderung des Plans in Krisensituationen] beantragt werden, wobei der verbleibende Betrag gemäß Artikel 25 [Halbzeitüberprüfung] einzuplanen ist.
 - b) Drei Fünftel können von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 [Halbzeitüberprüfung] beantragt werden, wovon wiederum ein Teil in hinreichend begründeten Ausnahmefällen vor der Halbzeitüberprüfung beantragt werden kann.
 - c) Ein Fünftel kann von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 [Änderung des Plans in Krisensituationen] erst ab 2031 beantragt werden. Ab dem 30. Juni 2033 stehen etwaige im Rahmen der Programmplanung nicht eingeplante Beträge bei einer Änderung der Pläne für die Neuprogrammierung zur Verfügung.

Der Teil des Finanzbeitrags, der Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis h, j, k und r [Interventionskategorien] zugewiesen wird, wird nicht auf den Flexibilitätsbetrag angerechnet.

Für den Flexibilitätsbetrag beginnt die in Artikel 15 Absatz 1 genannte Frist erst zu laufen, wenn die Beträge gemäß den Buchstaben a, b und c eingeplant werden.

Dieser Absatz gilt nicht für den Finanzbeitrag der Union für einen Mitgliedstaat zum Interreg-Plan.]

Aufhebung der Mittelbindung

- (1) [Die Kommission hebt die Mittelbindung jedweden Betrags in einem NRP-Plan und dem Kapitel des Interreg-Plans auf, der nicht für Vorfinanzierungen gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung] verwendet wurde oder für den bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] eingereicht wurde.]
- (2) Von der Aufhebung ausgenommen sind die Beträge, die dem Teil der Mittelbindungen entsprechen, für den
 - a) die Vorhaben aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden, oder
 - b) aus Gründen höherer Gewalt, die die Durchführung des gesamten oder eines Teils des NRP-Plans oder des Kapitels des Interreg-Plans stark beeinträchtigt hat, kein Zahlungsantrag gestellt werden konnte.

Macht eine nationale Behörde höhere Gewalt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b geltend, so hat sie die direkten Auswirkungen von höherer Gewalt auf die Durchführung des gesamten oder eines Teils des **Plans** nachzuweisen.

- (3) Bis zum 31. Januar übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für **die** bis zum 31. **Oktober** des Vorjahres geltend gemachten **Beträge**.
- (4) [Die Mittel, die aufgehobenen Mittelbindungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den Artikeln 8 [Charta] und 9 [bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] der vorliegenden Verordnung entsprechen, können für die Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder eingesetzt werden, insbesondere, wenn diese zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft und der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen.]

- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Beträge, die als externe zweckgebundene Einnahmen bereitgestellt werden, und die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Interventionen, die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g [Interventionskategorien] aufgeführt sind.

Artikel 16

Aufhebungsverfahren

- (1) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat auf Grundlage der ihr bis zum 31. Januar zugegangenen Informationen über den Betrag, der von einer Aufhebung der Mittelbindung betroffen ist.
- (2) Der Mitgliedstaat verfügt ab der in Absatz 1 angeführten Unterrichtung durch die Kommission über zwei Monate, um sich mit dem Betrag, für den die Mittelbindung aufgehoben werden soll, einverstanden zu erklären oder seine Anmerkungen vorzubringen.
- (3) Betrifft die Aufhebung der Mittelbindung im Rahmen des NRP-Plans gebundene Beträge, so legt der Mitgliedstaat der Kommission bis zum 30. Juni einen Antrag auf Änderung des NRP-Plans vor, der dem gekürzten Betrag der Unterstützung Rechnung trägt. **Der gekürzte Betrag wird im NRP-Plan unter Berücksichtigung** der Fortschritte, die bei der Durchführung der Maßnahmen im Hinblick auf die Kapitel des NRP-Plans erzielt wurden, aufgeteilt.
- (4) Für den Interreg-Plan werden finanzielle Verpflichtungen auf Kapitelebene eingegangen. Betrifft die Aufhebung der Mittelbindung Beträge, die im Rahmen eines Interreg-Kapitels gebunden wurden, so legt der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, der Kommission bis zum 30. Juni einen Antrag auf Änderung des Interreg-Kapitels vor, der dem gekürzten Betrag der Unterstützung Rechnung trägt.
- (4a) Im Anschluss an das Aufhebungsverfahren nach diesem Artikel erlässt die Kommission einen überarbeiteten Finanzierungsbeschluss nach Artikel 23 Absatz 7. Der Rat wird über den geänderten NRP-Plan unterrichtet. Eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 23 Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn eine diesbezügliche Änderung des Plans einen solchen Beschluss gemäß Artikel 24 Absatz 5 erfordert. Für das Kapitel des Interreg-Plans erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 20XX/XXXX [EFRE-Verordnung].**

- (5) Wird kein solcher Antrag gemäß den Absätzen 3 und 4 vorgelegt, so kürzt die Kommission den Beitrag aus dem Fonds für das betreffende Kalenderjahr spätestens am 31. Oktober gemäß den Bestimmungen in den genannten Absätzen. **Was den NRP-Plan betrifft, so wird der gekürzte Betrag im Rahmen dieses Plans unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Durchführung der Maßnahmen im Hinblick auf die Kapitel des NRP-Plans erzielt wurden, aufgeteilt.**

Was den Interreg-Plan betrifft, so werden infolge der Aufhebung der Mittelbindung nur die Beträge des betreffenden Kapitels des Interreg-Plans gekürzt.

- (6) [...]

Artikel 17

Vorfinanzierungen

- (1) [Vorbehaltlich der Annahme des in Artikel 23 genannten Durchführungsbeschlusses durch den Rat und der Verfügbarkeit von Mitteln leistet die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung. Der Vorfinanzierungsbetrag beläuft sich auf [10] % der Mittelzuweisung der Union gemäß Artikel 14 [Mittelbindungen] und wird in Tranchen über [drei] aufeinanderfolgende Jahre wie folgt ausgezahlt: [4] % im Jahr 2028, [3] % im Jahr 2029 und [3] % im Jahr 2030. Nimmt der Rat den Durchführungsbeschluss nach dem 31. Juli 2028 an, so werden nur die Tranchen für die Jahre 2029 und 2030 ausgezahlt.
- (2) Die Kommission leistet vorbehaltlich verfügbarer Mittel eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [12] % des Finanzbeitrags der Union aus dem Fonds an jedes Kapitel des Interreg-Plans, wie im Durchführungsrechtsakt zur Genehmigung des Kapitels des Interreg-Plans gemäß Artikel 8 der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] festgelegt. Dieser Betrag wird in [drei] gleichen Tranchen in Höhe von jeweils [4] % über [drei] aufeinanderfolgende Jahre ausgezahlt.]

Erhält ein Kapitel des Interreg-Plans Unterstützung aus dem Instrument „Europa in der Welt“, so können in dem in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] [Genehmigung und Änderung des Interreg-Plans] genannten Durchführungsrechtsakt besondere, von diesem Absatz abweichende Vorschriften für Vorfinanzierungen festgelegt werden.

- (3) Die als Vorfinanzierung ausgezahlten Beträge werden spätestens bei Eingang des jährlichen Gewährpakets für das letzte Jahr der Durchführung von der Kommission verrechnet.

[Artikel 18

Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) In dem Antrag eines Mitgliedstaats auf Unterstützung in Form eines Darlehens ist Folgendes anzugeben:
- a) die Höhe der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens;
 - b) die Maßnahmen gemäß Artikel 21 [Ausarbeitung und Vorlage des Plans], die durch die Unterstützung in Form eines Darlehens zu finanzieren sind;
 - c) den Mittelbedarf im Zusammenhang mit den unter Buchstabe b genannten Maßnahmen;
 - d) eine Erläuterung, warum die geschätzten Kosten des NRP-Plans höher sind als der gesamte Finanzbeitrag der Union zuzüglich des nationalen Beitrags.
- (2) Die Unterstützung in Form eines Darlehens darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den geschätzten Gesamtkosten des Plans in der gegebenenfalls überarbeiteten Fassung und der Summe aus dem Finanzbeitrag der Union und dem nationalen Beitrag.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens bis zum 31. Januar 2028.

- (4) Die Kommission weist den Mitgliedstaaten die in Artikel 10 Absatz 4 genannten Beträge der Unterstützung in Form eines Darlehens unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu. An die drei Mitgliedstaaten, auf die der höchste Anteil der gewährten Darlehen entfällt, darf nicht mehr als 60 Prozent des in Artikel 10 Absatz 4 genannten Höchstbetrags vergeben werden.
- Stehen nach der Vergabe von Darlehen gemäß Absatz 3 noch Beträge für Unterstützung in Form eines Darlehens zur Verfügung, so kann die Kommission neue Aufforderungen zur Interessenbekundung für Unterstützung in Form eines Darlehens veröffentlichen. In diesem Fall gilt das Verfahren nach dem vorliegenden Artikel Absätze 1 bis 5 und nach Artikel 19 entsprechend.
- (5) Das Darlehen wird vorbehaltlich der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte gemäß Artikel 65 [Zahlungsantrag] ausgezahlt.
- (6) Die Kommission prüft den Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens gemäß Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates].]

[Artikel 19

Darlehensvereinbarung und Anleihe- und Darlehenstransaktionen

- (1) Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen des Plans in Form von Darlehen wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die erforderlichen Mittel im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Nach Erlass des in Artikel 23 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] verständigt sich die Kommission mit dem Mitgliedstaat auf eine Darlehensvereinbarung. Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angeführten Elementen werden in der Darlehensvereinbarung der Darlehenshöchstbetrag, der Bereitstellungszeitraum, die maximale Laufzeit jeder einzelnen ausgezahlten Tranche des Darlehens und die genauen Bedingungen für die Unterstützung festgelegt. In diesen Vereinbarungen können auch die Höhe der Vorfinanzierung und die Vorschriften für die Verrechnung von Vorfinanzierungen enthalten sein.]

[Artikel 20

Nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten

- (1) Der nationale Mindestbeitragssatz zu den geschätzten Kosten einer Maßnahme des **NRP-Plans** darf nicht niedriger sein als
 - a) [15] % für weniger entwickelte Regionen;
 - b) [40] % für Übergangsregionen;
 - c) [60] % für stärker entwickelte Regionen.
- (2) Ist es für eine bestimmte Maßnahme nicht möglich, den Anteil der Durchführung in einer bestimmten Regionenkategorie zu bestimmen, so darf der nationale Beitragssatz zu den geschätzten Kosten nicht niedriger sein als der gewogene Bevölkerungsdurchschnitt der anwendbaren Beitragssätze ihrer Regionen gemäß Absatz 1.
- (3) Der nationale Beitragssatz auf Ebene der einzelnen Interreg-Kapitel darf nicht niedriger als [20] % sein. Der Beitragssatz wird bei Kapiteln zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und der [...] Zusammenarbeit an den Außengrenzen um [[5]] Prozentpunkte gesenkt.
- (4) Für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g wird kein nationaler Beitrag beantragt. Für diese Interventionen wird keine zusätzliche nationale Finanzierung bereitgestellt. Jeder Beitragssatz, der von den in Absatz 1 genannten Beitragssätzen, die für Interventionen gemäß Titel V festgelegt wurden, abweicht, auch wenn keine nationalen Beiträge beantragt werden, gilt ausschließlich für einen Gesamtbetrag für Interventionen, der **die Summe des** in Anhang I festgelegten **Anteils** des Mitgliedstaats an dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii festgesetzten Betrag **sowie jeden zusätzlichen Betrag, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 2 für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g genannten Interventionen eingeplant ist**, nicht übersteigt.

- (5) Für Interventionen im Bereich Inneres im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen, der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, der Transit-Sonderregelung, den operativen Kosten im Zusammenhang mit dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie bei Finanzbeiträgen aus dem Jährlichen Solidaritätspool ist kein nationaler Beitrag erforderlich. Für andere Interventionen im Bereich Inneres liegt der Grundwert für die Kofinanzierung durch die Union nicht über [X] %.]

TITEL III

PLÄNE FÜR NATIONALE UND REGIONALE PARTNERSCHAFT

KAPITEL 1

Ausarbeitung und Annahme des NRP-Plans

Artikel 21

Ausarbeitung und Vorlage des NRP-Plans

- (1) [Jeder Mitgliedstaat arbeitet den NRP-Plan aus, der seine Agenda für Reformen, Investitionen und andere Interventionen darlegt, und legt ihn der Kommission vor. Jeder **NRP-Plan** enthält Maßnahmen, die ein umfassendes und kohärentes Paket bilden.] [...]
- (2) Jeder Mitgliedstaat arbeitet den **NRP-Plan gemäß den** in Artikel 6 [Partnerschaft **und Mehrebenen-Governance**] genannten Grundsätzen der Partnerschaft **und der Mehrebenen-Governance** – regionale und lokale Behörden eingeschlossen – [...] aus und führt ihn entsprechend durch. [Der **NRP-Plan** umfasst nationale, sektorale sowie gegebenenfalls regionale und territoriale Kapitel.] **Die regionalen und lokalen Behörden werden im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats in die Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung des NRP-Plans, gegebenenfalls einschließlich der jeweiligen regionalen Kapitel, einbezogen. Beschließt ein Mitgliedstaat, regionale Kapitel für Elemente des NRP-Plans mit den für die jeweiligen Kapitel zuständigen regionalen Behörden umzusetzen, so können diese Behörden im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats direkt mit der Kommission verhandeln und interagieren.**

- (3) Lediglich Maßnahmen mit Durchführungsbeginn ab 1. Januar 2028 **oder die zweite Phase von Maßnahmen gemäß Artikel 79** kommen für eine Finanzierung infrage, soweit sie den in der vorliegenden Verordnung und den in den Verordnungen aus Artikel 1 **Absatz 2, unbeschadet des Artikels 80 Absatz 2**, festgelegten Anforderungen entsprechen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Ausgaben für rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der nach der Verordnung (EU) 2021/2115, **der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** finanzierten Interventionen anfallen, für einen Beitrag infrage kommen, soweit diese Ausgaben im entsprechenden NRP-Plan gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] **und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO-Verordnung] enthalten** sind.

Artikel 22

Anforderungen an den NRP-Plan

- (1) Jeder NRP-Plan [...] enthält die Elemente aus Absatz 2 des vorliegenden Artikels, im Einklang mit dem Muster in Anhang V.

(2) Der NRP-Plan:

- a) unterstützt die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziele, **indem er zu jedem** der in Artikel 3 **Absatz 1 Buchstaben a bis e** festgelegten spezifischen Ziele **beiträgt. Zu diesem Zweck trägt der NRP-Plan zu den in den Unterabsätzen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e enthaltenen spezifischen Zielen bei, die für den Mitgliedstaat relevant sind**, wobei den spezifischen **Bedürfnissen und** Herausforderungen des betroffenen Mitgliedstaats **und** der betroffenen **Regionen** Rechnung getragen wird. **Der NRP-Plan** enthält eine Interventionsstrategie, die aufzeigt, wie der **NRP-Plan** diese Ziele aufgreift und finanziert, welche Finanzierungshöhe für ein gesichertes Erreichen der allgemeinen Ziele benötigt wird und wie diese Finanzierungshöhe begründet wird. **Die NRP-Pläne von Mitgliedstaaten** mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts **zeigen auf, wie sie den** spezifischen Zielen aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a **Ziffern viii und x sowie** Artikel 3 **Absatz 1** Buchstabe d Ziffer v, **die den Bereichen gemäß Artikel 177 Absatz 2 AEUV auf Ebene der Mitgliedstaaten entsprechen, angemessen Rechnung tragen.**
- b) [thematisiert wirksam alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die auf folgende Art ermittelt wurden:
- i) im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester, insbesondere den relevanten, an den Mitgliedstaat gerichteten länderspezifischen Empfehlungen, auch denjenigen in Bezug auf die Europäische Säule sozialer Rechte;
 - ii) in anderen relevanten, von der Kommission offiziell angenommenen oder bewerteten Unterlagen in Bezug auf die in Artikel 3 [spezifische Ziele] festgelegten Ziele, darunter die in Artikel 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] festgelegten nationalen Empfehlungen der GAP, die Empfehlungen im Rahmen der digitalen Dekade basierend auf Artikel 6 des Beschlusses über die Aufstellung des Politikprogramms für die digitale Dekade und die nationalen Energie- und Klimapläne;

iii) in relevanten Unterlagen und Strategien, die der Rat oder die Kommission im Bereich innere Sicherheit, integrierte europäische Grenzverwaltung, Visumpolitik sowie Asyl und Migration angenommen haben, unter Berücksichtigung der IT-Architektur für Schengen, des Evaluierungsmechanismus für Schengen gemäß der Verordnung (EU) 2022/922, der Schwachstellenbeurteilungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und des Überwachungsmechanismus der Asylagentur der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/2303.]

(2a) Der Mitgliedstaat erläutert, wie **die allgemeinen und spezifischen Ziele, die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen sowie die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im NRP-Plan aufgegriffen werden. [Bei der Bewertung dieser Anforderungen berücksichtigt die Kommission die Mittelzuweisung und die Reichweite und das Ausmaß der länderspezifischen Herausforderungen des betroffenen Mitgliedstaats, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit und die Frage, ob die länderspezifischen Empfehlungen in anderen auf EU-Ebene angenommenen nationalen Plänen oder Dokumenten aufgegriffen werden.]**

(2b) Darüber hinaus muss der NRP-Plan

- a) [...] mit den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1263, den nationalen Wiederherstellungsplänen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, den nationalen Energie- und Klimaplänen im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und den nationalen strategischen Fahrplänen für die digitale Dekade im Rahmen des Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ **übereinstimmen**;
- b) zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen, vor allem durch das Vorsehen von Maßnahmen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension, einschließlich unter Berücksichtigung von Projekten im Kern- und im erweiterten Kernnetz, wie in der Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegt, durch die Erwägung und Ermöglichung von mittels nationaler Netzentwicklungen ermöglichten Projekten von gemeinsamem Interesse, wie in der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ definiert, durch die Unterstützung von wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEIs) und von Vorhaben, die ein **Siegel** erhalten haben, sowie durch die Durchführung von Maßnahmen, die die Spar- und Investitionsunion stützen;

⁴ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

⁶ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG

- c) [eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, aufgeteilt in Kapitel, enthält, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die damit jeweils hauptsächlich verfolgt werden, wie auch eine Auflistung der angestrebten Etappenziele und Zielwerte, zusammen mit deren indikativem Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und damit zusammenhängenden Etappenziele und Zielwerte für den Fall, dass der betroffene Mitgliedstaat eine Unterstützung mit Darlehen beantragt.] **Die in den NRP-Plan einzubeziehenden Reformen achten den institutionellen und rechtlichen Rahmen des betroffenen Mitgliedstaats. Unbeschadet der Anforderungen dieses Artikels kann der Mitgliedstaat beschließen, die Auszahlungswerte für Reformen entweder von Investitionen und anderen Interventionen, die auf derselben nationalen oder regionalen Governance-Ebene geplant sind, auszunehmen.** Die für die **endgültigen Etappenziele oder** Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren basieren auf den in Anhang I der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] aufgeführten Outputindikatoren, **es sei denn, keiner der Indikatoren ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] angemessen.**

Bei Investitionen werden die Auszahlungsbeträge aus dem Unionsbeitrag finanziert, der der betreffenden Investition zugewiesen wird, nachdem die für Reformen zurückgestellten Beträge abgezogen wurden. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, von welcher Investition bzw. welchen Investitionen sie die für Reformen zurückgestellten Beträge abziehen. Bei Reformen werden die Auszahlungsbeträge aus dem Teil des Unionsbeitrags für Investitionen finanziert, der für Reformen zurückgestellt wurde.

und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj>).

Mit der GAP zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Titels V [GAP] der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO]; mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Artikels XX der Verordnung XX [GFP];

- d) die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im Einklang mit dem Muster in Anhang V **darlegen**, als Teil des **NRP-Plans** oder eines Antrags auf dessen Änderung, wobei der Gesamtbetrag mindestens gleich der Summe aus dem Finanzbeitrag der Union, **ausgenommen der technischen Hilfe**, aller beantragter Darlehen und dem nationalen Beitrag ist, gegebenenfalls zusammen mit Angaben zu bestehender oder geplanter Unionsfinanzierung, untermauert mit einer angemessenen Begründung und Erläuterungen zu Plausibilität, Vertretbarkeit und Einhaltung der Grundsätze der Kosteneffizienz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Eignung zur Erreichung der erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Der als reservierte Flexibilitätsbetrag nicht zugewiesene Betrag gilt als Teil der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen. **Aus Gründen der Plausibilität und Angemessenheit ist die erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht in den geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme enthalten;**
- e) [...] Modalitäten für eine wirksame **Koordinierung**, Überwachung, Durchführung **und Prüfung** des **NRP-Plans** durch den betroffenen Mitgliedstaat **festlegen**, einschließlich der zuständigen Behörden und der Überwachungsausschüsse, welche dem Ziel der Einrichtung eines stabilen Mehrebenen-Governance-Systems basierend auf dem Partnerschaftsprinzip gerecht werden, des angestrebten Ansatzes für **Informationen**, Kommunikation und Sichtbarkeit, der Ermittlung des potenziellen Bedarfs an technischer Unterstützung sowie [...] Modalitäten zwischen den nationalen und regionalen Behörden in puncto Zuständigkeit für die **Koordinierung**, Programmplanung, Durchführung, Finanzverwaltung, Überwachung, **Prüfung** und Evaluierung im Einklang mit dem institutionellen und dem **rechtlichen Rahmen** des Mitgliedstaats;

- f) **das Ziel verfolgen**, die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede in **und zwischen** weniger entwickelten, Übergangs- und stärker entwickelten Regionen, **unter anderem durch kohäsionspolitische Maßnahmen, abzubauen**, insbesondere durch:
- i) Mittelzuweisungen an weniger entwickelte, Übergangs- und stärker entwickelte Regionen im Einklang mit ihren spezifischen Herausforderungen, wie in Anhang V basierend auf der Methodik gemäß Anhang VII zu melden;
 - ii) Konzentration der Mittel auf weniger entwickelte Regionen durch Festlegung von Mindestbeträgen pro Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Anhang II dargelegten Methode;
 - iii) Fokussierung auf den spezifischen Bedarf von **Regionen an den Außengrenzen, einschließlich der an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzenden Regionen**, nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, ländlichen und städtischen Gebieten, vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und Inseln, wie in Anhang V basierend auf der Methodik gemäß Anhang VII zu melden;
 - iv) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage **unter Berücksichtigung ihrer Abgelegenheit, Insellage, Größe, wirtschaftlichen Abhängigkeit und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel** – in den speziellen Maßnahmen für die von **Artikel 349 AEUV und Artikel 46 [Gebiete in äußerster Randlage]** betroffenen Gebiete festzulegen;
 - iva) **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskapazitäten für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse der Regionen, einschließlich durch Nutzung von Strategien für intelligente Spezialisierung und Strategien für einen gerechten Übergang;**

- g) Mittel **Folgendem zuweisen:**
- i) Unterstützung des Generationswechsels im Agrarsektor gemäß Artikel 15 der Verordnung XX [GAP, Generationswechsel] sowie im Bereich Fischerei und Aquakultur;
 - ii) soziale Maßnahmen im Einklang mit Anhang VI [Zuweisungen für Soziales];
 - iii) Unterstützung **der Durchführung von** Tätigkeiten in den Bereichen **GFP, Fischerei und Aquakultur** [...], einschließlich der kleinen Fischerei [...] wie in der Verordnung (EU) XX [GFP] dargelegt, **sowie Unterstützung der Umsetzung des Kontrollsystems der Union und der Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, die gemäß Anhang V Nummer 1.8 [Muster des NRP-Plans] für die Durchführung der GFP** erforderlich sind;
 - iiia) **Unterstützung maritimer Tätigkeiten und des Europäischen Pakts für die Meere gemäß Anhang V [Muster des NRP-Plans];**

- h) wirksam zu Folgendem **beitragen**:
- i) Förderung der Nutzung von **Kooperationsinitiativen** nach Maßgabe des Artikels 74 [**Kooperationsinitiativen**], einschließlich integrierter territorialer Investitionen in Städte, städtische, ländliche und Küstengebiete, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, **darunter LEADER** oder andere territoriale Instrumente;
 - ii) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und des Umgangs mit Risiken auf Ebene der Betriebe sowie Unterstützung des digitalen und datengesteuerten Wandels der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit;
 - iii) **Förderung der Schwerpunkte** bei Umwelt und Klima wie in Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP – Umwelt- und Klimaschwerpunkte] festgelegt;
- i) Partnerschaft, Wissensaustausch und gegebenenfalls die Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse **fördern**, indem Folgendes dargelegt wird:
- i) welche Interessenträger konsultiert wurden, wie diese ausgewählt wurden, wie sichergestellt wurde, dass sie repräsentativ sind und dass kein Interessenkonflikt vorliegt, und wie ihr Input sich im **NRP-Plan** im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften⁹ widerspiegelt; außerdem ist eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens beizulegen, das bei der Ausarbeitung des **NRP-Plans** und jedes Kapitels angewandt wurde;
 - ii) ein System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft einschließlich seiner Organisation, eingerichtet im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung – Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Beratungsdienste];

⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

- iii) die Modalitäten des EU-Schulprogramms gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- j) **darlegen**, wie der NRP-Plan und seine Durchführung den Grundsatz aus Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] einhalten – einschließlich einer Beschreibung der Schutzpraktiken aus Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung], ihres räumlichen Geltungsbereichs, der Landwirte und anderer Begünstigter, für die diese Praktiken gelten, und einer Zusammenfassung der Schutzpraktiken – und die Elemente der verantwortungsvollen Betriebsführung und der relevanten Maßnahmen, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden, ergänzen;
- k) **erläutern**, inwiefern das System und die Modalitäten des Mitgliedstaats ausreichen, um einen regulären, wirksamen und effizienten Einsatz der Unionsmittel zu gewährleisten, wobei die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährt werden, basierend auf den in Anhang IV [Kernanforderungen] festgelegten Kernanforderungen, zusammen mit den Maßnahmen zur Behebung potenzieller Mängel;
- l) die bestehenden Modalitäten **spezifizieren**, mit denen sichergestellt wird, dass bei einer Unterbrechung der Zahlungsfristen oder einer Aussetzung der Unionsfinanzierung, Finanzkorrekturen oder anderen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Weiterführung der **fälligen** Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer nachkommen, **es sei denn, die betroffene Einrichtung ist für die Anwendung dieser Maßnahmen verantwortlich**;
- m) gegebenenfalls eine **Selbstbewertung** zur Ermittlung etwaiger **Sicherheitsrisiken** vorsehen, **einschließlich Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit der Union insbesondere in den Bereichen saubere Technologien/Netto-Null-Industrien, kritische Infrastruktur, kritische Technologien, kritische Rohstoffe und Verteidigung**, und erläutern, wie diese **Risiken** angegangen werden [...];

- n) die Kohärenz des **NRP-Plans** sowie die Synergieeffekte und Komplementaritäten zwischen Maßnahmen, die die Ziele aus den Artikeln 2 und 3 unterstützen, **darlegen**;
- o) eine Selbstbewertung der Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ aus Artikel 8 [Charta-Artikel] **vorsehen**;
- p) **erläutern**, wie der **NRP-Plan** und seine voraussichtliche Durchführung die Wahrung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ aus Artikel 9 [Bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] **sowie die** Weiterverfolgung für die länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des jüngsten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ausgesprochen werden, zusammen mit Maßnahmen zur Thematisierung der ermittelten länderspezifischen Herausforderungen, **sicherstellen**;
- q) **[sicherstellen**, dass der NRP-Plan zu den sozialen Zielen der Union beiträgt. Mindestens 14 % des Gesamtunionsbeitrags und der Darlehen werden für das Erreichen dieser Ziele bereitgestellt, berechnet anhand der Koeffizienten aus Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung]. Der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii festgelegte Betrag sowie die externen zweckgebundenen Einnahmen aus dem Klima-Sozialfonds sind nicht Teil der Berechnungsgrundlage für diese Mindestzuweisung;]
- r) **sicherstellen**, dass der NRP-Plan zu den Klima- und Umweltzielen der Union beiträgt. Ein Mindestprozentsatz der Gesamtzuweisungen der Union an den NRP-Plan wird für das Erreichen dieser Ziele bereitgestellt, entsprechend dem spezifischen Ausgabenzielwert für Klima und Umwelt aus [Anhang III der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] **und gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] angewendet.**]

[...]

- (3) Die Kommission ist gemäß Artikel 87 [Ausübung der Befugnisübertragung] befugt, zur Änderung des Musters in Anhang V delegierte Rechtsakte anzunehmen, **um in hinreichend begründeten Fällen Datenfelder anzupassen. Die Änderungen beschränken sich auf technische und nicht wesentliche Elemente des Musters.**

Artikel 23

Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates

- (1) [Die Kommission bewertet binnen vier Monaten nach Vorlage den vom Mitgliedstaat eingereichten Plan oder geänderten Plan und stuft ein, ob er mit der vorliegenden Verordnung übereinstimmt; außerdem macht sie einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates. Bei der Bewertung stellt die Kommission sicher, dass der NRP-Plan alle in der vorliegenden Verordnung, insbesondere die in Artikel 22 festgelegten Anforderungen einhält.]
- (2) Die Kommission bringt den Mitgliedstaaten gegenüber Anmerkungen vor und fordert zusätzliche Informationen an.

[...]

Der Mitgliedstaat stellt die geforderten zusätzlichen Informationen bereit und überarbeitet gegebenenfalls seinen **NRP-Plan** unter Berücksichtigung der Anmerkungen und **Vorschläge** der Kommission. Die in **dem vorliegenden Artikel gesetzten Fristen werden ausgesetzt** ab dem Arbeitstag nach dem Datum, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Anmerkungen übermittelt oder von ihm überarbeitete Unterlagen anfordert, und zwar bis zum Eingang einer Antwort des Mitgliedstaats an die Kommission.

- (3) Entspricht der **NRP-Plan** nicht den Anforderungen aus Absatz 1, so teilt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Begründung mit.
- (4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der **NRP-Plan** den Anforderungen aus Absatz 1 entspricht, so wird in dem Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates Folgendes festgelegt:
 - a) der Gesamtbeitrag der Union;
 - b) die Höhe der Darlehensunterstützung, sofern der Mitgliedstaat diese beantragt, und die damit zusammenhängende Höhe der Vorfinanzierung, wie auch den Bereitstellungszeitraum des Darlehens;
 - c) die Liste der im NRP-Plan enthaltenen Maßnahmen, die vom Unionsbeitrag und den Darlehen abgedeckt sind;
- (5) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass mindestens eine Maßnahme des **NRP-Plans** nicht den Anforderungen aus Absatz 1 entspricht [...], so kann sie im Vorschlag der Kommission aus Absatz 4 die Mängel benennen, die diesen Maßnahmen anhaften.

- (6) Der Rat **kann den Kommissionsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ändern und** nimmt den **Durchführungsbeschluss** in der Regel innerhalb von vier Wochen nach **Eingang** des Kommissionsvorschlags an. **Der Mitgliedstaat veröffentlicht den genehmigten NRP-Plan auf einer Website.**
- (7) **Binnen vier Wochen nachdem** der Rat einen Durchführungsbeschluss nach Absatz 6 angenommen hat, nimmt die Kommission einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 an, der Folgendes enthält:
- a) die Etappenziele, Zielwerte **und Outputs** in Bezug auf die Durchführung der Maßnahmen aus dem NRP-Plan sowie die einzelnen entsprechenden Auszahlungsbeträge;
 - b) den **Gesamtbeitrag der Union** pro Jahr **gemäß Anhang I [Zuweisungsmethode]**, basierend auf den in Artikel 14 Absatz 1 [Mittelbindungen] festgelegten Prozentsätzen;

Die Benachrichtigung des Mitgliedstaats über diesen Beschluss der Kommission stellt eine rechtliche Verpflichtung dar.

[Gilt Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der MFR-Verordnung, so kann der Finanzierungsbeschluss im Einklang mit dem Ergebnis des jährlichen Haushaltsverfahrens geändert werden.]

- (8) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die spezifischen Maßnahmen, die mit den in den vom Rat erlassenen Durchführungsbeschlüssen benannten Mängeln behaftet sind, zwar einreichen, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen erst vor, wenn die Mängel behoben sind.

KAPITEL 3 Änderung des NRP-Plans

Artikel 24

Änderung des NRP-Plans

- (1) Ein Mitgliedstaat kann der Kommission zusammen mit dem geänderten NRP-Plan einen begründeten Antrag auf Änderung seines NRP-Plans vorlegen, in dem die erwarteten Auswirkungen dieser Änderung auf die Erreichung der **betroffenen**, in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Ziele erläutert werden. **Die Änderung kann ein oder mehrere Kapitel des NRP-Plans betreffen.**

Ein Mitgliedstaat kann vor der Annahme des Beschlusses gemäß Absatz 5 weitere Anträge auf Änderung einreichen, sofern diese Änderungen verschiedene Kapitel betreffen.

- (2) Die Kommission bewertet **binnen zwei Monaten nach Vorlage des geänderten NRP-Plans**, ob der geänderte NRP-Plan der vorliegenden Verordnung, einschließlich Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates], entspricht [...].

Die Kommission kann den Mitgliedstaaten gegenüber Anmerkungen vorbringen und zusätzliche Informationen anfordern.

- (3) [Ungeachtet dessen, ob der Mitgliedstaat einen begründeten Antrag auf Änderung seines NRP-Plans gemäß Absatz 1 vorgelegt hat, kann die Kommission dem Mitgliedstaat ferner in ordnungsgemäß begründeten Fällen vorschlagen, die bestehenden Maßnahmen zu ändern oder neue Maßnahmen einzuführen.]
- (4) Der Mitgliedstaat **stellt die geforderten zusätzlichen Informationen bereit und überarbeitet gegebenenfalls** überprüft, **falls erforderlich**, den geänderten NRP-Plan und berücksichtigt dabei die Anmerkungen und Vorschläge der Kommission.

Die in diesem Artikel gesetzten Fristen werden ab dem Arbeitstag nach dem Datum, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Anmerkungen übermittelt oder von ihm überarbeitete Unterlagen anfordert, bis zum Eingang einer Antwort des Mitgliedstaats an die Kommission ausgesetzt.

Entspricht der geänderte NRP/Plan nicht den Anforderungen aus Absatz 2, so teilt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 2 gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Begründung mit.

- (5) **Ist die Kommission** davon überzeugt, dass alle vorgebrachten Anmerkungen ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, und würde eine Änderung des NRP-Plans zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, der Höhe der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen führen oder bewirken, dass mindestens eine der Maßnahmen des **NRP-Plans** nicht mehr den Anforderungen aus Artikel 23 Absatz 1 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] entspricht, so legt die Kommission spätestens **drei** Monate nach Vorlage des geänderten NRP-Plans einen Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss des Rates nach Artikel 23 vor. Der Rat **kann den Kommissionsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ändern und** nimmt den neuen Durchführungsbeschluss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach **Eingang** des Kommissionsvorschlags an. Die Kommission ändert anschließend den Finanzierungsbeschluss aus Artikel 23 Absatz 7 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] entsprechend.

Würde eine Änderung des NRP-Plans nicht zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, der Höhe der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen führen, so nimmt die Kommission direkt eine entsprechende Änderung des Finanzierungsbeschlusses aus Artikel 23 Absatz 7 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] vor.

- (6) Die Annahme der in Absatz 5 genannten Beschlüsse ist nicht notwendig:
- a) bei Ausbesserungen von reinen Irrtümern oder redaktionellen Fehlern oder bei geringfügigen Änderungen des NRP-Plans, bei denen der im NRP-Plan gesetzte Zielwert um höchstens **15 %** nach oben oder unten abweicht. Die Mitgliedstaaten wenden diese Regeln lediglich einmal pro Zielwert **bis zum nächsten Beschluss über die Änderung des NRP-Plans** an und setzen die Kommission von solchen Anpassungen in Kenntnis. Solche Änderungen entsprechen allen Anforderungen des NRP-Plans, auch in Bezug auf die Überarbeitung der Kosteninformation;
 - b) bei Änderungen gemäß Artikel 31 Absatz 7 **oder Artikel 34**.
- (7) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres jeweiligen NRP-Plans während der gesamten Durchführung in vertretbarem und plausiblen Rahmen bleibt, im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, und **können** gegebenenfalls eine Änderung ihres jeweiligen **NRP-Plans gemäß Absatz 1 beantragen**.
- (8) Die spezifischen Maßnahmen, die in dem in Artikel 9 Absatz 4 genannten Durchführungsbeschluss ermittelt wurden oder Gegenstand eines Beschlusses mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union nach der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 sind, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn mit der Änderung Maßnahmen unterstützt werden sollen, die zur Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ oder zur Behebung der Situation beitragen, die zur Annahme der oben genannten Beschlüsse geführt hat.
- (9) Die spezifischen Maßnahmen, die im Durchführungsbeschluss aus Artikel 8 Absatz 4 [Charta-Bedingung] angeführt werden, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn die Änderung Maßnahmen unterstützen soll, die zu Folgendem beitragen:
- a) der Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“.
 - b) [...]
- (10) Die Mitgliedstaaten müssen keine Teile des NRP-Plans überprüfen, die nicht direkt von den vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen angestrebten Änderungen betroffen sind.

Halbzeitüberprüfung

- (1) Der Mitgliedstaat überprüft seinen NRP-Plan und berücksichtigt dabei die folgenden Elemente:
- a) die **gemäß** Artikel 22 Absatz 2 **Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2b Buchstaben a und b** [Anforderungen des **NRP-Plans**] ermittelten Herausforderungen;
 - b) die sozioökonomische Lage des betroffenen Mitgliedstaats beziehungsweise der betroffenen Region, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialen **oder sektoralen** Bedürfnissen, unter Berücksichtigung etwaiger größerer [...] finanzieller, wirtschaftlicher, sozialer **oder ökologischer** Entwicklungen;
 - c) die wichtigsten Ergebnisse der relevanten **Zwischenevaluierungsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der [Leistungsrahmenverordnung]**;
 - d) die Fortschritte auf dem Weg zum Erfolg der Maßnahmen, unter Berücksichtigung wesentlicher Schwierigkeiten bei der Durchführung des NRP-Plans;
 - e) wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEIs) und Projekte, die mit einem Siegel ausgezeichnet wurden;
 - f) Auftreten von Krisen;
 - g) die Notwendigkeit zur Gewährleistung einer durchgängigen Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“ bei der Durchführung des **NRP-Plans** unter Berücksichtigung insbesondere der im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und dem Europäischen Semester ermittelten länderspezifischen Herausforderungen.

- (2) Der Mitgliedstaat übermittelt bis zum **30. Juni 2031** einen geänderten NRP-Plan, der das Ergebnis der Halbzeitüberprüfung enthält, einschließlich [...] eines Vorschlags für zusätzliche **oder geänderte** Maßnahmen, die mit dem Flexibilitätsbetrag gemäß Artikel 14 Absatz 2 unterstützt werden. **Je nach Ergebnis der Halbzeitüberprüfung kann die Änderung ein oder mehrere Kapitel des NRP-Plans betreffen.**
- (3) Der geänderte NRP-Plan enthält Folgendes:
- a) überarbeitete oder **gegebenenfalls** neue Maßnahmen;
 - b) die aktualisierten geschätzten Gesamtkosten **jeder neuen oder geänderten Maßnahme des NRP-Plans** und den beantragten Flexibilitätsbetrag;
 - c) überarbeitete oder **gegebenenfalls** neue Etappenziele, Zielwerte **und Outputs**.
- (4) Der überarbeitete **NRP-Plan** wird gemäß Artikel 24 [Änderung] genehmigt.
- (4a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels unterliegen Interventionen gemäß Artikel 10 Absatz 3 oder Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis h, j, k und r [Interventionsarten], die nicht im Flexibilitätsbetrag gemäß Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt werden, nicht der Halbzeitüberprüfung.**

TITEL IV
EU-Fazilität

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der EU-Fazilität

- (1) Der in Artikel 10 [Mittelausstattung] Absatz 2 Buchstabe b genannte Betrag wird über die Fazilität zugewiesen.
- (2) Er wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß dem nach Artikel 31 Absatz 1 erlassenen Finanzierungsbeschluss ausgeführt. **Bei der Wahl der Mittelverwaltungsart sind das Ziel und der Umfang der durchzuführenden Aktion zu berücksichtigen.**
- (3) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können über die Fazilität Finanzierungen in jeglicher Form bereitgestellt werden. Finanzierungen können in Form von Finanzhilfen erfolgen, die Einrichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 direkt gewährt werden. In direkter Mittelverwaltung ausgeführte Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet. Aus der Fazilität können auch Finanzierungen in Form von Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten bereitgestellt werden, einschließlich in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsvorhaben [...].
- (4) [Aus der Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:
 - a) 63 223 000 000 [...] EUR für Aktionen der Union, einschließlich des in Anhang XV [Aktionen der Union] Absatz 1 Buchstabe j genannten einheitlichen Sicherheitsnetzes, für Aktionen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe l [Durch die EU-Fazilität unterstützte Aktionen der Union, Aktionen im Bereich Inneres], zur Unterstützung von LIFE-Aktionen gemäß Anhang XV [Aktionen der Union] Absatz 1 Buchstabe n und für Solidaritätsaktionen gemäß Anhang XV [Aktionen der Union] Absatz 1 Buchstabe i, die aus der EU-Fazilität unterstützt werden;
 - b) 8 710 000 000 EUR für das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten (im Folgenden „Haushaltspolster“).]

- (5) [...] Die **jährliche Mittelausstattung für die EU-Fazilität wird im Einklang mit dem jährlichen Haushaltsverfahren genehmigt.**
- (6) **Werden die** in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe c genannten Aktionen der Union [Durch die EU-Fazilität unterstützte Aktionen der Union, Fenster für Maßnahmen für soziale Investitionen und Kompetenzen] **durch Haushaltsgarantien oder Finanzierungsinstrumente, einschließlich in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsvorhaben, durchgeführt, so werden diese** gemäß den Absätzen 7, 8 und 9 dieses Artikels und Artikel 27 [Durchführung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsvorhaben] durchgeführt.
- [Die Artikel 21 bis 25 [ECF-InvestEU-Instrument],] Artikel 14 [Governance und Beratungsgremien], Artikel 1 [Gegenstand], Artikel 31 [Zugang zu Unionsmitteln], Artikel 26 [Beratungsdienste] und Artikel 28 [Unterstützung von Unternehmen] der Verordnung [ECF] finden auf die Durchführung dieser Aktionen der Union Anwendung.
- (7) [Für die Zwecke der in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe c genannten Aktionen der Union wird die Finanzausstattung der Fazilität für die Dotierung der durch [die ECF-Verordnung] jeweils festgelegten Haushaltsgarantie verwendet.]
- (8) Gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die in Absatz 7 genannte Dotierung bis [2037] gebildet und trägt den Fortschritten bei der Genehmigung und Zeichnung von Finanzierungs- und Investitionsvorhaben zur Unterstützung der Ziele der Fazilität Rechnung.
- (9) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitute oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zur Fazilität leisten. Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d und e bzw. im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (10) Wird die Fazilität in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt, so gelten abweichend von Artikel 63 und Artikel 64 [Datenerfassung und -aufzeichnung sowie Transparenz] die Vorschriften des Artikels 36 Absätze 6 und 10 sowie des Artikels 38 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (11) Über die Fazilität kann die Union Aktionen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern unterstützen, sofern die Aktionen zu den Zielen beitragen, die in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung, in Artikel 3 der Verordnung [Asyl und Migration], in Artikel 3 der Verordnung [Grenzen und Visa] **oder** in Artikel 3 der Verordnung [Innere Sicherheit] festgelegt sind. Diese Aktionen tragen den Interessen der internen Politikbereiche der Union Rechnung und stehen im Einklang mit den in der Union durchgeführten Tätigkeiten.
- (11a) Bei der Durchführung der Fazilität sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für Koordinierung, Kohärenz, Komplementarität und Synergien zwischen der Fazilität und anderen Programmen und Instrumenten der Union gemäß Artikel 7 Absatz 5.**

Artikel 27

Durchführung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsvorhaben

- (1) Die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Fazilität, auch in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, werden gemäß Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 eingesetzt.
- (2) Abweichend von Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 schließt die Kommission in Fällen, in denen Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, Vereinbarungen mit Stellen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.
- (3) **[Ist im Finanzierungsbeschluss zur Durchführung der Fazilität eine Finanzierung durch die Union in Form einer Haushaltsgarantie vorgesehen, so wird die mit der Verordnung XX [ECF-Verordnung] eingeführte Haushaltsgarantie bis zu ihrem Höchstbetrag genutzt.]**

- (4) Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 9 können Mitgliedstaaten, Drittländer und andere Dritte gemäß Artikel 211 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 spezifische Beiträge zu der durch [den ECF] eingeführten Haushaltsgarantie oder zu Finanzierungsinstrumenten leisten. Solche Beiträge zur Haushaltsgarantie führen zu einer Aufstockung der Haushaltsgarantie.

Handelt es sich bei den Beiträgen um Barmittel, gelten sie als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d und e beziehungsweise im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (5) Die Kommission gewährt die Haushaltsgarantie oder überträgt die Durchführung von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsvorhaben im Rahmen der Beitrags- oder Garantievereinbarungen, die im Wege der Verordnung [ECF-Verordnung] mit in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Stellen geschlossen werden, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung [ECF-Verordnung].

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann die Kommission gemäß den Bestimmungen der Verordnung [ECF-Verordnung] mit anderen als den in genanntem Unterabsatz aufgeführten Stellen gesonderte Beitrags- oder Garantievereinbarungen schließen.

Artikel 28

Beteiligung von Drittländern

- (1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung **mit dem Programm** an der Fazilität beteiligen, soweit das mit den in Artikel 2 und 3 dargelegten Zielen [...] im Einklang steht:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, **nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sowie europäische Mikrostaaten (**Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt**) **nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen**;

- b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten **nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;**
- c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik **nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;**
- d) andere Drittländer **nach Maßgabe der in einer spezifischen internationalen Übereinkunft festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des Drittlands an Unionsprogrammen.**

(2) **Die in Absatz 1 genannten Abkommen über die Teilnahme an dem Programm**

- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an Unionsprogrammen teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
- b) legen die Bedingungen für die Teilnahme an Programmen fest, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge [...], die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, **zu dem Programm und dessen** allgemeinen Verwaltungskosten;
- c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;

- d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen. [...];
 - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.
- (2a) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gemäß den Verordnungen (EU, Euratom) 2024/2509 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe für andere Rechtspersonen als Staaten im Sinne des Artikels 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind.**
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Beteiligung von Drittländern bei Maßnahmen ausgeschlossen, die zu den **GAP-bezogenen** spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d [...] beitragen.

Artikel 29

[...]

Förderfähige Rechtsträger im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung

- (1) Bei Gewährungsverfahren für Finanzhilfen, Preise, Finanzierungsinstrumente und Mischfinanzierungen im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung kommen folgende Rechtsträger unter Umständen für den Erhalt von Unionsmitteln infrage:
 - a) in einem Mitgliedstaat oder einem **mit dem Programm** assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger;
 - b) internationale Organisationen;
 - c) sonstige in nicht **mit dem Programm** assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Aktion wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikeln 2 und 3 festgelegten Ziele beiträgt.
- (2) Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 28 dieser Verordnung genannte [...] Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende [...] Drittländer.
- (3) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.
- (4) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 oder in den Unterlagen zu dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Aktionen festgelegt werden. Insbesondere bei Gewährungsverfahren wird die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko aus Sicherheitsgründen im Einklang mit dem EU-Recht eingeschränkt.

Aktionen der Union

- (1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, in dem die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen sowie **die Durchführungsmethode und die Beträge** für die in Anhang XV [**Aktionen der Union**] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Aktionen der Union festgelegt werden. Dieser Finanzierungsbeschluss **wird vorzugsweise** für mehrere Jahre **oder gegebenenfalls für ein Jahr angenommen**. Die Festlegung von Zielen und Aktionen erfolgt auf der Grundlage fairer, transparenter **und objektiver** Kriterien und gewährleistet eine ausgewogene Verteilung **unter Berücksichtigung des Unionsmehrwerts**. **Bei der Wahl der Mittelverwaltungsart sind das Ziel und der Umfang der durchzuführenden Aktionen zu berücksichtigen, soweit in der vorliegenden Verordnung nicht anderes vorgesehen ist.**

Die Kommission erlässt den in Unterabsatz 1 genannten Finanzierungsbeschluss für die in Anhang XV Absatz 1 Buchstaben e bis h, l und n dieser Verordnung aufgeführten Aktionen der Union [Aktionen der Union] gemäß dem in Artikel 88 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wie Krisen kann die Kommission die im vorliegenden Absatz genannten Finanzierungsbeschlüsse im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 88 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung erlassen.

- (1a) **Die Kommission erlässt die in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeschlüsse für die in Anhang XV Absatz 1 Buchstaben a bis d, j, k und m dieser Verordnung aufgeführten Aktionen der Union im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 88 Absatz 2 dieser Verordnung.**

- (2) Für die Zwecke der in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe j der vorliegenden Verordnung genannten Aktionen der Union [Aktionen der Union, einheitliches Sicherheitsnetz] und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln wird der in Absatz 1 genannte Finanzierungsbeschluss gegebenenfalls geändert, um den Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu unterstützen. Diese Aktionen der Union gelten als outputbasierte Interventionen und werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt.
- (3) In dem in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeschluss wird der Anteil der Beträge berücksichtigt, die die Kommission den Mitgliedstaaten bereitzustellen hat:
- a) gemäß Artikel 7 der Verordnung XX [Grenzverordnung] diejenigen, die interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen, und
 - b) gemäß Artikel 8 der Verordnung XX [Grenzverordnung] und Artikel 9 der Verordnung XX [Migrationsverordnung] diejenigen, die externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) **2024/2509** darstellen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Beträge werden gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels **für die Durchführung von Aktionen im Zusammenhang mit den in der Verordnung XX [Grenzverordnung] festgelegten Zielen in Bezug auf Buchstabe a und für die Durchführung von Aktionen im Zusammenhang mit den in der Verordnung XX [Grenzverordnung] und der Verordnung XX [Migrationsverordnung] festgelegten Zielen in Bezug auf Buchstabe b** bereitgestellt.

Wird der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 genannte Betrag nicht vollständig zugewiesen, so kann der verbleibende Betrag zu dem im Finanzierungsbeschluss nach Absatz 1 angegebenen Betrag hinzugefügt werden. Dieser Betrag gilt als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (4) Wird die Aktion der Union in direkter Mittelverwaltung durchgeführt, können Mitglieder des in Artikel 153 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses externe Sachverständige sein.
- (5) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung etwaiger von Empfängern geschuldeter Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (6) Wird die Aktion der Union in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt, so erhält der Mitgliedstaat zusätzlich zu seinem Finanzbeitrag gemäß Artikel 10 [Mittelausstattung] Unterstützung der Union für die Durchführung dieser Aktionen.

Die Mittel für Aktionen der Union dürfen nicht für andere Maßnahmen im NRP-Plan des Mitgliedstaats verwendet werden, außer in hinreichend begründeten Fällen und wie von der Kommission durch Änderung des NRP-Plans des Mitgliedstaats genehmigt, **einschließlich wenn der NRP-Plan gemäß Artikel 34 [Änderung des NRP-Plans in Krisensituationen] geändert wird.**

[...]

- (7) Wird die Aktion der Union gemäß Absatz 6 durchgeführt, so kann die Kommission unter Berücksichtigung der Art der Aktion der Union und der Präferenz des betroffenen Mitgliedstaats **auf der Grundlage von fairen, transparenten und objektiven Kriterien** einem Mitgliedstaat gemäß dem in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeschluss Mittel aus der EU-Fazilität zuweisen. Nach einer solchen Zuweisung schlägt der betroffene Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen vor, die in den NRP-Plan aufzunehmen sind. Dieses Verfahren darf nicht für die in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i genannten Aktionen der Union und für Aktionen des Anhangs XV [Aktionen der Union], die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, angewandt werden [...]. Akzeptiert die Kommission die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen ganz oder teilweise, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung stellt eine rechtliche Verpflichtung dar, die die in Artikel 23 Absatz 7 genannte rechtliche Verpflichtung ergänzt. Der Mitgliedstaat nimmt bei der nächsten Änderung, die Beschlüsse gemäß Artikel 24 Absatz 5 erfordert, alle akzeptierten zusätzlichen Maßnahmen zu Informationszwecken in seinen Plan auf.
- (8) Wird ein NRP-Plan geändert, um auf Aktionen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i [Aktionen der Union, Naturkatastrophen **und Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit**] zu reagieren, so sind die von dem Mitgliedstaat beantragten und mit solchen Änderungen in Verbindung stehenden Maßnahmen ab dem Tag förderfähig, an dem die **Naturkatastrophe oder die Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit** eingetreten ist, und werden für das Ziel „Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung von Krisen durch Wiederaufbau, Instandsetzung und Stärkung der Resilienz“ in der Programmplanung berücksichtigt. Dieses Ziel ergänzt die in den Artikeln 2 und 3 [Ziele des Plans] festgelegten Ziele und gilt nur im Zusammenhang mit Maßnahmen, die als Reaktion auf **Naturkatastrophen oder Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit** eingeplant sind, auch wenn der NRP-Plan gemäß Artikel 34 [Änderung des Plans **im Krisenfall**] geändert wird.

- (9) [Zusätzlich zu den in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Mitteln werden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Bezug auf Aktionen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstaben i und j [Aktionen der Union, einheitliches Sicherheitsnetz], die bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, automatisch übertragen.

Die gemäß Unterabsatz 1 übertragenen Mittel für Verpflichtungen können bis 2034 ausgeführt werden. Die gemäß Unterabsatz 1 übertragenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen werden im folgenden Haushaltsjahr als Erstes ausgeführt.]

- (10) Am 1. **Oktober** jedes Jahres muss mindestens ein Viertel der jährlichen Mittelausstattung des Haushalts für in Anhang XV Absatz 1 Ziffer i genannte Aktionen der Union verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.
- (11) Zusätzlich zu den Kriterien für die förderfähigen Kosten gemäß Artikel 189 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 müssen die Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Notfallmaßnahmen in den Bereichen Tiergesundheit und Pflanzenschutz im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Anhang XV [Aktionen der Union] Buchstabe g der vorliegenden Verordnung entstehen, a) nach Artikel 196 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereits vor dem Zeitpunkt der Finanzhilfeantragstellung förderfähig sein; b) ab dem Zeitpunkt des vermuteten Auftretens einer Tierseuche oder eines Pflanzenschädlings förderfähig sein, sofern sich dieses Auftreten anschließend bestätigt. Vor der Finanzhilfeantragstellung ist der Kommission gemäß Artikel 19 oder 20 der Verordnung (EU) 2016/429 und den auf der Grundlage des Artikels 23 der genannten Verordnung erlassenen Vorschriften das Auftreten der Tierseuche beziehungsweise gemäß Artikel 9, 10 oder 11 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates das Auftreten des Unionsquarantäneschädlings zu melden. Abweichend von Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nimmt die Kommission die Mittelbindung für die für solche Sofortmaßnahmen gewährte Finanzhilfe vor, nachdem die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge geprüft wurden.

- (11a) **Gemäß Artikel 196 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die Betriebskosten der Mitgliedstaaten für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) nach Artikel 85 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240, die durch die Einnahmen aus den ETIAS-Gebühren gemäß Artikel 7 der BMV-Verordnung gedeckt werden, ab dem [noch festzulegendes Datum] als förderfähig betrachtet werden, auch wenn diese Kosten vor der Stellung des Finanzhilfeantrags entstanden sind.**

Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Artikel 32

Ausgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Interventionsmaßnahmen im Rahmen des einheitlichen Sicherheitsnetzes

- (1) Für die Zwecke des einheitlichen Sicherheitsnetzes, das als Aktion der Union im Rahmen der Fazilität eingerichtet wurde, erfolgt die Finanzierung der betreffenden Maßnahme – für den Fall, dass bei einer öffentlichen Intervention kein Betrag je Einheit festgelegt wurde – auf der Grundlage einheitlicher Standardbeträge; dies gilt insbesondere für Mittel der Mitgliedstaaten, die für den Ankauf von Erzeugnissen, für Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung von für eine öffentliche Intervention in Betracht kommenden Erzeugnissen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der Beträge gemäß Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 **Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Verfahren erlassen.

Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

- (1) Der in Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b [Haushaltspolster] genannte Betrag wird verwendet, um den drängendsten Bedarf zu decken und wenn hinreichende Gründe vorliegen [...]:
- a) zur Gewährleistung einer **rechtzeitigen und** angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände;
 - [b) zur Förderung neuer, von der Union geleiteter Initiativen oder Prioritäten.]
- (1a) **Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten neuen Initiativen oder Prioritäten beziehen sich auf Initiativen oder Prioritäten, die sich als Reaktion auf aufkommende Entwicklungen ergeben können, die zwar keine unmittelbare Herausforderung oder Krise darstellen, aber eine strategische und rechtzeitige Reaktion der Union erfordern. Solche Umstände können unter anderem transformative technologische Veränderungen oder sozioökonomische Entwicklungen umfassen.**
- (2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Finanzierungsbeschlüsse gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, in denen die zu unterstützenden Ziele und Aktionen sowie die Beträge für das in Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannte Flexibilitätspolster festgelegt werden [Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der EU-Fazilität].

Die Kommission führt mindestens zweimal jährlich einen Gedankenaustausch mit dem Rat über die künftige Inanspruchnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b und berücksichtigt die Standpunkte des Rates.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels werden die in Unterabsatz 1 genannten Finanzierungsbeschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem in Artikel 88 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Verfahren erlassen.

- (3) [Zusätzlich zu den in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Gründen werden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, automatisch übertragen.

Die gemäß Unterabsatz 1 übertragenen Mittel für Verpflichtungen können bis Ende 2033 ausgeführt werden. Die gemäß Unterabsatz 1 übertragenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen werden im folgenden Haushaltsjahr als Erstes ausgeführt.]

Artikel 34

Änderung des NRP-Plans im Krisenfall

- (1) Die Mitgliedstaaten können beantragen, die NRP-Pläne gemäß Artikel 24 [Änderung des Plans] zu ändern, um Maßnahmen **als Reaktion auf eine Krise im Sinne des Artikels 4 Absatz 19 der vorliegenden Verordnung [Bestimmung des Begriffs Krise]** zu unterstützen. **Die Mitgliedstaaten können insbesondere beantragen, die NRP-Pläne zu ändern, um Landwirten, Fischern und Aquakulturerzeugern Krisenzahlungen zu gewähren und Investitionen in die Wiederherstellung des [...] Potenzials des Agrarsektors, des Fischereisektors und des Aquakultursektors zu unterstützen, sofern die Krise von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats als solche anerkannt wurde.**

Ein Mitgliedstaat darf Landwirten, **Fischern und Aquakulturerzeugern** nur dann Krisenzahlungen gewähren, wenn **eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind**:

- a) Die zuständige mitgliedstaatliche Behörde hat förmlich anerkannt, dass Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten sind;
 - b) Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden erlassen; **oder**
 - c) Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen wurden erlassen; **oder**
 - d) Maßnahmen in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 wurden erlassen.
- (2) **Ü**bersteigt der Änderungsantrag 1 % des Finanzbeitrags der Union im Rahmen des Plans, so kann der Mitgliedstaat zusätzlich beantragen, bis zu 2,5 % des Finanzbeitrags der Union aus seinem nicht programmierten Flexibilitätsbetrag innerhalb der in Artikel 12 [Mittelbindungen] festgelegten Grenzen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen zu programmieren.
- (3) Reicht der gemäß Absatz 2 beantragte und verfügbare Betrag nicht aus, um den Bedarf zu decken, so können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln zusätzliche Unterstützung aus den Aktionen der Union gemäß Artikel 26 [Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der EU-Fazilität] beantragen.
- (4) Reicht der gemäß Absatz 3 verfügbare Betrag nicht aus, um den Bedarf zu decken, so können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln zusätzliche Unterstützung aus dem „Haushaltspolster“ gemäß Artikel 26 [Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der EU-Fazilität] Absatz 4 Buchstabe b erhalten.]

- (5) Die Mitgliedstaaten übermitteln innerhalb von vier Monaten nach dem Datum, an dem die Krise von einer zuständigen Behörde als solche anerkannt wurde, einen Antrag, in dem sie die Gründe für die Änderung des NRP-Plans gemäß Absatz 1 und gegebenenfalls gemäß den Absätzen 2 und 3 darlegen und das Ausmaß der Schäden sowie den Reparatur- und Wiederherstellungsbedarf beschreiben. Die Änderung muss Folgendes umfassen:
- a) eine Beschreibung der Maßnahmen zur Behebung der krisenbedingten Schäden und zur Förderung der Reparaturen und der Erholung von der Krise samt Angabe der geschätzten Kosten und der damit zusammenhängenden Etappenziele und Zielwerte;
 - b) gegebenenfalls die Beträge, die aus dem Flexibilitätsbetrag und aus der Fazilität beantragt werden, bis zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten der damit verbundenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der **gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels für Krisen festgelegten Schwellenwerte**.
- (6) Abweichend von Artikel 24 [Änderung des Plans] **strebt** die Kommission **an**, jede Änderung des NRP-Plans innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage durch einen Mitgliedstaat zu genehmigen.
- (7) Die Kommission zahlt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln bis zu 80 % der Mittelzuweisung für die in Absatz 5 genannten Maßnahmen, wie in dem Beschluss zur Genehmigung der in Absatz 6 genannten Planänderung festgelegt, als außerordentliche Vorfinanzierung. Diese Zahlung erfolgt zusätzlich zu der Vorfinanzierung für den NRP-Plan gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung] und wird jährlich verrechnet.
- (8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, für die Unterstützung gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe 1 [Durch die EU-Fazilität unterstützte Aktionen der Union, Aktionen im Bereich Inneres] das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden.
- (9) [Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Gewährung von Krisenzahlungen an Landwirte, die von Naturkatastrophen betroffen sind.]

TITEL V
GEMEINSAME AGRARPOLITIK UND GEMEINSAME FISCHEREIPOLITIK

KAPITEL I

Artikel 35

GAP-Interventionskategorien und Bestimmungen über finanzielle Unterstützung

- (1) Gemäß den in **Artikel 5** [Arten der Unterstützung] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] aufgeführten Interventionen werden die folgenden **GAP-Interventionskategorien** festgelegt:
- a) degressive flächenbezogene Einkommensstützung;
 - b) gekoppelte Einkommensstützung;
 - c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
 - d) Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen;
 - e) Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;
 - f) **Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaaktionen;**
 - g) **Zahlungen für Kleinerzeuger;**
 - h) Unterstützung für Risikomanagementinstrumente;
 - i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten, Waldbesitzern **und Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten. Bei nichtproduktiven Investitionen, die zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v aufgeführten spezifischen Zielen beitragen, können auch andere Begünstigte unterstützt werden;**
 - j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten **und** neuen Landwirten, **Unternehmensgründungen** im ländlichen Raum, **die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte** sowie die Unternehmensentwicklung von **kleinen landwirtschaftlichen Betrieben;**
 - k) Unterstützung für Vertretungsdienste;

- l) **Unterstützung für LEADER;**
 - m) Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten;
 - n) **Unterstützung für die territoriale Entwicklung und die lokale Zusammenarbeit;**
 - o) **spezifische Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß der Verordnung 288/2013 [POSEI-Verordnung];**
 - p) **Unterstützung für Interventionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres [...];**
 - q) **Unterstützung für das EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;**
 - r) Unterstützung für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß **Teil II Titel I Kapitel IIa Abschnitt 3** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
 - s) **Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.**
- (2) Die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g gelten nicht für die in **Artikel 349 AEUV und Titel VI** genannten Gebiete in äußerster Randlage. **Alle anderen Interventionen gemäß Absatz 1 gelten für Gebiete in äußerster Randlage. Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe o können gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] aus dem Fonds finanziert werden.**
- (3) [...]

- (4) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Absatz 1 **Buchstaben d bis f und h bis k** mindestens **[30]** % der **förderfähigen öffentlichen Ausgaben** jeder Intervention.

[Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 **Nummer i** [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.]

- (5) [...]

- (6) Der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa **Abschnitt 2** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beträgt **[30]** % der förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für jede Intervention.

Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur finanziellen Hilfe der Union und zum nationalen Beitrag zu den Kosten der Interventionen gemäß Unterabsatz 1 eine zusätzliche nationale Finanzierung gewähren.

[...]

(7) [...]

(8) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa **Abschnitt 3** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **[30]** % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für jede Intervention.

[Der maximale Unterstützungssatz für diese Interventionen beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.]

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 entspricht der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor, die von anderen Begünstigten als Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder **gegebenenfalls** identifizierten Erzeugergruppierungen durchgeführt werden, mindestens der finanziellen Hilfe der Union für diese Interventionen.

[Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, auf bis zu 95 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention zu erhöhen.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten auch beschließen, die Erzeuger für Einkommensverluste infolge der Durchführung der Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entschädigen, indem sie für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zu 100 % der entsprechenden Verluste decken.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, für Marktrücknahmen, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % zu erhöhen. Die Erzeugungsmenge wird als Durchschnitt der Gesamtmenge der Erzeugnisse berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der vom Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt.]

(9) [...]

- (10) Die Unterstützung für die Interventionen gemäß Absatz 1 darf nur unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen gewährt werden. **Jeder Betrag für das Antragsjahr 2027 oder frühere Jahre nach Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2115 im Zusammenhang mit Interventionskategorien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2115 fallen unter die Mittelbindung für das Haushaltsjahr, in dem die Zahlung der Kommission an den Mitgliedstaat geleistet wird.**

Jeder Betrag für Anträge im Zusammenhang mit Interventionskategorien gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115, Maßnahmen im Rahmen der Marktintervention gemäß Teil II Titel I Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Beihilferegelungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II und III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, außergewöhnlichen Maßnahmen gemäß Teil V Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und Nr. 229/2013 durchgeführten Maßnahmen sowie für den Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, die bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden, werden als Teil der Mittelbindungen für das Haushaltsjahr angerechnet, in dem die Zahlung der Kommission an den Mitgliedstaat erfolgt.

Abweichend von Artikel 23 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung **können Finanzierungsbeschlüsse** im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für **die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Beträge** angenommen werden, und **die Beträge können** vor der Annahme des in Artikel 23 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung genannten Durchführungsbeschlusses gebunden und ausgezahlt werden.

- (11) [...]
- (12) Bei der Festsetzung der Beträge, die im Zuge der Unterstützung für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis [h] und [j], [k] und [r] **sowie GFP-Interventionen gemäß Artikel 35b** ausbezahlen sind, werden die Auszahlungsbeträge ohne Rückstellungen für Reformen berechnet.

Artikel 35a

Kontinuität der GAP-Zahlungen

- (1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 können Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die vor dem 1. Juli 2027 im Rahmen der folgenden Interventionen begonnen wurden, für eine Finanzierung im Rahmen der NRP-Pläne infrage kommen, sofern diese Ausgaben im NRP-Plan enthalten sind und diese Interventionen im Einklang mit den unten aufgeführten Bestimmungen durchgeführt werden:**
- a) Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, die nach dem 31. Dezember 2027 gemäß den geltenden Bestimmungen von Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 im Rahmen operationeller Programme durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat für einen über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Zeitraum genehmigt wurden;**
 - b) Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2021/2115, die nach dem 31. Dezember 2027 gemäß den geltenden Bestimmungen von Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt werden;**
 - c) Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115, die nach dem 31. Dezember 2027 unter Verwendung der Beitragssätze durchgeführt werden, die in der zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung des GAP-Strategieplans festgelegt sind.**
- (1a) Mitgliedstaaten, die im Rahmen ihrer GAP-Pläne Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe a unterstützen, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Begünstigte bis zum [15. September 2027] bei den zuständigen nationalen Behörden einen Antrag auf Genehmigung der Übertragung ihres jeweiligen operationellen Programms stellen und dabei angeben, ob**

- a) **das operationelle Programm geändert wird, damit es der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung entspricht, oder**
- b) **das operationelle Programm durch ein neues operationelles Programm ersetzt wird, das der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung entspricht, oder**
- c) **das operationelle Programm bis zu seinem Abschluss gemäß den geltenden Bestimmungen von Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 weiter durchgeführt wird.**

Die Mitgliedstaaten prüfen den Antrag und entscheiden, ob sie ihn genehmigen. Wird bis zum [15. September 2027] kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027.

- (2) **Besteht ein erhebliches Verzögerungsrisiko für die Annahme des NRP-Plans, nachdem dieser von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 1 vorgelegt wurde, so erlässt die Kommission bis spätestens 31. Januar 2028 einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, in dem die Beträge für das Jahr 2028 für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g [InVeKoS] festgelegt sind, die aus den Mitteln gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und durch Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe q [EU-Schulprogramm] unterstützt werden, sofern die Verpflichtung erfüllt ist, dafür zu sorgen, dass der vorgelegte NRP-Plan allen in der vorliegenden Verordnung, insbesondere in Artikel 22, festgelegten Anforderungen genügt. Der gemäß diesem Unterabsatz erlassene Beschluss wird nach dessen Erlass durch den Beschluss aus Artikel 23 Absatz 7 ersetzt.**

Artikel 35b

Interventionskategorien in den Bereichen GFP und Aquakultur

- (1) **Folgende Interventionskategorien in den Bereichen GFP und Aquakultur werden festgelegt:**
- a) **Unterstützung für einen nachhaltigen Fischerei- und Aquakultursektor, einschließlich der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, die Energiewende, die endgültige oder vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten sowie Aktionen zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen und der Gesundheit;**
 - b) **Unterstützung für Innovationen, die nachhaltigere Tätigkeiten in den Bereichen Fischerei und Aquakultur ermöglichen, sowie für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme im Einklang mit den Zielen der GFP und für die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;**
 - c) **Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, einschließlich der Einrichtung und Funktionsweise von Erzeugerorganisationen und der Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen;**
 - d) **unbeschadet der Möglichkeit der Gewährung von Krisenzahlungen an Fischer und Aquakulturerzeuger gemäß Artikel 34 Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden;**

- e) **Unterstützung der Umsetzung des Kontrollsystems der Union und der Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, die für die Durchführung der GFP erforderlich sind;**
- f) **Unterstützung für die Bekämpfung der IUU-Fischerei;**
- g) **Unterstützung der zusätzlichen spezifischen Bedürfnisse der Fischerei, Aquakultur und Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei;**
- h) **Unterstützung der zusätzlichen Tätigkeiten, die zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit von Fangtätigkeiten sowie zum Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den bestehenden Fangmöglichkeiten beitragen;**
- i) **Unterstützung der Tätigkeiten gemäß dem Europäischen Pakt für die Meere, einschließlich der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere und der Bewirtschaftung und Innovation in Fischerei und nachhaltiger Aquakultur;**
- j) **Unterstützung des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor.**

[(2) Mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [zweckgebundener Betrag für die GFP] werden nur Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d finanziert.] Bei der Zuweisung von Unterstützung für Interventionen gemäß dem vorliegenden Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Anforderungen gemäß Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g Ziffern i, iii und iia.

(3) Bei der Zuweisung von Unterstützung für Interventionen gemäß dem vorliegenden Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Anforderungen gemäß Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g Ziffern i, iii und iia.

Artikel 35c

Maritime und meeresbedingte Interventionen

- (1) Folgende maritime und meeresbasierte Interventionskategorien werden festgelegt:**
 - a) Unterstützung der Tätigkeiten gemäß dem Europäischen Pakt für die Meere, einschließlich der maritimen Sicherheit und Überwachung sowie der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft;**
 - b) maritime Raumplanung;**
 - c) maritime regionale Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken.**

- (2) Bei der Zuweisung von Unterstützung für Interventionen gemäß dem vorliegenden Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Anforderungen gemäß Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g Ziffer iii.**

Artikel 35d

Ländliche Gebiete

- (1) Die Mitgliedstaaten definieren die ländlichen Gebiete in ihrem NRP-Plan unter Berücksichtigung ihrer spezifischen nationalen, regionalen oder territorialen Gegebenheiten.**

Artikel 36

[...]

Artikel 37

[...]

Artikel 38

[...]

[...]

Artikel 39

[...]

[...]

[...]

KAPITEL II

[...]

Artikel 40

[...]

Artikel 41

[...]

[...]

KAPITEL III

[...]

Artikel 42

[...]

Artikel 43

[...]

Artikel 44

[...]

Artikel 45

[...]

TITEL VI
GEBIETE IN ÄUßERSTER RANDLAGE

Artikel 46

Gebiete in äußerster Randlage

- (1) Die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeiten im Rahmen ihres Plans Maßnahmen, um den ständigen strukturbedingten Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage der Union abzuweichen, die ihre Entwicklung – wie in Artikel 349 AEUV anerkannt – schwer beeinträchtigen. Die Maßnahmen können im Rahmen eines eigenen Kapitels durchgeführt werden. Die Maßnahmen dienen **insbesondere** folgenden Zielen:
- a) Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, wie Ernährungssicherheit, Wohnraum, [...] Verkehr (**insbesondere Infrastruktur des Straßen-, See- und Luftverkehrs und nachhaltige Kraftstoffe**), **Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, Wasser und Sanitärversorgung**, Abfallwirtschaft, Energie, Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität – insbesondere für junge Menschen –, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Bildung und Kompetenzen, soziale Inklusion, Migration, Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, blaue Wirtschaft, Zugang zu medizinischer Versorgung, Energie, [...] digitale Konnektivität **und Wettbewerbsfähigkeit** und wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten blauen Wirtschaft;
 - b) Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche **oder fischereiliche** Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleich der durch die extreme Randlage und/oder Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden;
 - c) Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung von Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, einschließlich Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verkauf heimischer Kulturen und Erzeugnisse, sowie der Diversifizierung der Lebensmittelerzeugung, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

- (2) **Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in Absatz 1** enthalten auch weitere [mit Mitteln nach Artikel 10 – Haushalt unterstützte] Interventionen, einschließlich Ausgleichszahlungen, die Folgendes betreffen:
- a) [...]
 - b) [...]
 - aa) **besondere Versorgungsregelungen und Maßnahmen und Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 [POSEI-Verordnung] nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, die aus der Mittelzuweisung des betreffenden Mitgliedstaats zu finanzieren sind;**
 - c) die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur aus Gebieten in äußerster Randlage;
 - d) die in Artikel 48 genannte spezifische Unterstützung zur Förderung der lokalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung im Bereich Fischerei und Aquakultur;
 - e) spezifische Unterstützung insbesondere für die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung, um die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen zu verringern, für mehr saubere Energie zu sorgen und die digitale Vernetzung zu verbessern und so die aufgrund der Abgelegenheit entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Kontinentaleuropa zu schaffen, wodurch die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit dieser Gebiete gefördert werden;
 - f) spezifische Unterstützung für einen besseren Zugang zu Beschäftigung und erhöhte Mobilität, für den Erwerb von Bildung und Kompetenzen sowie für soziale Inklusion, um die aufgrund der Abgelegenheit entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Kontinentaleuropa zu schaffen, wodurch die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit dieser Gebiete gefördert werden;
 - g) strukturelle Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor, Ausgleich für im Fischerei- und Aquakultursektor entstehende zusätzliche Kosten, einschließlich der Berechnungsmethode für diesen Ausgleich, und sonstige Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind.

- (2a) **Für Maßnahmen und andere Interventionen können im Einklang mit den in Artikel XX der Verordnung (EU) 20XX/XXXX [GAP-Verordnung], Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 [POSEI-Verordnung] und Artikel XX der Verordnung (EU) 20XX/XXXX [GFP-Verordnung] festgelegten Bedingungen besondere Vorschriften für staatliche Beihilfen gelten.**

Artikel 47

Besondere Versorgungsregelung

- (1) Für die Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, die in den Gebieten in äußerster Randlage für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel **gemäß den Anforderungen in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 [POSEI-Verordnung]** unabdingbar sind, **wird** eine besondere Versorgungsregelung festgelegt [...].
- (2) [...]
- (3) [...]

[...]

Artikel 48

Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie lokale Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur

- (1) Die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse soll den Anforderungen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 [POSEI-Verordnung] entsprechen. [...].**
- (1a) Mitgliedstaaten können Unterstützung gewähren, um Marktteilnehmer im Bereich der Fischerei, der Aquakultur, der Verarbeitung oder der Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage für zusätzliche Kosten zu entschädigen.**
- (1aa) Zur Durchführung einer solchen Unterstützung gemäß Absatz 1a legt jeder betroffene Mitgliedstaat die Liste der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie die Menge dieser Erzeugnisse fest, für die eine Entschädigung gewährt werden kann.**
- (1ab) Bei der Erstellung der Listen berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Faktoren, insbesondere das Erfordernis, sicherzustellen, dass die Unterstützung mit den Vorschriften der GFP vereinbar ist.**
- (2) [...]**

- (3) [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Die Mitgliedstaaten können den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen verwenden.
- (5) Kein Ausgleich wird für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur gewährt, die
- a) von Drittlandschiffen gefangen wurden, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen und in Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates⁽³⁷⁾ in Unionsgewässern fischen;
 - b) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen wurden, die nicht in einem Hafen eines der Gebiete in äußerster Randlage registriert sind;
 - c) aus Drittländern eingeführt wurden.
- (6) Absatz 5 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die für das betreffende Gebiet in äußerster Randlage gelieferten Rohwaren nicht ausreichen, um die vorhandene Kapazität der Verarbeitungsindustrie in dem betreffenden Gebiet auszulasten.

- (6a) **Die Entschädigung an die Begünstigten, die ihre Tätigkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage durchführen oder ein in einem Hafen eines dieser Gebiete registriertes Schiff besitzen und dort tätig sind, berücksichtigen zur Vermeidung einer Überkompensation**
- a) **für jedes Erzeugnis oder jede Kategorie von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur die Mehrkosten, die aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete entstehen, und**
 - b) **jede sonstige Form von öffentlicher Intervention, die sich auf die Höhe der Mehrkosten auswirkt.**
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 86 und 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Kriterien für die Berechnung der **Unterstützung unter Berücksichtigung** der Besonderheiten der betreffenden Gebiete festgelegt werden.

TITEL VII

GOVERNANCE DES PLANS

KAPITEL 1

Behörden des Plans und ihre Aufgaben

Artikel 49

Behörden des NRP-Plans und des Interreg-Plans

- (1) Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 benennt jeder Mitgliedstaat **im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betreffenden Kapitel** mindestens eine Verwaltungsbehörde, mindestens eine **GAP-Zahlstelle** und mindestens eine Prüfbehörde für den **Plan** sowie **gegebenenfalls mindestens eine Behörde, die die Koordinierungsaufgabe für den NRP-Plan** übernimmt. Die benannten Behörden erfüllen die relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV der vorliegenden Verordnung. Alle für die Zwecke des vorliegenden Artikels benannten Behörden, **einschließlich der für die Programmplanung und Verwaltung im Zusammenhang mit den regionalen Kapiteln und der Durchführung dieser Kapitel zuständigen einschlägigen Verwaltungsbehörden**, können sich **unmittelbar** mit der Kommission austauschen.

- (2) Vertraut ein Mitgliedstaat die Durchführung **der Kapitel** des Plans Behörden an, die im Programmplanungszeitraum 2021-2027 für die Durchführung der Kohäsionspolitik oder der GAP oder die Durchführung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, **des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, des Fonds für die innere Sicherheit und des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik** zuständig sind, **und an Behörden, die für die Durchführung des Klima-Sozialfonds zuständig sind**, und hat die Kommission – basierend auf **den jüngsten** Prüfergebnissen – das wirksame Funktionieren dieser Behörden nicht infrage gestellt, so wird angenommen, dass diese Behörden die Kernanforderungen **in Anhang IV** erfüllen.
- (3) **[**Gibt ein Mitgliedstaat mehr als eine Verwaltungsbehörde an, so richtet er eine Koordinierungsbehörde ein. Eine Verwaltungsbehörde kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben der Koordinierungsbehörde betraut werden. Vereinbarungen zwischen der Koordinierungs- und der Verwaltungsbehörde werden schriftlich festgehalten.**]** **Um Kontinuität und Kosteneffizienz zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten auf den bestehenden Governance-Strukturen und Institutionen aufbauen.**
- (4) Die Verwaltungsbehörde kann mindestens eine zwischengeschaltete Stelle für die Durchführung von Aufgaben in ihrer Zuständigkeit bestimmen. Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen werden schriftlich festgehalten. [...].
- (5) Die Prüfbehörde ist eine öffentliche Behörde und von den zu prüfenden Stellen funktional unabhängig. Prüfungstätigkeiten können von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle als der Prüfbehörde unter der Verantwortung **der Prüfbehörde** durchgeführt werden. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Prüfbehörde, so **verfügt er über** Koordinierungsvorkehrungen **oder eine Koordinierungsaufgabe** für die Erstellung der jährlichen **Bestätigungsvermerke und Zusammenfassungen** von Prüfungen im Rahmen von Artikel 53 [Aufgaben der Prüfbehörde].

- (6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen den für den Plan benannten Behörden und innerhalb dieser Behörden gewahrt wird.
- (7) Die Mitgliedstaaten lassen **GAP-Zahlstellen** zu, die für die Verwaltung und Kontrolle der **Interventionen** gemäß Artikel 35 Absatz 1 und die **in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten** Aktionen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstaben h und j der vorliegenden Verordnung [Aktionen der Union] zuständig sind. **Zugelassene GAP-Zahlstellen** können ihre Aufgaben, wie in Artikel 52 [Aufgaben der GAP-Zahlstelle] dargelegt, der Verwaltungsbehörde oder einer anderen Stelle übertragen. **Die von den GAP-Zahlstellen an Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dürfen nicht an andere Stellen weitervergeben werden.**
- (8) Die Verwaltungs- und die Prüfbehörden können für ein oder mehrere Kapitel **des NRP-Plans oder des Interreg-Plans oder Teile von Kapiteln des NRP-Plans** zuständig sein. **Es muss eindeutig festgelegt werden, welche Behörden für jeden einzelnen Teil des NRP-Plans oder des Interreg-Plans zuständig sind.**
- (9) Die Behörden des Plans können bei der Durchführung ihrer Aufgaben ein einziges integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines **von der Kommission bereitgestellten** einzigen Instruments zur Datenauswertung und Risikobeurteilung, wie in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angegeben, einsetzen, um auf die relevanten Daten zuzugreifen und sie zu analysieren; angestrebt ist eine durchgängige Anwendung durch die Mitgliedstaaten. **Zudem können die Behörden des Plans weiterhin ihre eigenen Informations- und Überwachungssysteme betreiben, sofern diese die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.**
- (9a) **Die Verwaltungs- und die Prüfbehörde sind nicht verpflichtet, die Übereinstimmung zwischen den geschätzten zugrunde liegenden Kosten und den tatsächlichen Kosten der Vorhaben zu überprüfen.**

- (10) Einmal pro Jahr werden jährliche Überprüfungssitzungen zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert, um die Leistung des Plans beziehungsweise seiner Kapitel zu analysieren. Die relevanten Behörden, **einschließlich gegebenenfalls der regionalen Behörden und der Behörden, die [...] die Koordinierungsaufgabe [...] wahrnehmen**, nehmen an den Überprüfungssitzungen teil. Das Ergebnis der Überprüfungssitzung wird schriftlich festgehalten. Der Mitgliedstaat verfolgt die in der Überprüfungssitzung beanstandeten Punkten weiter, die die Durchführung des Plans oder mindestens eines Kapitels beeinträchtigen, und informiert die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 50

Die Koordinierungsaufgabe für den NRP-Plan

Die **Koordinierungsaufgabe für den NRP-Plan umfasst Folgendes:**

- a) **Vorlage des NRP-Plans oder seiner Änderungen;**
- a) Überwachung der Durchführung des **NRP-Plans in enger Abstimmung mit den Verwaltungsbehörden** bei gleichzeitiger Sicherstellung von Verfahren für eine gute Governance und **Förderung** einer angemessenen Verwaltungskapazität durch die für den **NRP-Plan** zuständigen Behörden;
- b) Sicherstellung der Kohärenz bei der Durchführung der verschiedenen Kapitel des **NRP-Plans**;
- c) Einreichung von Zahlungsanträgen für den **NRP-Plan** bei der Kommission gemäß Artikel 65 **auf der Grundlage der von den Verwaltungsbehörden und den GAP-Zahlstellen erhaltenen Informationen**;
- d) Bereitstellung von Vorausschätzungen der Höhe der Zahlungsanträge, die für das laufende und das nachfolgende Kalenderjahr bis zum 31. Januar bzw. zum [...] **31. Juli** im Einklang mit dem Muster aus Anhang X [Zahlungsvorausschätzungen] einzureichen sind. **Diese Aufgabe kann einer oder mehreren Verwaltungsbehörden übertragen werden;**

- e) [...]
- f) **Zusammenführung** und Vorlage bei der Kommission aller Unterlagen, die im Rahmen des in Artikel 59 [jährliches Paket] genannten jährlichen Gewährpakets angefordert werden. **Umfasst das Gewährpaket mehr als eine Verwaltungserklärung oder mehr als einen Bestätigungsvermerk, so erfassen diese im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats alle während des Bezugszeitraums eingereichten Zahlungsanträge;**
- g) Sicherstellung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden **und die GAP-Zahlstellen**, wobei garantiert wird, dass diese Behörden bei jeder von der Kommission geleisteten Zahlung die ihnen zustehenden Beträge erhalten, im Einklang mit den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Kapiteln und unter Berücksichtigung potenzieller Finanzkorrekturen infolge der Durchführung ihrer Kapitel, und dass sie bis zum Ende des Zeitraums einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag entspricht;
- h) [...]
- i) **gegebenenfalls** Unterstützung der Arbeit eines Koordinierungsausschusses durch Bereitstellung von Informationen und Gewährleistung der Weiterverfolgung der Beschlüsse und Empfehlungen des koordinierenden Ausschusses;
- j) Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger der Union über [...] die Ziele und die Ergebnisse des NRP-Plans im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung [Leistungsverordnung] über eine einzige Website mit Zugang zu allen Kapiteln des NRP-Plans gemäß Artikel 64 Absatz 1.

Die in diesem Artikel aufgeführten Aufgaben können an eine oder mehrere Behörden übertragen werden, wobei sicherzustellen ist, dass jede Aufgabe nur an eine Behörde übertragen wird. Die Vereinbarungen zur Festlegung der Aufgaben im Rahmen der Koordinierungsaufgabe werden schriftlich festgehalten.

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist für die Verwaltung des **NRP-Plans** oder **eines oder mehrerer Kapitel des NRP-Plans** oder **eines oder mehrere Kapitel des Interreg-Plans**, **einschließlich der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte der betreffenden Teile** [...], zuständig. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Auswahl von Vorhaben mit Blick auf die **Optimierung** des Beitrags des **NRP-Plans** zur Erreichung der Ziele des Fonds, definiert auf Ebene seiner Kapitel und Maßnahmen durch Festlegung und Anwendung von nichtdiskriminierenden und transparenten Kriterien und Verfahren;
 - b) Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen zur Sicherstellung der Erreichung der im Plan festgelegten Etappenziele, Zielwerte **und Outputs** und der [...] Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht; für die Zwecke der Erstellung der Verwaltungserklärung **überprüft die** Verwaltungsbehörde **bei der Bewertung der Etappenziele, Zielwerte und Outputs nicht die** zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben [...];
 - c) Rückgriff auf wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken zur Vermeidung, Feststellung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, darunter Betrug, Korruption, Interessenkonflikt und Doppelfinanzierung, sowie Gewährleistung, dass die zugrunde liegenden Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, im Einklang mit den relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV [Kernanforderungen];
 - d) Unterstützung der Arbeit **der Überwachungsausschüsse** durch zeitnahe Bereitstellung von Informationen und Gewährleistung der Weiterverfolgung der Beschlüsse und Empfehlungen **der Überwachungsausschüsse**;
 - e) gegebenenfalls Beaufsichtigung der **Durchführung der an die** zwischengeschalteten Stellen **übertragenen Aufgaben** bei gleichzeitiger Gewährleistung von Verfahren zur guten Governance und der Aufrechterhaltung einer angemessenen Verwaltungskapazität;

- f) **gegebenenfalls** Stärkung der Verwaltungskapazität der zwischengeschalteten Stellen, **der Interessenträger, der Partner** und der Begünstigten, sowie Förderung des politischen Lernprozesses [...];
- g) Gewährleistung, dass ein Begünstigter den in Bezug auf die Durchführung [...] **eines Vorhabens** fälligen Betrag in voller Höhe und spätestens 80 Tage ab dem Datum der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält; und für Interventionen gemäß Artikel [...] 35 **Absatz 1** Buchstaben a bis g, o, p und r [Interventionskategorien] Gewährleistung, dass **mindestens 95 % der** Zahlung an die Begünstigten spätestens zum 30. Juni des Jahres erfolgen, das auf das Jahr der Einreichung des Auszahlungsantrags folgt. **Für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben h bis n und q bis s können die Mitgliedstaaten beschließen, als Frist den 30. Juni des Jahres nach dem Jahr der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten anzuwenden.** Kann die Verwaltungsbehörde anhand der vom Begünstigten vorgelegten Informationen nicht feststellen, ob der Betrag fällig ist, so kann die Frist **ausgesetzt** werden;
- h) elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten, die für die Überwachung, die Evaluierung, die Finanzverwaltung, die Überprüfungen und die Prüfungen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], **Artikel 63 [Datenerhebung und -speicherung]** und Anhang IV [Kernanforderungen] notwendig sind, sowie Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer;
- i) Sicherstellung, dass jeder Begünstigte ein Dokument erhält, in dem die Bedingungen für die Unterstützung, **der Finanzierungsplan und die Fristen für seine** Durchführung und gegebenenfalls die Methode für die Anwendung der Zahlungsbedingungen dargelegt sind;
- j) Gewährleistung, dass die Begünstigten ihrer Verpflichtung nachkommen, die Sichtbarkeit der Unionsunterstützung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) XX [Leistungsverordnung] sicherzustellen;

- k) **Ausarbeitung und** Unterzeichnung der in Artikel 59 Absatz 1 **Buchstabe c** [jährliches Gewährpaket] genannten Verwaltungserklärung im Einklang mit dem Muster aus Anhang XII [Verwaltungserklärung] **und ihre Bereitstellung für die Behörde, die die Koordinierungsaufgabe übernimmt;**
 - l) Vorlage von Informationen zu den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen im Plan, wie in Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] festgelegt;
 - m) **gegebenenfalls Sicherstellung der Evaluierung des relevanten Teils bzw. der relevanten Teile des NRP-Plans;**
 - n) **Umsetzung eines Kommunikationsrahmens für relevante Zielgruppen und Kapitel des NRP-Plans.**
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verwaltungsüberprüfungen sind risikobasiert, stehen in angemessenem Verhältnis zu den vorab ermittelten Risiken und werden schriftlich festgehalten.
- (3) Verwaltungsüberprüfungen umfassen auch administrative Überprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und **erforderlichenfalls** Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Diese Überprüfungen werden vor der Einreichung der des jährlichen Gewährpakets im Einklang mit Artikel 59 durchgeführt.

Artikel 52

Aufgaben der GAP-Zahlstelle

- (1) Die **GAP-Zahlstelle** verfügt über eine administrative Organisation und ein System der internen Kontrolle, das den international anerkannten Standards für interne Kontrolle entspricht und ausreichende Garantien dafür bietet, dass die Zahlungen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und ordnungsgemäß ausgewiesen werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat **kann die bestehenden GAP-Zahlstellen beibehalten und** beschränkt unter Berücksichtigung seiner institutionellen Bestimmungen die Anzahl der zugelassenen **GAP-Zahlstellen** auf eine einzige **GAP-Zahlstelle** auf nationaler Ebene **und/oder** gegebenenfalls eine pro Region. **Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine GAP-Zahlstelle, so kann dieser Mitgliedstaat eine Koordinierungsstelle für die GAP-Zahlstellen benennen.**

(3) In Bezug auf die **Interventionen** gemäß Artikel 35 **Absatz 1** [GAP-Interventionskategorien] führt die **GAP-Zahlstelle** die in Artikel 51 Absatz 1 [Verwaltungsbehörde] Buchstaben b, c, f, g, h, i, j, [...] k **und l** und Artikel 51 Absätze 2 und 3 aufgelisteten Aufgaben der Verwaltungsbehörde aus.

Die **GAP-Zahlstelle** kann die Ausübung ihrer Aufgaben delegieren; davon ausgenommen ist die Vornahme von Zahlungen.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten in Bezug auf die sektorübergreifende, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, die LEADER umfasst, beschließen, dass die Verwaltungsbehörde die in Artikel 51 aufgeführten Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die **GAP-Zahlstelle** stellt der **Behörde, die die Koordinierungsaufgabe übernimmt**, die für die Zwecke von Artikel 50 Buchstaben c, [...] und f der **vorliegenden** Verordnung [...] notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die für die **GAP-Zahlstelle** zuständige Person erstellt die **Verwaltungserklärung(en)** aus Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung [...] und stellt sie der **Behörde, die die Koordinierungsaufgabe übernimmt**, bereit.

- (5) Jeder Mitgliedstaat überwacht fortlaufend, ob die **GAP-Zahlstelle** die Anforderungen aus Artikel 1 erfüllt, und ist für die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug ihrer Zulassung zuständig.

Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, dass eine zugelassene **GAP-Zahlstelle** mindestens eine der Anforderungen aus Absatz 1 in einer Art und Weise nicht mehr erfüllt, dass die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt ist, so setzt der Mitgliedstaat die Zulassung der **GAP-Zahlstelle** unverzüglich aus. Sie arbeitet einen Plan einschließlich Aktionen und Fristen aus, mit denen die ermittelten Mängel in einem der Schwere des Problems angemessenen, noch festzulegenden Zeitraum behoben werden sollen. Dieser Zeitraum übersteigt nicht zwölf Monate ab dem Datum, an dem die Zulassung ausgesetzt wird. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats eine Verlängerung dieses Zeitraums bewilligen.

Artikel 53

Aufgaben der Prüfbehörde

- (1) Die Prüfbehörde ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erreichung der Etappenziele, Zielwerte **und Outputs** sowie für Systemprüfungen zuständig, mit denen die Kommission Gewähr für die wirksame Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erlangen soll [...]. Die Prüfungen bieten Gewähr für die [...] Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht.

- (2) Die Prüfbehörde arbeitet **Folgendes aus und stellt es der Behörde, die die Koordinierungsaufgabe übernimmt oder der Verwaltungsbehörde eines Kapitels des Interreg-Plans bereit:**
- a) einen jährlichen Bestätigungsvermerk für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Einklang mit dem Muster aus Anhang XIII dieser Verordnung, in dem dargelegt wird, ob
 - i) die Daten aus den Zahlungsanträgen, die für den Bezugszeitraum aus Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [Gewährpaket] vorgelegt werden, vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind;
 - ii) die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren, **die Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht gewährleisten** sowie den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union [...] sicherstellen;
 - iii) die Verwendung der Mittel dem anwendbaren Recht entspricht;
 - iv) die Prüfungstätigkeit Zweifel an der in der Verwaltungserklärung abgegebenen Erklärung **bzw. den abgegebenen Erklärungen** aufkommen lässt.
 - b) eine Zusammenfassung der Prüfung wie in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b genannt [Gewährpaket], einschließlich einer Analyse der Art und des Ausmaßes der festgestellten Schwächen und aller ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen;

Die Prüfungstätigkeit wird gemäß international anerkannten Prüfungsstandards durchgeführt.

- (3) Basierend auf einer Risikobewertung arbeitet die Prüfbehörde eine Prüfstrategie aus, die die bereitgestellte Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wie in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe m gefordert berücksichtigt und Systemprüfungen, Prüfungen zu den Etappenzielen, Zielwerten **und Outputs** sowie die [...] Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht beinhaltet. Alle neu benannten Verwaltungsbehörden werden vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags einer Systemprüfung unterzogen.

- (4) **Unbeschadet der in Artikel 58 festgelegten Anforderungen überprüft die Prüfbehörde bei der Überprüfung der Etappenziele, der Zielwerte und des Outputs nicht die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben [...].**

KAPITEL II

Überwachungsmodalitäten

Artikel 54

Überwachungsausschuss und Koordinierungsausschuss

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet mindestens einen Überwachungsausschuss für die Kapitel des NRP-Plans ein, wie es den Erfordernissen des jeweiligen Kapitels angemessen ist. Alle Kapitel des **NRP-Plans** werden erfasst. Ein einzelner Überwachungsausschuss kann mehr als ein Kapitel abdecken.
- (2) Richtet ein Mitgliedstaat mehr als einen Überwachungsausschuss ein, so **kann** er auch einen Koordinierungsausschuss **einrichten**, der den Überblick sicherstellt und die Überwachung der Durchführung des **NRP-Plans** gewährleistet; dies geschieht nach Konsultation der relevanten Behörden, die die einzelnen Kapitel des NRP-Plans verwalten, und binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung des NRP-Plans. [...]
- (3) Die in den Artikeln 55 und 56 festgelegten Regelungen gelten für den Koordinierungsausschuss, **soweit relevant**, und für den Überwachungsausschuss.
- (4) Jeder Überwachungsausschuss und **gegebenenfalls** der Koordinierungsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung, unter anderem mit Bestimmungen zur Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte sowie über die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz.
- (5) Der **Überwachungsausschuss und gegebenenfalls der Koordinierungsausschuss** treten mindestens einmal im Jahr zusammen und überprüfen die Durchführung des Kapitels oder der Kapitel des NRP-Plans, für das beziehungsweise die sie zuständig sind, unter Berücksichtigung aller Aspekte, die die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele beeinflussen.

- (6) Die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses **und gegebenenfalls des Koordinierungsausschusses** sowie die Daten und Informationen, die dem Überwachungsausschuss zugeleitet werden, werden auf der in Artikel 64 genannten Website veröffentlicht.

Artikel 55

Zusammensetzung des Überwachungsausschusses

- (1) **Bei der Bestimmung der Zusammensetzung** [...] des Überwachungsausschusses [...] stellt **jeder Mitgliedstaat mittels eines transparenten Verfahrens gemäß seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen** eine ausgewogene Vertretung der relevanten Behörden und zwischengeschalteten Stellen der Mitgliedstaaten sowie der in Artikel 6 [Partnerschaft] [...] genannten Partner sicher.

Die Zusammensetzung des Überwachungsausschusses berücksichtigt das Kapitel oder die Kapitel des **NRP-Plans**, für die der Überwachungsausschuss zuständig ist. Die Zusammensetzung und die Größe des Überwachungsausschusses ermöglichen es dem Ausschuss, seiner Arbeit effizient und wirksam nachzugehen.

Jedes Mitglied des Überwachungsausschusses ist stimmberechtigt. **Den Vorsitz im Überwachungsausschuss führt ein Vertreter eines Mitgliedstaats. Gemäß der Geschäftsordnung kann es zulässig sein, dass Nicht-Mitglieder einschließlich der EIB an der Arbeit des Überwachungsausschusses teilnehmen.**

Der Mitgliedstaat veröffentlicht auf der in Artikel 64 genannten Website eine Liste der Mitglieder des Überwachungsausschusses **und hält sie auf dem aktuellen Stand.**

- (2) Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses teil.

Aufgaben des Überwachungsausschusses

- (1) Der Überwachungsausschuss untersucht **für das oder die Kapitel in seiner Zuständigkeit Folgendes:**
- a) die Fortschritte bei der Durchführung der im Kapitel **oder in den Kapiteln** des **NRP-Plans** enthaltenen Maßnahmen;
 - b) alle Aspekte, die sich auf die Leistung des Kapitels **oder der Kapitel** auswirken, und alle Maßnahmen, die hinsichtlich dieser Aspekte ergriffen werden;
 - c) die Erfüllung der in den Artikeln 8 und 9 [bereichsübergreifende Bedingung der Rechtsstaatlichkeit beziehungsweise der Charta] festgelegten bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“ sowie deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Weiterverfolgungsmaßnahmen;
 - e) die Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsaktionen [...];
 - f) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Institutionen, Partner und Begünstigte, falls relevant;
 - g) das wirksame Funktionieren der Partnerschaft im Hinblick auf das Kapitel oder die Kapitel des **NRP-Plans**, für das beziehungsweise die er zuständig ist.

- (2) Der Überwachungsausschuss genehmigt für das beziehungsweise die Kapitel **des NRP-Plans**, für das beziehungsweise die er zuständig ist:
- a) alle Vorschläge auf Änderung des Kapitels oder der Kapitel [...], ausgenommen Änderungen gemäß Artikel 34 [Aktionen der Union, EU-Fazilität].
 - b) die Methodik **und** die Kriterien [...] für die Vorhabenauswahl, einschließlich etwaiger Änderungen daran. Die angewandten Kriterien [...] sind nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent, gewährleisten die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, stellen die Gleichstellung der Geschlechter sicher und berücksichtigen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
 - c) den Evaluierungsfahrplan und alle Änderungen daran.
 - d) [...]
 - e) [...]
- (3) Der Koordinierungsausschuss **gibt gegebenenfalls eine Stellungnahme zu** denselben Elementen wie den im vorangegangenen Absatz genannten Elementen **ab**, jedoch auf Ebene des **NRP-Plans, um bei der Durchführung der verschiedenen Kapitel Kohärenz sicherzustellen**. Bei unterschiedlichen Standpunkten gilt die Meinung des für das Kapitel zuständigen Überwachungsausschusses.
- (4) Bei Verzögerungen oder Herausforderungen bei der Durchführung der verschiedenen Kapitel des **NRP-Plans** können **der Überwachungsausschuss und gegebenenfalls** der Koordinierungsausschuss den die Kapitel des **NRP-Plans** verwaltenden Behörden Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Kapitel bei der Erreichung der Ziele aussprechen [...].
- (4a) **Absatz 2 gilt nicht für GAP- und GFP-Interventionen, zu denen der Überwachungsausschuss eine Stellungnahme abgibt.**

Artikel 57

[...]

[...]

TITEL X
VERWALTUNGSREGELN UND FINANZREGELUNG

KAPITEL I
Allgemeine Verwaltungsregeln

Artikel 58

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht, einschließlich der geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, im Einklang steht. Sie gewährleisten insbesondere die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 leisten die Mitgliedstaaten Folgendes:
- a) Einrichtung wirksamer und effizienter Verwaltungs- und Kontrollsysteme für ihre Pläne im Einklang mit den Kernanforderungen in Anhang IV und Sicherstellung von deren ordnungsgemäßem Funktionieren unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;
 - b) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der geleisteten Unterstützung zum Erreichen der festgelegten Etappenziele und Zielwerte oder Outputs sowie Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht im Einklang steht. **Die Mitgliedstaaten überprüfen nicht die den Vorhaben und Maßnahmen zugrunde liegenden Kosten, wenn sie die Erreichung der Etappenziele, Zielwerte und Outputs bewerten;**
 - c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, auch, **sofern verfügbar und anwendbar**, unter Verwendung von Datenauswertungsinstrumenten;

- d) Ergreifung von **verhältnismäßigen** Korrekturmaßnahmen bei Verstößen gegen anwendbares Recht;
- e) gesicherte Vermeidung von Doppelfinanzierung aus dem Unionshaushalt und unverzügliche Ergreifung von Maßnahmen, um etwaige Doppelfinanzierungen **insbesondere durch Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 5 oder Einziehung von Mitteln** zu beheben;
- f) Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 130 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;
- g) Gewährleistung der Meldung aller Verdachtsfälle von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und anderen Verstößen gegen anwendbares Recht im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) der Kommission; die Kommission fasst diese Informationen zusammen und veröffentlicht sie jährlich und übermittelt sie dem Europäischen Parlament.

Unregelmäßigkeiten, bei denen der von dem Fall betroffene Betrag des Unionsbeitrags unter 10 000 EUR liegt oder die vor der Aufnahme in einen bei der Kommission eingereichten Zahlungsantrag von den Mitgliedstaaten festgestellt und berichtigt wurden, werden nicht gemeldet;

- h) Gewährleistung, dass die Kommission, das OLAF, der Rechnungshof und – im Falle der an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten – die EUSTa
 - i) ihre jeweiligen Befugnisse gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausüben können, indem unter anderem die [...] von Unionsmitteln **Begünstigten** ausdrücklich dazu verpflichtet werden, die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren oder sicherzustellen **und dafür zu sorgen, dass Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer diese Rechte und diesen Zugang gewähren,**
 - ii) im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse Zugang zu den Daten nach Artikel 63 [über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten] erhalten;

- i) Gewährleistung von Systemen und Verfahren, damit alle für den Prüfpfad im Zusammenhang mit einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme erforderlichen Belege auf der angemessenen Ebene für einen Zeitraum von **fünf** Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Kommission die letzte Zahlung an den Mitgliedstaat entrichtet, aufbewahrt werden; wurde ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet, ein Rechtsbehelf eingelegt oder ein Gerichtsverfahren begonnen, so werden die Belege so lange aufbewahrt, bis diese Verfahren beziehungsweise alle darauf folgenden Einziehungsverfahren abgeschlossen sind.
- j) Vorkehrungen für die wirksame Prüfung von Beschwerden über die Inanspruchnahme des Fonds, die im Einklang mit ihren institutionellen und rechtlichen Rahmen stehen, und – auf Ersuchen der Kommission – Prüfung der bei ihr eingereichten Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des NRP-Plans **oder des Kapitels des Interreg-Plans** fallen, und Unterrichtung der Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfungen;
- k) Gewährleistung des gesamten Informationsaustauschs zwischen den Begünstigten von Mitteln und den Behörden des **Plans** sowie mit der Kommission über elektronische Datenaustauschsysteme, darunter mittels automatischer und interaktiver Formulare und Berechnungen sowie der Führung von Aufzeichnungen und die Datenspeicherung im System, sowohl für administrative Überprüfungen der von Begünstigten eingereichten Zahlungsanträge und Prüfungen als auch zur automatischen Synchronisierung und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und der Mitgliedstaaten;
- l) Gewährleistung, dass der gesamte offizielle Informationsaustausch mit der Kommission über ein elektronisches Datenaustauschsystem gemäß Anhang XVI [SFC2028: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission] erfolgt. [...]

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum **Ablauf der Frist gemäß Artikel 59 Absatz 1** über die Fortschritte bei der Erreichung der in den Plänen festgelegten Ziele, wobei sie quantifizieren, inwiefern jeder Zielwert und jedes Etappenziel erreicht wurden, sowie auch die Fortschritte, die bei den aus den Plänen unterstützten outputbasierten Interventionen erzielt wurden. Diese Informationen werden nach dem Muster in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] bereitgestellt. Ist in den Fortschrittsberichtssystemen keine Quantifizierung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten verfügbar, so legt der Mitgliedstaat eine Schätzung der erzielten Fortschritte nach dem Muster in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] vor. Die zur Verfügung gestellten Informationen umfassen die Fortschritte bis zum Ende des **vorangegangenen Kalenderjahres** und werden als Teil des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a vorgelegt.
- (4) Die Kommission ist im Einklang mit Artikel 87 [delegierte Rechtsakte] befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 2 Buchstabe g dieses Artikels um Kriterien für die Bestimmung von Verdachtsfällen von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, die zu melden sind, und für die in diesem Zusammenhang zu übermittelnden Daten zu ergänzen.

Artikel 59

Einreichung des jährlichen Gewährpakets

- (1) Für die Zwecke des Artikels 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres **ab 2029** die folgenden Unterlagen (im Folgenden „jährliches Gewährpaket“), **die die Bezugszeiten des vorausgegangenen Bezugszeitraums der Gewähr abdecken:**
- a) die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der im **NRP-Plan oder im Kapitel des Interreg-Plans** vorgesehenen Maßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 3 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] nach Teil 2 des Musters in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen], die die kumulativen Fortschritte bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres abdeckt, **und die Auflistung der in einem gegebenen Bezugszeitraum der Gewähr** eingereichten Zahlungsanträge, **beginnend mit denjenigen, die im Jahr 2028 nach Teil 1 des Musters in Anhang IX für den ersten Gewährzeitraum eingereicht wurden;**

- b) die Zusammenfassung der Prüfungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b [Aufgaben der Prüfbehörde];
- c) die **Verwaltungserklärungen** nach dem Muster in Anhang XII, aus **denen** hervorgeht, dass
 - i) die zusammen mit dem Zahlungsantrag oder den Zahlungsanträgen eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind,
 - ii) die Mittel **gemäß dem anwendbaren Recht** verwendet wurden,
 - iii) die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die **angemessene** Gewähr dafür bieten, dass die Mittel gemäß **dem anwendbaren Recht**, einschließlich in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung, Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden,
 - iv) die nach Teil 2 von Anhang IX **gemeldeten Informationen, die die kumulativen Fortschritte bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs abdecken**, einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Fortschritte der Durchführung bieten,
- d) **die jährlichen Bestätigungsvermerke** aus Artikel 53 Absatz 2 [Aufgaben der Prüfbehörde] gemäß dem Muster in Anhang XIII.

Gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Frist bis zum 15. Februar von der Kommission auf schriftliche Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise bis zum 1. März verlängert werden.

- (2) Die Kommission berücksichtigt die im jährlichen Gewährpaket enthaltenen Angaben bei der Entscheidung, ob eine der in den Artikeln 66, 67 und 68 genannten Maßnahmen [Unterbrechungen][Aussetzung von Zahlungen][Finanzkorrekturen] erforderlich ist.

- (3) **Um den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Einreichung** des endgültigen jährlichen Gewährpakets **bis 15. Februar 2037** für das letzte Haushaltsjahr **zu gewährleisten**, bestätigt der Mitgliedstaat, dass die Zahlungen der Kommission, **außer technischer Hilfe**, insgesamt unter Berücksichtigung des nationalen Beitrags nicht den Gesamtbetrag **[im Sinne des Artikels 63 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer vi]**, den der Mitgliedstaat den Begünstigten **für die Vorhaben auf der Ebene** des Plans gezahlt hat, übersteigen.

Artikel 60

Zuständigkeiten der Kommission

- (1) Die Kommission erlangt hinreichende Gewähr dafür, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen, und dass diese Systeme während der Durchführung der Pläne wirksam und effizient funktionieren.
- (2) Die Kommission erstellt für die Zwecke ihrer eigenen Prüfungstätigkeit eine Prüfstrategie und einen Prüfplan, die auf einer Risikobewertung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit basieren. **Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten jährlich über ihre Prüfstrategie.**
- (3) Die Kommission und die Prüfbehörde koordinieren ihre Prüfungstätigkeit.
- (4) Für die Zwecke der Prüfungen haben die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h [Zuständigkeiten der MS] in Bezug auf die Durchführung der Pläne einschließlich aus dem Fonds unterstützter Vorhaben und auf Verwaltungs- und Kontrollsysteme Zugang zu allen notwendigen Aufzeichnungen, Unterlagen und Metadaten, ungeachtet dessen, in welchem Medium sie aufbewahrt werden, und erhalten Kopien im spezifischen angeforderten Format. Die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter können zusätzliche Angaben anfordern und Vor-Ort-Prüfungen durchführen.
- (5) Die Kommission führt während der Durchführung des Fonds und bis zu drei Jahre nach dem Tag der Abschlusszahlung **der Kommission an den Mitgliedstaat** Prüfungen durch.

- (6) **Unbeschadet der Möglichkeit, die in Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i genannten Belege zu kontrollieren oder den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, überprüft die Kommission [...] nicht [...] die den Vorhaben und Maßnahmen zugrunde liegenden Kosten, wenn sie die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte prüft.**

Artikel 61

Ansatz der Einzigen Prüfung

- (1) Bei der Durchführung der Prüfungen berücksichtigen die Kommission und die Prüfbehörden gebührend die Grundsätze der Einzigen Prüfung und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Risikos für den Unionshaushalt.
- (2) Die Kommission und die Prüfbehörden nutzen zunächst alle **verfügbaren** Informationen und Aufzeichnungen [...], einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen und **der Informationen, die in den in Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben k und l genannten elektronischen Datenaustauschsystemen verfügbar sind. Die Kommission und die Prüfbehörden** können zusätzliche Unterlagen und Prüfnachweise von den Behörden des Plans und den betroffenen Begünstigten anfordern beziehungsweise einholen, wenn dies nach ihrer fachlichen Einschätzung zur Unterstützung belastbarer Prüfschlussfolgerungen notwendig ist.
- (3) **Wenn** die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Vermerk der Prüfbehörde verlässlich ist, und der betroffene Mitgliedstaat an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnimmt, beschränken sich die Prüfungen der Kommission auf die Prüfung der Tätigkeiten der Prüfbehörde. **Die Kommission berücksichtigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA.**
- (4) Die Kommission und die Prüfbehörde **prüfen nicht die** Etappenziele und Zielwerte **und Outputs** in einem Jahr, in dem diese bereits durch den Europäischen Rechnungshof geprüft wurden, **sofern die Ergebnisse der Prüfung dieser Etappenziele und Zielwerte und Outputs durch den Europäischen Rechnungshof von der Prüfbehörde oder der Kommission zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben verwendet werden können, insbesondere wenn keine neuen Belege vorliegen.**

- (5) Ungeachtet des **Absatzes 4** kann ein Etappenziel **und** ein Zielwert **und ein Output** mehr als einmal geprüft werden, wenn die Prüfbehörde nach ihrer fachlichen Einschätzung zu dem Schluss kommt, dass **andernfalls** die Erstellung eines gültigen Bestätigungsvermerks nicht möglich ist. **Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig im Voraus über eine Prüfung.**
- (6) **Absatz 3** findet keine Anwendung, wenn:
- a) ein spezifisches Risiko oder Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte oder einen anderen schwerwiegenden Verstoß[...] besteht,
 - b) die Tätigkeit der Prüfbehörde im Anschluss an die von der Kommission durchgeführte Risikobewertung wiederholt werden muss, um eine Gewähr hinsichtlich ihrer effektiven Funktionsweise zu erlangen,
 - c) Belege dafür vorliegen, dass die Arbeitsweise der Prüfbehörde nicht den Kernanforderungen gemäß Artikel 53 [Aufgaben der Prüfbehörde] und Anhang IV [Anforderungen an Prüfung und Kontrolle] entspricht.

Für die Zwecke der Buchstaben a, b und c dieses Absatzes unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten rechtzeitig über die Gründe für die Nichtanwendung des in Artikel 61 Absatz 3 genannten Grundsatzes.

- (7) Die Kommission und die Prüfbehörden treffen regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, sofern nicht anders vereinbart – zusammen, um die Prüfstrategie, den jährlichen Kontrollbericht und **die Bestätigungsvermerke** zu analysieren, ihre Prüfpläne und Methoden zu koordinieren und Meinungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auszutauschen.

Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die gemeinsame Fischereipolitik

- (1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen seitens der Begünstigten hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und **des Kontrollsystems** gemäß **Artikel [...]3 Absatz 4** der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GFP-Verordnung].

Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 70 [InVeKoS] **für die Unterstützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung]** angegebene [...] Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen [...] nach dem erstgenannten Artikel **und Sanktionen nach Artikel xx der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung]** ausgenommen.

Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken **und der Kosten für die Kontrolle** nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

- (2) [...]

[...]

[...]

[...].

Datenerhebung und -aufzeichnung

- (1) Für die Zwecke der Prüfung und Kontrolle, der Transparenz sowie der Leistungsüberwachung und -bewertung erheben, erfassen und speichern die Mitgliedstaaten **unbeschadet des Artikels 19 der Leistungsverordnung** die unter den Buchstaben a bis g genannten Angaben elektronisch, wobei sie die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und die Authentifizierung der Nutzer gewährleisten und die automatisierte **Datenübermittlung** mit dem von der Kommission ermittelten elektronischen System ermöglichen:
- a) zum Begünstigten:
 - i) ob es sich bei dem Begünstigten um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, eine natürliche Person oder eine Gruppe natürlicher Personen handelt;
 - ii) die vollständige rechtliche Bezeichnung der Einrichtung, deren Anschrift und deren Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;
 - iii) bei natürlichen Personen der Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Ort und **Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;**
 - iv) Angabe aller wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten, falls vorhanden, nach **Artikel 3** Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n), falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;

¹⁰ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>).

- v) die Höhe des [...] Unionsbeitrags gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen;
- vi) Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans mit der laufenden Nummer der Maßnahme und der Kennung des Vorhabens;
- vii) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente die Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um die Stelle handelt, die einen Holdingfonds einsetzt, oder – falls es keine Holdingfondsstruktur gibt – die Stelle, die einen spezifischen Fonds einsetzt, oder – wenn die Verwaltungsbehörde das Finanzierungsinstrument direkt einsetzt – Angaben zur Verwaltungsbehörde;
- viii) in Bezug auf GAP-Interventionen nach Artikel 35 Absatz 1:
 - Geschlecht, **falls möglich**, sowie Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Landwirt, einen Waldbesitzer, einen Junglandwirt oder ein neu gegründetes Unternehmen handelt; bei sektoralen Interventionen die Art der Erzeugerorganisation;
 - Geolokalisierung des Betriebs, **falls möglich**, und dabei die Angabe, ob er sich in einem Gebiet mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 202/XXXX [GAP-Verordnung][Zahlung für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen], in einem durch Nitrat gefährdeten Gebiet¹¹ oder in einem Natura-2000-Gebiet nach Artikel 9 der genannten Verordnung [Unterstützung bei Benachteiligungen aufgrund von verpflichtenden Anforderungen] befindet;

¹¹ Ausgewiesen nach Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj>).

- die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Betriebs¹², **falls möglich**, die Angabe, ob der Betrieb ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird¹³, die Gesamtzahl der Hektar Ackerland, der **Hektar** Dauergrünland, der **Hektar** mit Dauerkulturen, der **Hektar**, auf denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, die aber **noch** förderfähig sind, sowie der **Hektar** [...], auf denen eine verantwortungsvolle Betriebsführung praktiziert wird, und davon der Hektar, auf denen [...] geschützte Verfahren zum Einsatz kommen;
- b) zum Empfänger und zum Endempfänger:
- i) ob es sich bei dem Empfänger oder dem Endempfänger um eine natürliche oder juristische Person handelt, und im Falle einer juristischen Person, ob es sich um eine Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts handelt;
 - ii) im Falle einer juristischen Person die vollständige rechtliche Bezeichnung des Empfängers oder des Endempfängers und dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steueridentifikationsnummer, sofern verfügbar, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung, im Falle einer natürlichen Person der Vor- und Nachname des Empfängers, das Geburtsdatum und die **Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer** oder Steuer-Identifikationsnummer, sofern verfügbar, oder eine andere eindeutige **länderspezifische** Kennung;
 - iii) bei Finanzierungsinstrumenten bezüglich Interventionen zur Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik mit geteilter Mittelverwaltung, Geschlecht, **falls möglich**, sowie Angabe, ob es sich bei dem Endempfänger um einen Landwirt, einen Waldbesitzer, einen Junglandwirt oder ein neu gegründetes Unternehmen handelt [...];

¹² Wie festgelegt in dem Unionsklassifizierungssystem der Betriebe nach Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).

¹³ Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>).

- iv) den Ort des Empfängers oder des Endempfängers, und zwar die Anschrift des Empfängers, wenn es sich bei dem Empfänger oder dem Endempfänger um eine juristische Person handelt; wenn es sich bei dem Empfänger oder dem Endempfänger um eine natürliche Person handelt, die ihren Wohnsitz in der Union hat: die Region auf der Ebene NUTS 2; wenn es sich bei dem Empfänger oder dem Endempfänger um eine natürliche Person handelt, die ihren Wohnsitz nicht in der Union hat: das Land;
 - v) Angabe aller wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers oder des Endempfängers, falls vorhanden, nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n), falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;
 - vi) die Höhe des [...] Unionsbeitrags **gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen**, die Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans und die Kennung des Vorhabens.
- c) zum Auftragnehmer, **der im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens einen Auftrag erhalten hat, bei dem die in den Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Schwellenwerte überschritten werden:**
- i) Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, **falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;**
 - ii) Angabe aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers, falls vorhanden, nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n), falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;

- iii) Angaben zu allen Verträgen, und zwar Bezeichnung, Datum, Aktenzeichen, Vertragswert und alle relevanten Kennungen oder Identifikationsnummern;
- iv) Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans mit der laufenden Nummer der Maßnahme und der Kennung des Vorhabens;
- d) [...]
- e) zum Vorhaben:
 - i) Bezeichnung und eindeutige Kennung und Geolokalisierung des Vorhabens oder bei Vorhaben ohne festen Standort, in der Cloud durchgeführten Vorhaben oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten; **bei Vorhaben zu Fischereifahrzeugen die Kennnummer im Fischereiflottenregister der Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission;**
 - ii) kurze Beschreibung und Ziele des Vorhabens, mit Ausnahme der GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p;
 - iii) eindeutige Kennung der Aufforderung(en) zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen, bei denen das Vorhaben ausgewählt wurde [...];

- iv) [...]
- v) Betrag des Unionsbeitrags in den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen;
- vi) an den Begünstigten für das Vorhaben ausgezahlter Betrag;
- vii) Kofinanzierungssatz für die zugehörige **Maßnahme** und gegebenenfalls zusätzliche nationale Finanzierung;
- viii) **voraussichtliches** Anfangsdatum und Enddatum des Vorhabens wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, **die, falls abweichend, nach Abschluss des Vorhabens auf das tatsächliche Anfangsdatum und Enddatum aktualisiert werden;**
- ix) [...]
- x) für das Vorhaben maßgebliche Währung gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen;
- xi) eindeutige Kennung des Plans, im Rahmen dessen das Vorhaben unterstützt wird;
- xii) Angabe, ob das Vorhaben unter Beteiligung eines Drittlands oder in einem Drittland durchgeführt wird; falls zutreffend, Angabe des Drittlands;
- xiii) laufende Nummer der Maßnahme, des Etappenziels und des Zielwerts sowie Interventionsbereich und Leistungsindikatoren nach Artikel 14 der Verordnung [Leistungsverordnung], zu denen das Vorhaben beiträgt [...];

- xiv) für GAP-Interventionen nach Artikel 35 Absatz 1, **falls möglich**: die förderfähige Fläche, [...] ob dieses landwirtschaftliche Verfahren neu umgesetzt wird, der Agrarsektor, Zielgruppe von Landwirten oder Zielfläche, die Art der geförderten Fläche, die Fläche oder die Anzahl der versicherten Tiere oder das versicherte Kapital, Kategorie der Investitionen, [...];
 - xv) Angabe, ob das Finanzierungsinstrument mit Programmunterstützung in Form von Finanzhilfen im Sinne des Artikels 71 kombiniert wird;
 - xvi) Angabe, ob das Finanzierungsinstrumentvorhaben über die nachstehenden aufeinanderfolgenden Programmplanungszeiträume durchgeführt wird: den Programmplanungszeitraum 2021-2027 und den Programmplanungszeitraum **2028-2034**;
 - xvii) wenn das Finanzierungsinstrument über einen Holdingfonds organisiert wird, Angaben zur Stelle, die einen spezifischen Fonds im Rahmen des Holdingfonds einsetzt;
 - xviii) die Höhe der privaten und öffentlichen Mittel, die in Bezug auf Finanzierungsinstrumentvorhaben zusätzlich zu den Fondsmitteln mobilisiert werden, aufgeschlüsselt nach Produkt: Darlehen; Garantien; Beteiligung oder beteiligungsähnlich; Finanzhilfen innerhalb eines Finanzierungsinstrumentvorhabens;
- f) zur von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung für jede lokale Aktionsgruppe (LAG):
- i) Anzahl der Mitglieder nach Kategorie, Anzahl der an der Entscheidungsfindung beteiligten Mitglieder nach Kategorie und Geschlecht, Einbeziehung junger Menschen in die Entscheidungsfindung;
 - ii) Anzahl der durchgeführten **Vorhaben** nach Art des Begünstigten und nach geografischem Gebiet, Anzahl der **Vorhaben** mit Innovationskomponente; Betrag des gebundenen Unionsbeitrags, der für **Vorhaben** zum Kapazitätsaufbau und für vorbereitende Maßnahmen sowie für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung gezahlt wurde;

- iii) Unterstützung der LAG für regionale Entwicklung, Beschäftigung und Sozialpolitik oder für die Entwicklung von Küsten**fischereigemeinschaften** und Aquakulturgemeinschaften;
- g) zu jeder operationellen Gruppe der EIP-AGRI:
- i) Titel des Projekts; Projektkoordinator und Partner: Art des Partners, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon; Anfangs- und Enddatum, Ziele und Charakter des Projekts; zentrale Themenbereiche; räumlicher Geltungsbereich, geografischer Standort; „Practice abstract(s)“ (Praxis-Zusammenfassung(en)) mit den wichtigsten Ergebnissen des Projekts; Beitrag des Projekts zu den spezifischen Zielen der GAP: Abschlussbericht;
 - ii) gegebenenfalls Finanzierungsquelle(n) zusätzlich zum Unionsbeitrag und zur Kofinanzierung.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die Angaben nach Absatz 1 **und die in Artikel 12 Absatz 4 der Leistungsverordnung aufgeführten Informationen** zweimal jährlich mittels Vorkehrungen zum automatischen Datenaustausch zur Verfügung.
- (3) In Bezug auf die Daten gemäß Absatz 1 im Zusammenhang mit den GAP-Interventionen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres N die Informationen über die **in Bezug auf** das Antragsjahr N-1 getätigten flächen- und tierbezogenen Zahlungen, die im Kalenderjahr N-1 durchgeführten sektoralen Interventionen und gegebenenfalls über sonstige Interventionen **gemäß Artikel 35 Absatz 1** zur Verfügung.
- (4) Die Mitgliedstaaten richten ihre Systeme für die digitaltaugliche und interoperable Datenerhebung ein, wobei der Grundsatz befolgt wird, dass Daten nur einmal erhoben und dann weiterverwendet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer möglichst keine doppelten Datenanfragen gerichtet werden, sie Zugang zu allen relevanten auf sie bezogenen Daten haben und damit unkompliziert Anträge ausfüllen und stellen können. Soweit möglich, greifen die Mitgliedstaaten auf bestehende Register und Datenbanken zurück.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß **Artikel 87** [Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die **in Absatz 1** festgelegten Datenkategorien zu ändern.

Artikel 64

Transparenz

- (1) Der Mitgliedstaat stellt binnen sechs Monaten nach Annahme des Beschlusses des Rates [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] nach Artikel 23 sicher, dass eine Website **oder ein Website-Portal** funktionstüchtig ist, der **beziehungsweise dem** Informationen über die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu entnehmen sind, die die Ziele, Tätigkeiten, verfügbare Finanzierungsmöglichkeiten und Ergebnisse des Plans abdecken.
- (2) Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die in Artikel 63 Absatz 1 [Datenerhebung und -aufzeichnung] festgelegten Informationen auf der Website nach Absatz 1 dieses Artikels veröffentlicht werden, wobei dem Schutz personenbezogener Daten und den in Absatz 5 dieses Artikels aufgeführten Ausnahmen Rechnung getragen wird. Die Informationen werden mindestens **einmal pro Jahr** [...] auf den neuesten Stand gebracht.

Abweichend von Unterabsatz 1 gewährleisten die Mitgliedstaaten in Bezug auf GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1, dass die Informationen nach Artikel 63 Absatz 3 [Datenerfassung und -aufzeichnung] bis zum 31. Mai des Jahres N+ 1 mit Ausnahme der Daten nach Absatz 1 Buchstabe a **Ziffer viii** und Buchstabe e Ziffer xiv des genannten Artikels veröffentlicht werden.

Der Mitgliedstaat stellt ferner die Veröffentlichung der in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] genannten Elemente hinsichtlich Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen des Fonds auf der genannten Website sicher, sowie die Veröffentlichung eines mindestens zweimal jährlich aktualisierten Zeitplans für geplante Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Fonds.

Die Informationen werden in **mindestens einer der Amtssprachen der Unionsorgane** bereitgestellt und bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung auf der Website zwei Jahre lang zugänglich. Auf der in Absatz 1 genannten Website werden die Daten in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht, aufgrund dessen die sie sortiert, durchsucht, extrahiert, verglichen und wiederverwendet werden können

- (3) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Begünstigten vor der Veröffentlichung nach Absatz 2 und fordert sie auf, die Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer über die Veröffentlichung der Daten zu informieren.
- (4) Die Kommission veröffentlicht die Daten nach Absatz 2 dieses Artikels auf der zentralen Website nach Artikel 12 [zentrales Zugangstor] der Verordnung [Leistungsverordnung].

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 veröffentlicht die Kommission den Anteil des Unionsbeitrags an den in Artikel 63 [Datenerhebung und -aufzeichnung] genannten Beträgen. Der Unionsbeitrag wird ermittelt, indem die Beträge gemäß Artikel 63 [Datenerhebung und -aufzeichnung] mit dem Kofinanzierungssatz für die zugehörige **Maßnahme** des Plans multipliziert werden. Beträge in anderen Währungen als Euro werden nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zum monatlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet.

- (5) Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder strafrechtlicher Ermittlungen ausschließt oder wenn die Angaben unter Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 fallen. **Zu diesen Informationen kann die in Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe m genannte Bewertung gehören.**

Angaben zu Vor- und Nachnamen von Landwirten **und Fischern sowie Aquakulturerzeugern, die natürliche Personen sind**, werden nicht veröffentlicht, wenn der von ihnen in einem Jahr erhaltene Betrag höchstens **3 000 EUR** beträgt.

KAPITEL II Vorschriften für Zahlungen

Artikel 65

Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen

- (1) Die Zahlungen der Kommission erfolgen gemäß den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Zahlungsantrag nach dem Muster in Anhang XI [Muster für den Zahlungsantrag]. Die in einem Zahlungsantrag enthaltenen Beträge entsprechen **den Auszahlungsbeträgen für** erreichte Etappenziele und Zielwerte **oder den Beträgen, die für** entsprechende Outputs **für outputbasierte Interventionen beantragt wurden**, im Einklang mit dem Beschluss zur Genehmigung **des NRP-Plans und der Kapitel des Interreg-Plans** und auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gesammelten und überprüften Nachweise.
- (3) Bei der Bewertung, inwiefern Etappenziele und Zielwerte erreicht sind, **bewertet** der Mitgliedstaat jedes Etappenziel und jeden Zielwert vollständig unter Berücksichtigung des Wortlauts, des zugrunde liegenden Zwecks und des Kontexts gemäß Anhang VIII [**Kriterien für die Bewertung der Erfüllung von** Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen des Fonds].
- (4) Die Zahlungsanträge werden bei der Kommission nach Maßgabe des Musters in Anhang XI bis zu **zehn Mal pro Kalenderjahr** von den Mitgliedstaaten eingereicht.

Abweichend von Unterabsatz 1 reichen die Mitgliedstaaten Zahlungsanträge für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p frühestens am 1. Dezember des Antragsjahres für diese Interventionen ein.

Der vorangegangene Unterabsatz gilt unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Jahr 2029 eine oder mehrere Verwaltungserklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die gemäß Anhang IX Teil 2 gemeldeten Informationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Fortschritte bei der Umsetzung im Jahr 2028 vermitteln.

- (5) Zahlungsanträge sind nicht zulässig, wenn das neueste fällige Gewährpaket noch nicht gemäß Artikel 59 [jährliches Gewährpaket] übermittelt wurde, und zwar so lange, bis es übermittelt ist.
- (6) Vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel nimmt die Kommission die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum vor, an dem der Zahlungsantrag bei ihr eingeht. [...]
- (7) Der kumulative Gesamtbetrag der Vorfinanzierung und der geleisteten Zahlungen darf höchstens 95 % des Beitrags aus dem Fonds zum **NRP-Plan beziehungsweise zu dem Kapitel des Interreg-Plans** betragen. Wenn diese Obergrenze erreicht ist, übermittelt die [...] Behörde, **die die Koordinierungsaufgabe übernimmt, oder, im Falle eines Kapitels des Interreg-Plans, die Verwaltungsbehörde** weiterhin Zahlungsanträge an die Kommission. Unbeschadet der Artikel 66, 67 und 68 zahlt die Kommission den Restbetrag spätestens zehn Monate nach Eingang des **endgültigen Gewährpakets** aus.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Anhänge VIII und XI [über den Zahlungsantrag und die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte] zu erlassen. **Diese Änderungen beschränken sich strikt auf die Lösung von Problemen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Verordnung konfrontiert sind.**

Artikel 66

Fristen und Unterbrechung der Zahlungsfrist

- (1) Wird eine Frist für eine Maßnahme, die die Kommission in Bezug auf den Mitgliedstaat ergreifen soll, festgelegt, so beginnt diese Frist, wenn der Mitgliedstaat alle Informationen gemäß den Anforderungen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung festgelegt wurden, übermittelt hat.
- (2) Die Frist wird ausgesetzt ab dem Tag nach der Übermittlung der Anmerkungen der Kommission an den Mitgliedstaat oder ihrem Ersuchen um überarbeitete Unterlagen, bis zum Eingang einer Antwort auf diese Anmerkungen oder dieser Unterlagen seitens des Mitgliedstaats.

- (3) In Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen und **unter gebührender Berücksichtigung** des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann die Kommission die Zahlungsfrist **für die betreffenden Maßnahmen, außer für die Vorfinanzierung**, für höchstens sechs Monate unterbrechen oder im Falle einer Unterstützung in Form eines Darlehens alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung möglichen Maßnahmen ergreifen, wenn **die Kommission den folgenden Verdacht hat**:
- a) Informationen deuten auf einen schwerwiegenden Verstoß [...] seitens des Mitgliedstaats hin, für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, **oder**
 - b) [...] **Informationen deuten darauf hin, dass** in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele oder Zielwerte oder Outputs nicht **erreicht oder** verwirklicht wurden, **wobei die Kommission beabsichtigt, Überprüfungen durchzuführen**, oder [...];
 - c) **Informationen deuten darauf hin**, dass möglicherweise ein Etappenziel oder ein Zielwert, für das beziehungsweise den eine Zahlung ausgezahlt wurde, gemäß Artikel 69 [**Dauerhaftigkeit und Rückgängigmachung**] rückgängig gemacht wird.
- (4) Die Kommission informiert den betroffenen Mitgliedstaat schriftlich über den Grund der Unterbrechung und fordert ihn gegebenenfalls auf, die Situation zu bereinigen.

Artikel 67

Aussetzung von Zahlungen

- (1) Die Kommission kann die Zahlungen **für die betreffenden Maßnahmen im Rahmen der NRP-Pläne und der Kapitel des Interreg-Plans, außer für Vorfinanzierungen**, ganz oder teilweise aussetzen oder hinsichtlich einer Unterstützung in Form von Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung möglichen Maßnahmen ergreifen, wobei sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **gebührend berücksichtigt**, und zwar in folgenden Fällen.

- a) Der Mitgliedstaat hat es versäumt, die Korrekturmaßnahmen zur Bereinigung jener Situation zu ergreifen, die zu einer Unterbrechung gemäß Artikel 66 Absatz 3 [Unterbrechung] Buchstabe a geführt hat;
- b) es liegt ein schwerwiegender Verstoß vor[...], für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;
- c) ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele, Zielwerte oder Outputs wurden nicht erreicht oder ein Etappenziel oder ein Zielwert, für das bzw. die eine Zahlung geleistet wurde, wurde nach Artikel 69 [**Dauerhaftigkeit und Rückgängigmachung**] rückgängig gemacht;
- d) es liegt eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission zu einem Verfahren über eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV bezüglich eines Sachverhalts vor, der ein Risiko für die effiziente Durchführung der **betreffenden** Maßnahmen begründet;
- da) die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass ein Mitgliedstaat dem Anpassungsprogramm und der Absichtserklärung gemäß den Artikeln 3 und 3a der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates nicht entspricht.**
- e) [...]

- (2) Vor der Entscheidung über eine Aussetzung informiert die Kommission den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt dem Mitgliedstaat die Möglichkeit, binnen zwei Monaten Anmerkungen zur Bewertung der Kommission vorzubringen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Kommission berücksichtigt alle sachdienlichen Informationen und Anmerkungen des Mitgliedstaats, bevor sie einen Beschluss über die Aussetzung fasst.
- (3) Die Kommission hebt die Aussetzung auf, wenn der Mitgliedstaat Korrekturmaßnahmen zur Behebung der in Absatz 1 genannten Elemente ergriffen hat. Diese Maßnahmen können die Änderung des **NRP-Plans und der Kapitel des Interreg-Plans** zur Aufnahme zusätzlicher Zahlungsbedingungen umfassen.
- (3a) **Die Kommission kann dem Rat den Vorschlag unterbreiten, die Mittelbindungen oder die Zahlungen für die betreffenden Maßnahmen im Rahmen der NRP-Pläne, außer für Vorfinanzierungen, ganz oder teilweise auszusetzen oder hinsichtlich einer Unterstützung in Form von Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung möglichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend berücksichtigt, wenn der Rat zu der Entscheidung gekommen ist, dass ein Mitgliedstaat**

- a) **keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat, es sei denn, der Rat hat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Empfehlung im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union als Ganzes angenommen;**
- b) **keine Korrekturmaßnahmen zur Korrektur seiner übermäßigen Ungleichgewichte ergriffen hat, es sei denn, der Rat hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates Änderungen an seiner Empfehlung angenommen;**
- c) **die im makroökonomischen Anpassungsprogramm gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen politischen Anforderungen aus Gründen, auf die der betroffene Mitgliedstaat Einfluss nehmen kann, nicht erfüllt.**

Die Aussetzung von Mittelbindungen wird vorrangig behandelt. Die Aussetzung der Mittelbindungen wird für die betreffenden Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar des auf die Annahme des Aussetzungsbeschlusses folgenden Jahres auf die Mittelbindungen aus dem Fonds angewandt.

Zahlungen werden nur ausgesetzt, wenn unmittelbare Maßnahmen erforderlich sind. Die Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Maßnahmen im Rahmen der NRP-Pläne gilt für Zahlungsanträge, die nach dem Datum des Beschlusses über die Aussetzung eingereicht werden.

Der Rat erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zu diesem Vorschlag. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt nur für Zahlungsanträge, die nach dem Datum der Annahme des genannten Durchführungsrechtsakts eingereicht werden.

- (3b) Für die Zwecke des Beschlusses nach Absatz 3 Buchstabe a müssen der Anwendungsbereich und die Höhe der Aussetzung der Mittelbindungen oder Zahlungen verhältnismäßig sein, der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere das Ausmaß der Arbeitslosigkeit, der Armut und der sozialen Ausgrenzung in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vergleich zum Unionsdurchschnitt und die Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats, berücksichtigen. Die Auswirkungen der Aussetzungen auf Programme, die von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung wirtschaftlicher oder sozialer Herausforderungen sind, werden als spezifischer Faktor berücksichtigt.
- (3c) Für die Zwecke des Beschlusses nach Absatz 3a beträgt die Aussetzung der Mittelbindungen für den Fonds höchstens 25 % der Mittelbindungen für das folgende Kalenderjahr oder 0,25 % des nominalen BIP, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- (4) Absatz 1 Buchstaben d bis da und Absatz 3a gelten nicht für die Kapitel des Interreg-Plans.

Artikel 68

Finanzkorrekturen durch die Kommission

- (1) Die Kommission nimmt **unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** Finanzkorrekturen vor, um den Finanzbeitrag der Union **im Rahmen des Plans** zu kürzen und um gegebenenfalls alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge von den Mitgliedstaaten, **außer für technische Hilfe**, einzuziehen, oder sie ergreift in Bezug auf Unterstützung in Form von Darlehen jede im Rahmen der Darlehensvereinbarung mögliche Maßnahme, wenn sie feststellt, dass eine der folgenden Situationen vorliegt:

- a) Der betroffene Mitgliedstaat hat nicht die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 67 **Absatz 3** [Aussetzung der Zahlungen] ergriffen und die Zahlungen wurden für mindestens sechs Monate ausgesetzt. **Die Frist kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf neun Monate verlängert werden;**
 - b) es liegen Fälle von Betrug, Korruption oder Interessenkonflikten vor, die den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufen und vom Mitgliedstaat nicht aufgedeckt, gemeldet und behoben wurden;
 - c) es liegt ein schwerwiegender Verstoß vor [...], für den der Mitgliedstaat keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat;
 - d) Beträge wurden für ein nicht erreichtes Etappenziel, einen nicht erreichten Zielwert oder Output ausgezahlt, was der Mitgliedstaat nicht aufgedeckt und gemeldet hat und bis zum Ende des Plans wurden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen; berichtet ein Mitgliedstaat der Kommission solche Feststellungen, so kommt das Aussetzungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c (Aussetzung von Zahlungen) zur Anwendung;
 - e) es wurde festgestellt, dass ein Etappenziel oder Zielwert, für das beziehungsweise eine Zahlung geleistet wurde, **innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Zahlung durch die Kommission, die der Erreichung des Etappenziels oder Zielwerts entspricht, gemäß Artikel 69** rückgängig gemacht wurde und bis zum Ende des Plans keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
- (2) In Bezug auf den Betrag der Finanzkorrektur entscheidet die Kommission nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere, die Häufigkeit und die finanziellen Auswirkungen der in Absatz 1 aufgeführten Mängel. Die Finanzkorrektur entspricht dem tatsächlichen finanziellen Verlust oder Risiko für den Unionshaushalt möglichst weitgehend. Wenn die Kommission die tatsächliche Höhe der rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen und den Betrag des der Union entstandenen finanziellen Schadens nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmen kann, so kann sie den Betrag durch Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen gemäß Anhang XIV [Festsetzung der Höhe der Finanzkorrekturen auf Grundlage von Pauschalansätzen] festlegen.

Bei einem nicht verwirklichten Etappenziel oder Zielwert **oder einem nicht erreichten Output**, das beziehungsweise den der Mitgliedstaat nicht gemäß **Absatz 1** Buchstabe d aufgedeckt und gemeldet hat, wird der von der Kommission angewandte Korrekturwert auf Grundlage des Teils bestimmt, der **nicht** verwirklicht oder **erreicht** wurde. **Bei Zwischenetappenzielen oder Zwischenzielwerten darf die Korrektur den Auszahlungswert des betreffenden Etappenziels oder Zielwerts nicht übersteigen.**

Wurde ein endgültiges Etappenziel oder ein endgültiger Zielwert einer bestimmten Maßnahme nicht erreicht, so wird der von der Kommission angewandte Korrekturwert in Bezug auf die Durchführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der früheren Zahlungen festgelegt, **der die Summe aller Auszahlungswerte für diese Maßnahme nicht überschreiten darf.**

- (3) Vor der Entscheidung über eine Finanzkorrektur informiert die Kommission den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt dem Mitgliedstaat die Möglichkeit, binnen zwei Monaten Anmerkungen zur Bewertung der Kommission vorzubringen. **Beabsichtigt der Mitgliedstaat, die betreffenden Beträge gemäß Absatz 4 wiederzuverwenden, so teilt er dies der Kommission innerhalb dieser Frist schriftlich mit.** Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. **Akzeptiert der Mitgliedstaat die Schlussfolgerungen der Kommission nicht, so kann er bei der Einreichung seiner Anmerkungen eine Anhörung beantragen. Die Kommission organisiert die Anhörung innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen und Anmerkungen vorliegen, die die Kommission für ihre Schlussfolgerungen zur Anwendung der Finanzkorrektur benötigt.** Die Kommission berücksichtigt alle sachdienlichen Informationen und Anmerkungen des Mitgliedstaats, bevor sie einen Beschluss über die Vornahme der Finanzkorrektur fasst.
- (3a) **Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente. Hat der Mitgliedstaat eine Anhörung gemäß Absatz 3 beantragt, so wird der Durchführungsrechtsakt innerhalb von zehn Monaten nach der Anhörung erlassen.**

- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 kürzt die Kommission die Unterstützung anteilig und zieht alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge in allen Fällen ein, die sich auf die finanziellen Interessen der Union oder die Erreichung von Etappenzielen, Zielwerten **und Outputs** auswirken und von dem Mitgliedstaat nicht korrigiert wurden, oder in Fällen von schwerwiegenden Verstößen gegen die Kernanforderungen nach Anhang IV [Kernanforderungen] [...], die von dem Mitgliedstaat nicht durch die Einreichung des **endgültigen** Gewährpakets [...] behoben wurden. **Ein Mitgliedstaat kann die betreffenden Beträge wiederverwenden, wenn dieser Mitgliedstaat der Finanzkorrektur für Fälle gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a, c d und e zustimmt, bevor der in Absatz 3 genannte Beschluss gefasst wurde. Die Beträge dürfen nicht für dieselben Vorhaben oder dieselbe Kategorie von Vorhaben wiederverwendet werden, die von der beabsichtigten Finanzkorrektur betroffen sind.**
- (5) Wird in der Folge der Änderung eines Plans eine Maßnahme gestrichen, für die Beträge für erreichte Etappenziele oder Zielwerte ausgezahlt wurden, so werden zuvor ausgezahlte Beträge eingezogen, ohne den Finanzbeitrag der Union zu kürzen, und im Zuge der Neuprogrammierung für andere Maßnahmen eingesetzt.

Artikel 69

Dauerhaftigkeit und Rückgängigmachung

- (1) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Erreichung der **im Plan festgelegten** einschlägigen Etappenziele und Zielwerte **im Hinblick auf die Ziele, die auf Ebene des jeweiligen Etappenziels oder Zielwerts festgelegt wurden**, weiterhin gewährleistet ist. **Dies soll gemäß der in Anhang VIII [Kriterien für die Bewertung der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen des Fonds] dargelegten Kriterien vier Jahre lang ab dem Datum der Auszahlung der Kommission für das entsprechende Etappenziel oder den entsprechenden Zielwert bewertet werden, außer in Situationen höherer Gewalt.**
- (2) Ist die Kommission der Auffassung, dass **ein Etappenziel oder ein Zielwert, das beziehungsweise der zuvor als erreicht galt, angesichts der** Anforderungen nach Absatz 1 **nicht mehr als erreicht angesehen werden kann**, oder informiert der Mitgliedstaat im Gewährpaket über die Rückgängigmachung, so führt sie die in den Artikeln 66, 67 und 68 [Unterbrechung, Aussetzung der Zahlungen, Korrektur] genannten Verfahren durch.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Investitionen im Rahmen der spezifischen Ziele nach Artikel 3 Buchstaben **ba und c**, die keine Investitionen in die Infrastruktur darstellen, es sei denn, für sie gilt eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Investition gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen oder eine solche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung ist im Plan festgelegt.
- (4) Vorhaben zur Unterstützung einer Verlagerung **im Sinne von Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014** sind nicht förderfähig.

Artikel 70

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

- (1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Interventionen.
- (2) Soweit erforderlich, wird das integrierte System auch für die Verwaltung der [verantwortungsvollen Betriebsführung] gemäß Artikel XX der Verordnung XX [GAP] und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] genutzt.
- (3) Das integrierte System umfasst:
 - a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS). Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;
 - b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA). Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;
 - c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);
 - d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

- e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;
- f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. [...]

[...]

[...]

TITEL XI
SPEZIFISCHE ART DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 71

Finanzierungsinstrumente

- (1) Die Mitgliedstaaten können in ihren Plänen Unterstützung für bestehende oder neu geschaffene Finanzierungsinstrumente vorsehen, die **zur Erreichung spezifischer Ziele beitragen** und direkt durch die Verwaltungsbehörde oder in deren Zuständigkeit eingesetzt werden.

- (1a) Die Finanzierungsinstrumente unterstützen die Endempfänger insbesondere bei Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie in Betriebskapital.**

- (2) Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten und deren mögliche Kombination mit Unterstützung in Form von Finanzhilfen wird in Bezug auf die entsprechenden Markterfordernisse und der Kapazität, Risiken entgegenzusteuern **oder Finanzmittel, einschließlich** Privatkapital, zu mobilisieren, begründet. Die geschätzten Kosten eines Finanzierungsinstruments werden im Einklang mit Absatz 11 festgelegt.

- (3) Die Mitgliedstaaten wählen die die Finanzierungsinstrumente einsetzenden Stellen aus. Wird ein Finanzierungsinstrument von einem Holdingfonds eingesetzt, so wählt die den Holdingfonds einsetzende Stelle in transparenten Verfahren spezifische Mittel aus.

- (4) Die Verwaltungsgebühren sind leistungsbasiert, **gegebenenfalls einschließlich einmaliger Gebühren für die Einsetzung des Holdingfonds. Im Falle einer direkten Auftragsvergabe werden diese Einsetzungsgebühren zusammen mit den Verwaltungsgebühren auf die in den folgenden Unterabsätzen festgelegten Obergrenzen angerechnet.**

Werden die den Holdingfonds einsetzenden Stellen mittels einer direkten Auftragsvergabe ausgewählt, so gilt für die Höhe der Verwaltungsgebühren eine Obergrenze von bis zu 7 % des Finanzbeitrags des Plans für Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Produkte und bis zu 5 % für alle sonstigen Finanzprodukte.

Werden die einen spezifischen Fonds einsetzenden Stellen mittels einer direkten Auftragsvergabe ausgewählt, so gilt für die Höhe der Verwaltungsgebühren eine Obergrenze von bis zu 15 % des Finanzbeitrags des Plans für Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Produkte und bis zu 7 % des Finanzbeitrag des Plans für alle sonstigen Finanzprodukte. **Wird im Rahmen eines Finanzierungsinstruments eine Mikrofinanzierung bereitgestellt, so kann die letztgenannte Obergrenze um bis zu 1 Prozentpunkt in Bezug auf den geschätzten Beitragsbetrag aus dem für die Bereitstellung der Mikrofinanzierung verwendeten Plan angehoben werden.**

Werden einen Holdingfonds, spezifische Fonds oder beides einsetzende Stellen über eine Ausschreibung im Einklang mit dem anwendbaren Recht ausgewählt, so wird der Betrag der Verwaltungsgebühren in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt und spiegelt das Ergebnis der Ausschreibung wider. Der Mitgliedstaat kann die Kostenberechnung für die Investition aktualisieren, um den endgültigen Betrag der Verwaltungsgebühr zu berücksichtigen.

- (5) Die Mitgliedstaaten können einen Auftrag für die Durchführung von Finanzierungsinstrumenten an folgende Begünstigte direkt vergeben:
- a) die EIB-Gruppe
 - b) internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist;

- c) eine als juristische Person gegründete öffentliche Bank oder Institution, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Finanzierungstätigkeiten ausübt und alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
- i) Es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die betreffende Bank oder Institution vermitteln, und mit Ausnahme von Formen der privaten Kapitalbeteiligung, durch die kein Einfluss auf Beschlüsse betreffend die laufende Verwaltung des durch **den** Fonds unterstützten Finanzierungsinstruments übertragen wird;
 - ii) sie handelt im öffentlich-rechtlichen Auftrag, der von der entsprechenden Behörde eines Mitgliedstaats auf nationaler oder regionaler Ebene erteilt wurde, was beinhaltet, dass sie – als Teil ihrer Tätigkeiten oder ausschließlich – Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung durchführt, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele **des** Fonds leisten;
 - iii) sie führt – als Teil ihrer Tätigkeiten oder ausschließlich – Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele **des** Fonds leisten, in Regionen, Politikbereichen oder Sektoren durch, für die an den Finanzmärkten in der Regel kein oder kein ausreichender Zugang zu Finanzmitteln besteht;
 - iv) sie handelt nicht in erster Linie mit dem Ziel der Gewinnmaximierung, sondern sie gewährleistet eine langfristige finanzielle Tragfähigkeit ihrer Tätigkeiten;
 - v) sie gewährleistet durch geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren Recht, dass die in Absatz 4 genannte Direktvergabe eines Auftrags geschäftliche Tätigkeiten weder direkt noch indirekt begünstigt;
 - vi) sie unterliegt der Aufsicht durch eine unabhängige Behörde im Einklang mit dem anwendbaren Recht;

- d) sonstige Stellen, die die Bedingungen aus Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ erfüllen.
- (6) Finanzierungsinstrumente dürfen – innerhalb einer einzigen Fördervereinbarung – mit Unterstützung von Finanzhilfen zu einem einzigen Finanzierungsinstrumentvorhaben kombiniert werden, wenn beide gesonderten Unterstützungsformen durch die das Finanzierungsinstrument einsetzende Stelle bereitgestellt werden. In einem derartigen Fall gelten die Regelungen für Finanzierungsinstrumente für dieses einzige Finanzierungsinstrumentvorhaben. Die Unterstützung in Form von Finanzhilfen muss direkt mit dem Finanzierungsinstrument verbunden und notwendig für dieses sein und darf den Wert der durch das Finanzprodukt unterstützten Investitionen nicht übersteigen. Für jede Unterstützungsart sind separate Unterlagen zu führen.
- (7) Bei letzten Etappenzielen und Zielwerten bei Maßnahmen, die als Finanzierungsinstrumente durchgeführt wurden, muss die Unterstützung den Endempfängern bereitgestellt worden sein.
- (8) Für Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, darf der Gesamtbetrag der Unterstützung für Betriebskapital, der einem Endempfänger gewährt wird, ein Bruttosubventionsäquivalent von 300 000 EUR über einen jedweden Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. [...]
- (9) Finanzhilfen dürfen nicht zur Erstattung der Unterstützung aus Finanzierungsinstrumenten verwendet werden. Finanzierungsinstrumente dürfen nicht zur Vorfinanzierung von Finanzhilfen verwendet werden.

¹⁴ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

- (10) Die aus **dem** Fonds an Finanzierungsinstrumente gezahlte Unterstützung fließt auf Konten bei in den Mitgliedstaaten ansässigen Finanzinstitutionen, **einschließlich nationaler Zentralbanken**, und wird entsprechend der aktiven Kassenführung und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet. Zinsen oder sonstige Erträge, die auf die Unterstützung des Fonds für Finanzierungsinstrumente zurückzuführen sind, werden für dasselbe Ziel **oder dieselben Ziele** wie die ursprüngliche Unterstützung aus **dem** Fonds – einschließlich für die Zahlungen von Verwaltungsgebühren, die bei den das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stellen angefallen sind, – entweder innerhalb desselben Finanzierungsinstruments eingesetzt oder nach Abwicklung des Finanzierungsinstruments in anderen Finanzierungsinstrumenten oder anderen Unterstützungsformen für weitere Investitionen in Endempfänger verwendet, und zwar bis zum Ende des Förderfähigkeitszeitraums. Alle Zinsen und sonstigen Erträge, die nicht im Einklang mit dem vorangegangenen Satz eingesetzt werden, werden von der Gesamtunterstützung abgezogen.
- (11) Die geschätzten Kosten eines Finanzierungsinstruments werden auf der Grundlage des Zielvolumens der vorgeschlagenen Finanzprodukte und der entsprechenden Verwaltungsgebühren festgelegt. Die folgenden Kategorien können auch als Teil der geschätzten Kosten von Finanzierungsinstrumenten aufgenommen werden:
- a) Zahlungen an Endempfänger bei Darlehen, Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen;
 - b) noch ausstehende oder bereits fällige Mittel, die für Garantieverträge zurückgestellt wurden, um potenziellen Abrufen von Garantien für Verluste nachzukommen, berechnet auf der Grundlage eines Multiplikatorverhältnisses, das für die betreffenden zugrunde liegenden ausgezahlten neuen Darlehen oder Beteiligungsinvestitionen bei Endempfängern festgelegt wird;
 - c) Zahlungen an Endempfänger oder zu deren Gunsten, wenn die Finanzierungsinstrumente gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels zu einem einzigen Finanzierungsinstrumentvorhaben kombiniert werden.
 - d) Verwaltungsgebühren, die den das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stellen entstehen.
 - e) Vermittlungsgebühren, die den Endempfängern ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden, fließen nicht in die geschätzten Kosten sein.

- (12) Mittel, die vor **Einreichung des endgültigen Gewährpakets** an Finanzierungsinstrumente zurückgezahlt werden und aus Investitionen in Endempfänger oder aus der Freigabe von Mitteln, die für Garantieverträge vorgehalten wurden, stammen – einschließlich Kapitalrückzahlungen und jeglicher erwirtschafteter Einnahmen, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind –, werden [...] unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung **für die folgenden Zwecke** wiederverwendet:
- a) **weitere Investitionen in jegliche Endempfänger über dasselbe oder andere Finanzierungsinstrumente im Einklang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3;**
 - b) **Deckung von Verlusten beim Nennbetrag des Fondsbeitrags zum Finanzierungsinstrument aufgrund von Negativzinsen, sofern solche Verluste trotz aktiver Kassenführung auftreten, oder;**
 - c) **etwaige Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit solchen weiteren Investitionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Die Mitgliedstaaten nehmen die notwendigen Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass während eines Zeitraums von acht Jahren nach **Einreichung des Gewährpakets** die zurückgeflossenen Mittel im Einklang mit den Zielen des Plans entweder in demselben oder in anderen Finanzierungsinstrumenten oder in anderen Unterstützungsarten wiederverwendet werden.

- (13) **Unterstützung aus dem Fonds, die aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Recht gestrichen wurde, kann im Rahmen desselben Finanzinstruments wiederverwendet werden, es sei denn, es handelt sich um eine systembedingte Unregelmäßigkeit. Im Falle einer Finanzkorrektur aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit darf der annullierte Beitrag nicht für ein Vorhaben, das von der systembedingten Unregelmäßigkeit betroffen ist, wiederverwendet werden.**

Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen der Finanzinstrumente

- (1) Die Verwaltungsbehörde führt im Einklang mit Artikel 51 [Aufgaben der Verwaltungsbehörde] Verwaltungsüberprüfungen, **einschließlich Vor-Ort-Kontrollen**, nur auf Ebene der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stelle durch. Die Verwaltungsbehörde kann sich auf Überprüfungen durch externe Stellen stützen und muss keine Vor-Ort-Verwaltungsprüfungen durchführen, sofern sie über ausreichende Nachweise für die Kompetenz dieser externen Stellen verfügt. Im Zusammenhang mit Garantiefonds kann die Verwaltungsbehörde Vor-Ort-Verwaltungsüberprüfungen auf Ebene der die Endempfänger unterstützenden Stellen durchführen, sofern auf Ebene der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde keine Belege für das Funktionieren der Verwaltung und Kontrolle vorliegen.
- (2) Die Prüfbehörde führt im Einklang mit Artikel 53 [Aufgaben der Prüfbehörde] Prüfungen gegebenenfalls auf Ebene der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stellen durch. Die Prüfungsergebnisse externer Rechnungsprüfer der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stellen können von der Prüfbehörde für die Zwecke der Feststellung der allgemeinen Gewähr berücksichtigt werden und auf dieser Grundlage kann die Prüfbehörde beschließen, ihre eigene Prüfungstätigkeit zu beschränken. Im Zusammenhang mit Garantiefonds kann die für die Prüfung zuständige Stelle Prüfungen der die Endempfänger unterstützenden Stellen vornehmen, sofern auf Ebene der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde keine Belege für die Unterstützung vorliegen.
- (3) Die Verwaltungsbehörden und die Prüfbehörden können sich auf die Ergebnisse der Bewertung auf Basis von Säulen verlassen, die im Einklang mit Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) **2024/2509** vorgenommen wurde.
- (4) Die Verwaltungsbehörde führt auf Ebene der EIB-Gruppe oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, keine Vor-Ort-Verwaltungsüberprüfung durch.

- (5) Die EIB-Gruppe **und** andere internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, stellen der Verwaltungsbehörde Kontrollberichte zur Unterstützung der Zahlungsanträge zur Verfügung.
- (6) Die **EIB-Gruppe und** andere internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, stellen der Kommission und der Prüfbehörde einen jährlichen Prüfbericht zur Verfügung, den ihre externen Rechnungsprüfer bis Ende eines jeden Kalenderjahres erstellen. Der Bericht stellt die Grundlage für die Arbeit der Prüfbehörde dar.
- (7) Systemprüfungen werden nicht auf Ebene eines einzelnen Finanzierungsinstrumentvorhaben durchgeführt.
- (8) Der Prüfpfad steht auf Ebene der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stellen oder bei Garantiefonds auf Ebene der die Endempfänger unterstützenden Stelle zur Verfügung.

Artikel 73

Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen für Einrichtungen, die ex ante als Begünstigte bewertet wurden

- (1) Der vorliegende Artikel gilt, wenn es sich bei dem Begünstigten um eine Einrichtung aus Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) **2024/2509** handelt, deren Systeme, Regelungen und Verfahren von der Kommission gemäß Artikel 157 Absätze 4 und 7 der genannten Verordnung ex ante positiv bewertet wurde.
- (2) Die Verwaltungsbehörden und die Prüfbehörden dürfen sich auf die Ergebnisse der ex ante durchgeführten Bewertung auf Basis von Säulen verlassen, die die Kommission im Einklang mit Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) **2024/2509** vorgenommen hat; berücksichtigt werden dabei Aufsichtsmaßnahmen, die in Absatz 3 des genannten Artikels aufgeführt sind.
- (3) Für die Zwecke des in **Artikel 59** genannten jährlichen Gewährpakets verlangt die Verwaltungsbehörde von den ex ante bewerteten Einrichtungen Unterlagen über die Verwendung der Unionsunterstützung, die denen aus Artikel 158 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) **2024/2509** gleichwertig sein dürfen, einschließlich einer Verwaltungserklärung, in der bestätigt wird, dass die Bedingungen für die Verwendung der Unionsunterstützung erfüllt wurden.

- (4) Die Verwaltungsbehörde darf sich auf Überprüfungen durch externe Stellen auf Ebene einer ex ante bewerteten Einrichtung verlassen und kann sich vorbehaltlich der Absätze [...] 5 **und** 6 dazu entschließen, keine Vor-Ort-Verwaltungsprüfungen auf Ebene dieser Einrichtung durchzuführen, sofern sie über ausreichende Nachweise für die Kompetenz dieser externen Stellen verfügt.
- (5) Die Verwaltungsbehörde führt auf Ebene einer ex ante bewerteten Einrichtung Vor-Ort-Verwaltungsüberprüfungen durch, wenn:
- a) diese Verwaltungsbehörde ein spezifisches Risiko für eine Unregelmäßigkeit feststellt, u. a. einen Verdacht auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikt in Bezug auf ein Vorhaben, das von einer ex ante bewerteten Einrichtung eingeleitet oder durchgeführt wurde;
 - b) diese Verwaltungsbehörde ein spezifisches Risiko dafür feststellt, dass die bereitgestellte Unionsunterstützung nicht ordnungsgemäß eingesetzt wurde oder der Einsatz der Fördermittel bei der Durchführung der Pläne nicht dem anwendbaren Recht entspricht.
- (6) Die auf Ebene einer ex ante bewerteten Einrichtung vorgenommenen Prüfungen und Kontrollen können von der Prüfbehörde für die Zwecke der Feststellung der allgemeinen Gewähr berücksichtigt werden und auf dieser Grundlage kann die Prüfbehörde beschließen, ihre eigene Prüfungstätigkeit zu beschränken.
- (7) Ermittelt die Prüfbehörde ein spezifisches Risiko für eine Unregelmäßigkeit, u. a. einen Verdacht auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikt in Bezug auf ein Vorhaben, das von einer ex ante bewerteten Einrichtung eingeleitet oder durchgeführt wurde, so kann sie Prüfungen vornehmen.

Artikel 74

[...] Territoriale Entwicklung und lokale Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedstaaten können [...] eine Kooperationsunterstützung **über die folgenden Kooperationsformen und territorialen Instrumente** festlegen und bereitstellen:
- a) integrierte territoriale **Entwicklung, einschließlich Entwicklung des ländlichen Raums** und **nachhaltiger** Stadtentwicklung

- b) von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, unter anderem **im Fischereisektor, in der Aquakultur und im Rahmen von LEADER**, und sonstige von den Bürgern geführte Initiativen;
 - c) Strategien für intelligente Dörfer,
 - d) Projekte der operationellen Gruppen der EIP-AGRI nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 2 [EIP] der Verordnung XX [GAP];
 - e) von der Union oder den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen [...];
 - f) Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen, **Vereinigungen von Erzeugerorganisationen** oder Branchenverbänden;
 - g) Förderung und Unterstützung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der **Nachfolge bei Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur**;
 - h) Unterstützung sonstiger Kooperationsformen **und territorialer Instrumente**, die zu den spezifischen Zielen beitragen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit umfasst mindestens zwei **Einrichtungen** und trägt zur Erreichung mindestens eines der in Artikel 3 [spezifische Ziele] festgelegten spezifischen Ziele bei.
- (3) [...]

Integrierte territoriale [...] Entwicklung

- (1) Die Unterstützung der **integrierten** territorialen Entwicklung basiert auf **bestehenden oder neuen** Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung, einschließlich mittels **Strategien** der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung **oder Strategien für nachhaltige Stadtentwicklung**, mit Schwerpunkt auf städtischen Gebieten, ländlichen Gebieten, Inseln, Küstengebieten oder jedem geeigneten Gebiet **unter Berücksichtigung eines Ansatzes für funktionale Gebiete oder eines ortsbasierten Ansatzes** sowie Strategien für intelligente Spezialisierung oder **sektoralen** Strategien [...]. Im Plan werden entsprechende Etappenziele und Zielwerte festgelegt.
- (2) Die Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung und die Stadtentwicklung
- a) tragen zur Erreichung der in den Artikeln 2 und 3 [Ziele des Plans] festgelegten Ziele bei,
 - b) legen das geografische Gebiet und die Bevölkerung dar, die von der Strategie abgedeckt werden,
 - c) enthalten eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und eine Beschreibung des integrierten Ansatzes zur Deckung des ermittelten Entwicklungsbedarfs,
 - d) legen [...] Ziele mit messbaren Zielwerten fest,
 - e) **beschreiben** die Einbindung von Partnern in die Ausarbeitung und Durchführung der Strategie [...].
- (3) Gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführte Strategien werden von der Verwaltungsbehörde mit Blick auf die Bereitstellung von Unterstützung [...] ausgewählt. Sie werden **in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verwaltungsbehörden** unter der Verantwortung der entsprechenden territorialen oder **lokalen** Behörden oder Stellen [...], die die Vorhaben auswählen oder an der Vorhabenauswahl mitwirken, **ausgearbeitet, sofern relevant, und durchgeführt, mit Ausnahme der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung, für die Artikel 76 Absatz 3 gilt.**

- (3a) Für die Ausarbeitung und Gestaltung der territorialen Strategien kann Unterstützung bereitgestellt werden.**

Artikel 76

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

- (1) Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, **auch im Rahmen von LEADER**,
- a) konzentriert sich auf subregionale Gebiete, **einschließlich** ländlicher Gebiete und Küstengebiete,
 - b) wird von lokalen Aktionsgruppen gestaltet und durchgeführt, die sich aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler Interessenträger zusammensetzen und in denen nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrolliert,
 - c) wird mittels Strategien im Einklang mit Artikel 75 [Integrierte territoriale und Stadtentwicklung] durchgeführt, die innovative Merkmale im lokalen Kontext, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen territorialen Akteuren unterstützen.
- (2) Die Unterstützung aus dem Fonds für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung deckt Folgendes ab:
- a) Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Gestaltung der Strategie;
 - b) Ausarbeitung und Durchführung der im Rahmen der Strategie ausgewählten Vorhaben, einschließlich Kooperationstätigkeiten;
 - c) Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgern und von Mitteilungen über die Strategie und die Union.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung übernehmen ausschließlich die lokalen Aktionsgruppen die folgenden Aufgaben:
- a) Ausarbeitung der Strategie für lokale Entwicklung;
 - b) Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben;

- c) Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;
 - ca) **Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen;**
 - d) Auswahl von Vorhaben;
 - e) Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und Evaluierung der Durchführung der Strategie;
 - f) Kommunikation der Strategie für lokale Entwicklung und der Rolle der Union bei ihrer Unterstützung.
- (4) Bei der lokalen Aktionsgruppe kann es sich um einen Begünstigten handeln, und sie kann Vorhaben im Einklang mit der Strategie durchführen, sofern die lokale Aktionsgruppe gewährleistet, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung geachtet wird.
- (4a) Lokale Aktionsgruppen LEADER können unter den im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen Unterstützung gemäß dem vorliegenden Artikel für Tätigkeiten erhalten, die nicht unter Artikel 18 der Verordnung (EU) 202X/XXXX (GAP-Verordnung) fallen.**

Artikel 77

Unterstützung im Rahmen von LEADER

- (1) Mittels LEADER bereitgestellte Unterstützung, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] dargelegt, erfüllt die folgenden Anforderungen:
- a) Für die Kosten von Vorhaben der lokalen Aktionsgruppen LEADER **können** die vereinfachten Kostenoptionen **verwendet werden**;

- b) Unterstützung für **Vorhaben**, die im Einklang mit den lokalen LEADER-Entwicklungsstrategien von höchstens 20 000 EUR durchgeführt werden, wird in Form von Pauschalbeträgen bereitgestellt und kann im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
 - c) Unterstützung für Existenzgründungen im ländlichen Raum für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten kann in Form von Pauschalbeträgen bis höchstens 100 000 EUR bereitgestellt und im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
 - d) für im Rahmen der lokalen LEADER-Entwicklungsstrategien durchgeführte Projekte wird die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen empfohlen.
- (2) Die im Rahmen des vorliegenden Artikels bereitgestellte Unterstützung kann die Kosten für die Ausarbeitung der Strategie für lokale Entwicklung oder die Kosten der durchgeführten Vorhaben oder beides in Kombination abdecken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten der Vorhaben die für die relevanten Interventionskategorien in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 78

Verwendung vereinfachter Unterstützungsformen zugunsten der Begünstigten

- (1) **Die Mitgliedstaaten können Begünstigten Unterstützung in Form von nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierung oder in Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen oder einer Kombination dieser Formen bereitstellen, es sei denn, eine solche Form ist aufgrund der Art des Vorhabens nicht angemessen.**

[...]

- (2) [...]

Bedingungen für Maßnahmen, die in Phasen durchgeführte Vorhaben umfassen

- (1) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen unterstützen, bei denen das/die zugrunde liegende/n Vorhaben die zweite Phase eines bereits für Unterstützung ausgewählten und im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1060, **der Verordnung (EU) 2021/1139, der Verordnung (EU) 2021/1147, der Verordnung (EU) 2021/1149 oder der Verordnung (EU) 2021/1148** begonnenen Vorhabens darstellt/darstellen, vorausgesetzt, alle der folgenden Bedingungen sind erfüllt:
- a) Das Vorhaben [...] umfasst zwei aus finanzieller Sicht identifizierbare Phasen mit separaten Prüfpfaden;
 - b) die Gesamtkosten des in Buchstabe a genannten Vorhabens übersteigen **1 000 000 EUR**;
 - c) bei der Berechnung der Kosten für die Maßnahme werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, für die in einem Zahlungsantrag für die erste Phase keine Ausgaben enthalten waren;
 - d) die zweite Phase des Vorhabens entspricht dem anwendbaren Recht und **den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls den in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Verordnungen**;
 - e) die Mitgliedstaaten legen für die zweite und letzte Phase des Vorhabens Etappenziele, Zielwerte **oder Outputs** fest.
- (2) Die vorliegende Verordnung gilt für die Maßnahmen, bei denen die zweite Phase des Vorhabens inbegriffen ist.

TITEL XII

Klima-Sozialfonds und Modernisierungsfonds

Artikel 80

Kapitel „Klima-Sozialplan“

- (1) [Der der Kommission gemäß Artikel 21 (Erstellung und Vorlage des **NRP-Plans**) vorgelegte **NRP-Plan** enthält in einem gesonderten Kapitel „Klima-Sozialplan“ die in dem von dem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955 vorgelegten Klima-Sozialplan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen.]
- (2) In den Klima-Sozialplänen enthaltene förderfähige Maßnahmen und Investitionen sind vorbehaltlich des Artikels 7 [bereichsübergreifende Grundsätze] im Rahmen des **NRP-Plans** auch weiterhin förderfähig.
- (3) Die in dieser Verordnung festgelegten Regelungen gelten für das Kapitel „Klima-Sozialplan“.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, sein Kapitel „Klima-Sozialplan“ auch weiterhin nach den in der Verordnung (EU) 2023/955 festgelegten Regelungen durchzuführen. Die vorliegende Verordnung **lässt vorbehaltlich ihrer Artikel 8, 9 und 80** die Verordnung (EU) 2023/955 **unberührt**.
- (4a) Unabhängig davon, ob ein Mitgliedstaat beschließt, sein Kapitel „Klima-Sozialplan“ auch weiterhin nach den in der Verordnung (EU) 2023/955 festgelegten Regelungen durchzuführen, kann er sich dafür entscheiden, entweder die Regelungen über die Datenerfassung und -aufzeichnung nach Artikel 63 der vorliegenden Verordnung oder den Leistungsrahmen gemäß Anhang I der [Leistungsverordnung] oder den Rahmen für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 5 der [Leistungsverordnung] anzuwenden.**
- (5) Der nationale Beitrag gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2023/955 gilt weiterhin für das Kapitel „Klima-Sozialplan“.

- (6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Kapitel „Klima-Sozialplan“ bei der Ausarbeitung oder Änderung ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft ihre im Rahmen des Klima-Sozialfonds verfügbaren Mittel ganz oder teilweise für weitere Maßnahmen einplanen, die zu den in Artikel 3 Buchstabe c Ziffer vi festgelegten Zielen beitragen, darunter im Wege der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/955 beschriebenen Maßnahmen.

Artikel 81

Übertragung von Mitteln

[Die Mitgliedstaaten können in ihrem ursprünglichen Plan die Übertragung von Beträgen aus ihren Zuweisungen für 2026 und 2027 im Rahmen des Klima-Sozialfonds beantragen. Derlei Beträge werden in ihren Kapiteln „Klima-Sozialplan“ eingeplant. Diese Beträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als externe zweckgebundene Einnahmen und tragen unter anderem durch Maßnahmen im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/955 zu den in Artikel 3 Buchstabe c **Ziffer vi** festgelegten Zielen bei.]

Artikel 82

Synergien mit dem Modernisierungsfonds

- (1) Im Rahmen des Modernisierungsfonds unterstützte Investitionen werden so konzipiert und durchgeführt, dass die Kohärenz und Synergien mit im NRP-Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet sind.
- (2) Bei der Ausarbeitung ihrer NRP-Pläne legen aus dem Modernisierungsfonds unterstützte Mitgliedstaaten dar, welche Investitionen sie dem nach Artikel 10d Absatz 5 der Richtlinie **2003/87/EG** eingesetzten Investitionsausschuss in den nächsten drei Jahren vorlegen wollen, und erläutern die Synergien mit den Maßnahmen des NRP-Plans.
- (3) Die Mitgliedstaaten erläutern, wie die Investitionen, die sie mit Hilfe des Modernisierungsfonds zu finanzieren beabsichtigen, konzipiert und dabei die Strategie und die erwarteten Synergien zwischen den bestehenden und künftigen Investitionen aus dem Modernisierungsfonds und den Reformen und Investitionen im NRP-Plan berücksichtigt wurden.

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/955

Die Verordnung (EU) 2023/955 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Mittel des Fonds

- (1) Für die Durchführung der Klima-Sozialpläne wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2032 ein Höchstbetrag von **65 000 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen im Einklang mit Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG bereitgestellt. Dieser Betrag gilt unbeschadet des Artikels 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG als externe zweckgebundene Einnahme für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Die innerhalb des in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes festgelegten Höchstbetrags liegenden jährlichen Beträge dürfen die in Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Beträge nicht überschreiten.

[Beträge für die Jahre 2028 bis 2032 werden bereitgestellt, um die Investitionen und Maßnahmen des Klima-Sozialplans im Rahmen der Pläne für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit Artikel 27a der vorliegenden Verordnung und Artikel 20 der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] für den Zeitraum 2028 bis [2032] durchzuführen.]

Wird das gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG errichtete Emissionshandelssystem gemäß Artikel 30k jener Richtlinie bis 2028 aufgeschoben, so beträgt der bereitzustellende Höchstbetrag 54 600 000 000 EUR und dürfen die jährlich zugewiesenen Beträge die in Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG genannten jeweiligen Beträge nicht überschreiten.

- (2) Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und unbeschadet des Artikels 19 der vorliegenden Verordnung werden die Mittel für Verpflichtungen zur Deckung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten relevanten **Höchstbetrags** mit Beginn am 1. Januar 2026 automatisch zum Beginn jedes Haushaltsjahrs bis zum Erreichen der in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 4 genannten relevanten geltenden jährlichen Beträge bereitgestellt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Beträge können auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung abdecken, die für die Verwaltung des Fonds und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Konsultationen von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich inklusiver Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den Zielen dieser Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch und für betriebliche IT-Systeme sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Fonds entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Experten für die Bewertung und Durchführung der förderfähigen Aktionen abdecken. ’

(2) Folgender Artikel 27a wird eingefügt:

„Artikel 27a

Klima-Sozialpläne und Pläne für nationale und regionale Partnerschaft

- (1) In einem gesonderten Kapitel der nach Artikel 21 der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] vorzulegenden Pläne für nationale und regionale Partnerschaft nehmen die Mitgliedstaaten die gemäß dieser Verordnung erstellten und angenommenen Investitionen und Maßnahmen der Klima-Sozialpläne gemäß Artikel 80 der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] auf.

- (2) Die Bestimmungen der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] gelten für das Kapitel „Klima-Sozialplan“.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat beschließen, sein Kapitel ‚Klima-Sozialplan‘ auch weiterhin gemäß den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelungen durchzuführen. **Die vorliegende Verordnung lässt unbeschadet ihrer Artikel 8, 9 und 80 die Verordnung (EU) 2023/955 unberührt.**
- (3a) Unabhängig davon, ob ein Mitgliedstaat beschließt, sein Kapitel ‚Klima-Sozialplan‘ auch weiterhin nach den in der Verordnung (EU) 2023/955 festgelegten Regelungen durchzuführen, kann er sich dafür entscheiden, entweder den Leistungsrahmen gemäß Anhang I der [Leistungsverordnung] oder den Rahmen für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 5 der [Leistungsverordnung] anzuwenden.**
- (4) Unbeschadet ausstehender vom Mitgliedstaat bei der Kommission nach Artikel 20 dieser Verordnung eingereicher Zahlungsanträge ändert oder beendet die Kommission die Vereinbarung gemäß Artikel 19 dieser Verordnung nach Erlass des Durchführungsbeschlusses im Einklang mit Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] zur Genehmigung des Plans für nationale und regionale Partnerschaft, falls eine solche Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten geschlossen wurde.“

TITEL XIII
INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1
Wettbewerbsregeln für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur

Artikel 84

[...]

Artikel 85

[...]

(1) [...]

(2) [...]

- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]15

¹⁵ [...]

KAPITEL 3
Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

Artikel 89

Änderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

Artikel 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Informationen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Fortschritte der Durchführung während des Bezugszeitraums, wie in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegt, vermitteln, sowie ihre Rechnungslegung über die im Rahmen ihrer Aufgaben während des Bezugszeitraums entstandenen Ausgaben, wie in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegt, die der Kommission zur Rückerstattung vorgelegt wurden;“

(2) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in Absatz 5 Buchstabe a genannte Rechnungslegung enthält Vorfinanzierungen und Beträge, für die Einziehungsverfahren laufen oder abgeschlossen wurden. Den Informationen bzw. der Rechnungslegung aus Absatz 5 Buchstabe a **sind Verwaltungserklärungen** beigefügt, in **denen** bestätigt wird, dass nach Ansicht der für die Mittelverwaltung zuständigen Personen

- a) die darin enthaltenen Informationen, einschließlich der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Informationen, ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind,
- b) die Mittel entsprechend ihrem festgelegten Zweck verwendet wurden bzw. die Beträge, für die bei der Kommission eine Zahlung beantragt worden war, die Zahlungsbedingungen erfüllten, wie in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegt,
- c) durch die eingerichteten Kontrollsysteme die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen sichergestellt wird.“

(3) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 5 Buchstabe a genannte Rechnungslegung bzw. die Informationen, auf deren Grundlage bei der Kommission eine Zahlung beantragt wurde, und die in Buchstabe b des genannten Absatzes genannte Übersicht werden mit einem Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle versehen, der unter Beachtung international anerkannter Prüfungsstandards erteilt wird. In diesem Bestätigungsvermerk wird festgestellt, ob die bestehenden Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen gewährleistet und angegeben, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in **den Verwaltungserklärungen** nach Absatz 6 enthaltenen Feststellungen aufkommen. Außerdem wird darin festgelegt, ob die Rechnungslegung bzw. die Informationen, auf deren Grundlage bei der Kommission eine Zahlung beantragt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und ob die Verwendung der Mittel dem anwendbaren Recht entspricht oder Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, rechtmäßig und ordnungsmäßig sind.“

(3a) Ein neuer Absatz 7a mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(7a) Für die Zwecke der Verordnung [NRPP-Verordnung] ist die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gemäß den Absätzen 6 und 7 dieses Artikels so zu verstehen, dass mit den eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystemen die Erreichung der Etappenziele, Zielwerte und Outputs wirksam überprüft und die Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht sichergestellt wird.“

ANHÄNGE

zu dem

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

[ANHANG I

Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Union für jeden Mitgliedstaat gemäß

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

In diesem Anhang wird die Methode zur Berechnung des dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Finanzbeitrags gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a festgelegt.

Im Rahmen der Methode werden für jeden Mitgliedstaat folgende Elemente berücksichtigt:

- Bevölkerung (2024);
- von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung (AROPE), die in ländlichen Gebieten lebt (2024);
- Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) des Mitgliedstaats, gemessen in Kaufkraftstandards (2023);
- regionales Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards auf NUTS-3-Ebene (Durchschnitt 2021-2022-2023);

- Direktzahlungen pro potenziell förderfähiger Hektarfläche (2027, Hektarfläche auf Grundlage der potenziell förderfähigen Fläche 2022);
- Asylbewerber, positive Entscheidungen, Schutz und Rückführungen insgesamt (Eurostat, Durchschnitt 2022-2023-2024);
- geografische Daten zu Ländergrenzen (Eurostat-GIS-Datenbank) und die Zahl der Visumanträge für Kurzaufenthalte.

Bei dem jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Finanzbeitrag handelt es sich um den konsolidierten Betrag für die Durchführung des Plans, der wie folgt festgesetzt wurde:

$FC_i =$

$A_i \times$ für die NRP-Pläne der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehender Betrag, ohne die Beträge in Artikel 4 der Verordnung [Migration], Artikel 4 der Verordnung [Grenzen], Artikel 4 der Verordnung [Innere Sicherheit] und der Verordnung (EU) 2023/955 +

$B_i \times$ Beträge gemäß Artikel 4 der Verordnung [Migration], Artikel 4 der Verordnung [Grenzen], Artikel 4 der Verordnung [Innere Sicherheit] +

$C_i \times$ für den Klima-Sozialfonds verfügbarer Betrag gemäß Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung

Diese Konsolidierung der Beträge erfolgt gemäß

- Artikel 4 der Verordnung xxx/xxx über die Unionsunterstützung für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;

- Artikel 4 der Verordnung xxx/xxx über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
- Artikel 4 der Verordnung xxx/xxx über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
- Artikel 10 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang II.

Dabei gilt:

A_i – allgemeiner Schlüssel

$$A_i = \text{Durchschnitt} \left(\frac{Pop_i}{Pop_{EU}}, \frac{AROPERA_i}{AROPERA_{EU}} \right) \times \left[\frac{BNE_{pk KKS EU}}{BNE_{pk KKS i}} \times (1 + \text{Regionale Wohlstandslücke} + \text{Landwirtschaftliche Wohlstandslücke}) \right]^2$$

wobei

$$\text{Regionale Wohlstandslücke}_i = \frac{\sum_r \max(0, 75\% - \frac{BIP_{pk KKS r}}{BIP_{pk KKS EU}}) \times Pop_r}{Pop_i}$$

und

$$\text{Landwirtschaftliche Wohlstandslücke}_i = \frac{\max(0, 90\% \frac{DZ}{ha_{EU}} - \frac{DZ}{ha_i}) \times ha_i}{DZ_i}$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat i und jede NUTS-3-Region r :

Pop ist die Bevölkerung zum 1. Januar 2024 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: demo_gind, tps00001);

$AROPE_{ra}$ ist die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung in ländlichen Gebieten im Jahr 2024 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_peps13n/default/table?lang=de, ilc_peps13n, 2024);

$BNE_{pK KKS}$ ist das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE), gemessen in Kaufkraftstandards (Eurostat-Online-Datenbank-Code: nama_10_pp, 2023);

$BIP_{pK KKS r}$ ist das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards (Eurostat-Online-Datenbank-Code: nama_10r_3gdp, Durchschnitt 2021-23);

DZ_i ist der im Haushaltsjahr 2027 geschätzte Betrag der Direktzahlungen (ohne POSEI/SAI);

ha sind die Hektar, die unter („potenziell förderfähige Fläche“; Antragsjahr 2022) als förderfähig angemeldet wurden.

Der Wert α_i aller Mitgliedstaaten ist normalisiert, um sicherzustellen, dass die Summe aller α_i 100 % entspricht.

Um eine übermäßige Konzentration von Ressourcen zu vermeiden, gilt für den allgemeinen Zuweisungsschlüssel A_i eine Deckelung und ein Sicherheitsnetz:

Für alle Mitgliedstaaten darf der Zuweisungsanteil α_i nicht unter 80 % liegen und nicht mehr als 105 % seines Zuweisungsanteils am Gesamtbetrag aller im Zeitraum 2021-2027 einschlägigen vorab zugewiesenen Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung betragen, wie von der Kommission auf Grundlage der ursprünglichen Zuweisung vorab zugewiesener Mittel für 2020 vor Übertragungen berechnet¹⁶. Der Wert α_i aller Mitgliedstaaten ist proportional angepasst, um sicherzustellen, dass die Summe aller α_i 100 % entspricht.

B_i – Schlüssel für Inneres

$$\begin{aligned}
 B_i = & \mathbf{45\% \textit{ Grenzen} + 35\% \textit{ Migration} + 20\% \textit{ Sicherheit} =} \\
 & \mathbf{45\% [90\% \times (Seegrenzen \textit{ und } Außengrenzen \left[\begin{array}{l} \mathbf{1,00 \textit{ sonstige}} \\ \mathbf{1,25 \textit{ direkte Grenze RU und BY}} \end{array} \right])} \\
 & \quad \mathbf{+ 10\% \textit{ Visa}]}} \\
 & \mathbf{+ 35\% [Durchschnitt ((Asyl, \textit{ Schutz, vorübergehend, Rückkehr}))]} \\
 & \mathbf{+ 20\% [(Bevölkerungsanteil (* 0,4) + invertiertes BNE pK KKS (* 0,45)} \\
 & \quad \mathbf{+ Flächenanteil (* 0,15)]}
 \end{aligned}$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat i:

- *Seegrenzen und Außengrenzen* sind die durch geodätische Längen auf Grundlage des ETRS89-Ellipsoids festgelegte geografische Grenzen (Eurostat/GISCO, 2024 20M EPSG: 3035);
- *Asyl* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der Asylbewerber (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_asyappctza, Durchschnitt 2022-2024);

¹⁶ Die Gesamtzuweisungen für 2020 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds Plus, des Kohäsionsfonds, des Fonds für einen gerechten Übergang, des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft.

- *Schutz* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der positiven Entscheidungen in erster Instanz über Anträge (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_asydcfsta, Durchschnitt 2022-2024);
- *vorübergehend* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_asytpsm, Durchschnitt 2022-2024);
- *Rückkehr* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr nach einer Anordnung, die Union zu verlassen, erfolgt ist (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_eirtn, Durchschnitt 2022-2024);
- *Fläche* ist das durch geodätische Längen auf Grundlage des ETRS89-Ellipsoids festgelegte geografische Gebiet (Eurostat/GISCO, 2024 20M EPSG: 3035);
- *Visa* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Gesamtzahl der für Kurzaufenthalte beantragten einheitlichen Visa (GD HOME).

Die Zuweisungsanteile sind auf 0,01 gerundet. Stichtag für historische Daten, die für die im vorliegenden Anhang festgelegte Methode verwendet werden, ist der 15. Juni 2025.

Die Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds trägt den besonderen Bestimmungen des Protokolls Nr. 19 und des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 in Bezug auf Dänemark und Irland Rechnung. Die Mittelzuweisung für Litauen umfasst Mittel für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) (GRENZEN).

Alle Beträge betreffend Artikel 12 werden innerhalb der Grenzen der Mittelzuweisungen für jeden Mitgliedstaat anteilmäßig abgedeckt.]

I ANHANG II

Methode zur Berechnung des Mindestbetrags für weniger entwickelte Regionen

In diesem Anhang wird die Methode zur Berechnung der Mindestbeträge festgelegt, die die Mitgliedstaaten ihren weniger entwickelten Regionen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii zuzuweisen haben.

Vormerkung für weniger entwickelte Regionen, r (LDR_r) innerhalb eines Mitgliedstaats i =

$$LDR_i = Env \times \frac{\sum_r Pop\ in\ LDR_r}{Pop_i} \times \left[\begin{array}{l} 1\ \text{wenn}\ MS_i\ BNE\ pk > 100\ \% \ EU\ BNE\ pk \\ 1\ \text{wenn}\ 75\ \% \ EU\ BNE\ pk \leq MS_i\ BNE\ pk \leq 100\ \% \ EU\ BNE\ pk \\ 1,16\ \text{wenn}\ MS_i\ BNE\ pk < 75\ \% \ EU\ BNE\ pk \end{array} \right]$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat i und jede NUTS-2-Region r:

- *Env* ist definiert als die Mittelzuweisung für die Durchführung der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a abzüglich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Mittelzuweisungen;
- *Pop_i* ist die durchschnittliche Bevölkerung im Mitgliedstaat i für den Zeitraum 2021-2023 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: demo, demo_r_d2jan);
- *Pop in LDR_r* ist die durchschnittliche Bevölkerung in der Region r für den Zeitraum 2021-2023 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: demo, demo_r_d2jan);
- *BNE pK KKS* ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) für den Zeitraum 2021-2023, gemessen in Kaufkraftstandards (Eurostat-Online-Datenbank-Code: nama_10_pp).

Für alle Mitgliedstaaten darf sich der Betrag, der weniger entwickelten Regionen zugewiesen wird, auf nicht weniger als 90 % und auf nicht mehr als 112,5 % des entsprechenden Betrags belaufen, der weniger entwickelten Regionen im Zeitraum 2021-2027 im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung vorab zugewiesen wurde, wie von der Kommission berechnet.

Die Mittel, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i den weniger entwickelten Regionen zuzuweisen sind, werden nicht auf die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Beträge angerechnet.

<u>Mitgliedstaat</u>	Betrag der Mittelzuweisung (in 1 000 EUR, zu jeweiligen Preisen)
<u>Belgien</u>	138 056
<u>Bulgarien</u>	8 133 449
<u>Tschechien</u>	7 345 717
<u>Dänemark</u>	–
<u>Deutschland</u>	–
<u>Estland</u>	–
<u>Irland</u>	–
<u>Griechenland</u>	15 414 017
<u>Spanien</u>	16 289 843
<u>Frankreich</u>	3 674 893

<u>Kroatien</u>	8 255 565
<u>Italien</u>	27 079 088
<u>Zypern</u>	–
<u>Lettland</u>	3 697 261
<u>Litauen</u>	4 705 597
<u>Luxemburg</u>	–
<u>Ungarn</u>	20 712 690
<u>Malta</u>	–
<u>Niederlande</u>	–
<u>Österreich</u>	–
<u>Polen</u>	47 241 595
<u>Portugal</u>	16 146 504
<u>Rumänien</u>	27 037 343
<u>Slowenien</u>	1 668 300
<u>Slowakei</u>	10 258 235
<u>Finnland</u>	–
<u>Schweden</u>	–

1

[ANHANG III

Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Union für jeden Mitgliedstaat im Rahmen des Interreg-Plans

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c werden 10 264 000 000 EUR dem in Titel XX der Verordnung XX [regionale Entwicklung, Interreg-Plan] genannten Interreg-Plan zugewiesen.

Die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Interreg-Plans für die grenzübergreifende und die transnationale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:

- a) Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 45,8 %);
- b) Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 30,5 %);
- c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung: 20 %);
- d) Gesamtbevölkerung der Regionen in äußerster Randlage (Gewichtung: 3,7 %).

Der Anteil der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil der transnationalen Zusammenarbeit entspricht der Gewichtung des Kriteriums c. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums d.

Der Betrag für den Interreg-Plan an die Mitgliedstaaten, abzüglich der Mittel für die interregionale Zusammenarbeit, wird wie folgt aufgeteilt:

<u>Mitgliedstaat</u>	Interreg – Anteil des zugewiesenen Betrags
<u>Belgien</u>	4,70 %
<u>Bulgarien</u>	1,40 %
<u>Tschechien</u>	3,70 %
<u>Dänemark</u>	3,30 %
<u>Deutschland</u>	12,20 %
<u>Estland</u>	0,70 %
<u>Irland</u>	1,90 %
<u>Griechenland</u>	1,50 %
<u>Spanien</u>	8,50 %
<u>Frankreich</u>	13,60 %
<u>Kroatien</u>	2,10 %
<u>Italien</u>	10,70 %
<u>Zypern</u>	0,50 %
<u>Lettland</u>	0,70 %
<u>Litauen</u>	1,00 %
<u>Luxemburg</u>	0,40 %

<u>Ungarn</u>	3,10 %
<u>Malta</u>	0,30 %
<u>Niederlande</u>	4,20 %
<u>Österreich</u>	2,70 %
<u>Polen</u>	6,40 %
<u>Portugal</u>	1,60 %
<u>Rumänien</u>	4,30 %
<u>Slowenien</u>	0,90 %
<u>Slowakei</u>	2,80 %
<u>Finnland</u>	2,00 %
<u>Schweden</u>	4,70 %

*Auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallender Anteil vor dem anteiligen Abzug der Unterstützungsausgaben **1**

ANHANG IV

Tabelle 1. Kernanforderungen für die Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfsysteme der Mitgliedstaaten

1	Angemessene Trennung von Aufgaben und funktionale Unabhängigkeit, was die Behörden anbelangt, sowie schriftlich festgehaltene Vorkehrungen für an andere Stellen delegierte Aufsichts- und Überwachungsaufgaben. Zuweisung von Mitteln in ausreichender Höhe an diese Stelle(n) für die Zwecke des Plans.
2	Wirksame Durchführung verhältnismäßiger und wirksamer Betrugsbekämpfungs- und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, darunter auch Interessenkonflikte und Doppelförderung, sowie Risikobewertung.
3	Bestehende Vorkehrungen für die Sicherstellung der Einhaltung des anwendbaren Rechts, einschließlich der Regelungen der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vorschriften für staatliche Beihilfen.
4	Angemessene Verfahren für das Prüfen, ob die Bedingungen für eine Zahlung erfüllt, die Etappenziele und Zielwerte dauerhaft erfüllt und die gemeldeten Daten zuverlässig sind, sowie für die Vermeidung von Doppelförderung bei den bei der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen.
5	Angemessene Verfahren für die Bereitstellung eines verlässlichen Bestätigungsvermerks zur Zuverlässigkeit der in den Zahlungsanträgen gemachten Angaben.

6	Angemessene Prüfungen der Systeme zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit jener Daten, die Zahlungen aus dem Unionshaushalt zugrunde liegen.
7	Wirksames System zur Gewährleistung der Aufbewahrung aller für einen vollständigen Prüfpfad notwendigen Unterlagen.
8	Zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Berichterstattung zu den Fortschritten, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern.
9	Wirksames Rechnungsführungssystem, das zeitnah genaue, vollständige und verlässliche Informationen bereitstellt, einschließlich Aggregation von Daten, die der Kommission gemeldet werden sollen.
10	Angemessene Verfahren zur Sicherstellung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden und Zahlstellen, wobei garantiert wird, dass diese Behörden bei jeder von der Kommission geleisteten Zahlung die ihnen zustehenden Beträge erhalten, im Einklang mit den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Kapiteln und unter Berücksichtigung potenzieller Finanzkorrekturen infolge der Durchführung ihrer Kapitel, und wobei sichergestellt wird, dass sie bis Ende des Zeitraums einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag entspricht.

11	<p>Angemessene transparente und nichtdiskriminierende Kriterien und Verfahren für die Vorhabenauswahl zur Maximierung des Beitrags der Unionsmittel bei der Erreichung der Ziele des Plans unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.</p> <p>Angemessene Informationen für die Begünstigten zu geltenden Bedingungen für eine Unterstützung der ausgewählten Vorhaben, wobei Zugang zu Fördermöglichkeiten für eine breite Palette an Einrichtungen gewährleistet wird, darunter kleine und mittlere Unternehmen.</p>
12	<p>Für die Zwecke des Plans eine [...] Betrugsbekämpfungsstrategie, die auf einer Risikobewertung basiert.</p>
13	<p>Angemessene Verfahren zur Meldung [...] von Verdachtsfällen auf Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, darunter Interessenkonflikte, Doppelförderung und sonstige Verstöße gegen anwendbares Recht, sowie deren Weiterverfolgung im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) der Kommission.</p>
14	<p>Angemessene Verfahren für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Unionsmittel.</p>
15	<p>Angemessene Vorkehrung zur Sicherstellung, dass der Verpflichtung nachgekommen wird, fällige Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer bei Unterbrechung der Zahlungsfristen oder der Aussetzung der Unionsfinanzierung, bei Finanzkorrekturen oder sonstigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union weiterhin zu leisten.</p>

Tabelle 2 – Klassifizierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf ihre effektive Funktionsweise

<u>Kategorie 1</u>	<u>Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.</u>
<u>Kategorie 2</u>	<u>Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.</u>
<u>Kategorie 3</u>	<u>Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.</u>
<u>Kategorie 4</u>	<u>Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.</u>

ANHANG V

Muster für den Plan für nationale und regionale Partnerschaft

CCI	
Titel auf EN	[250] ⁽¹⁾
Titel in Landesprache(n)	[250]
Fassung	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
(1) Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.	

TITEL I: ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE ERSTELLUNG DES PLANS FÜR NATIONALE UND REGIONALE PARTNERSCHAFT

1. TEIL 1: Herausforderungen und Ziele, auf die der NRP-Plan ausgerichtet ist

1.1. Beitrag des NRP-Plan zu den in Artikel 2 enthaltenen allgemeinen Zielen und Beitrag zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e enthaltenen spezifischen Zielen und den in jedem Unterabsatz des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e enthaltenen jeweiligen spezifischen Zielen und den in Artikel 3 der Verordnung über die Unionsunterstützung für Asyl, Migration und Integration (AMI), der Verordnung über die Unionsunterstützung für innere Sicherheit (IS) und der Verordnung über die Unionsunterstützung für die europäische integrierte Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMV) festgelegten Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ba, wobei den spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen des betroffenen Mitgliedstaats und der betroffenen Regionen Rechnung zu tragen is

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a

<u>Spezifisches Ziel und Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnungen AMI, IS und BMV</u>	Erläuterung des [...] Beitrags des <u>NRP-Plans</u> zu dem jeweiligen spezifischen Ziel und den <u>allgemeinen Zielen</u> *
1.a	[5 000]
1.b	[5 000]
1.ba	

<u>In Artikel 3 der AMI-Verordnung festgelegte Ziele</u>	[5 000]
<u>In Artikel 3 der IS-Verordnung festgelegte Ziele</u>	[5 000]
<u>In Artikel 3 der BMV-Verordnung festgelegte Ziele</u>	[5 000]
1.c	[5 000]
1.d	[5 000]
1.e	[5 000]

***Eine Maßnahme kann zu mehr als einem spezifischen Ziel beitragen. Der Beitrag wird anhand quantitativer und qualitativer Kriterien bewertet.**

1.2. Beschreibung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen des Mitgliedstaats eingedenk der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen für den jeweiligen Mitgliedstaat, insbesondere in Bezug auf das Europäische Semester und im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte, den nationalen GAP-Empfehlungen und den in den Dokumenten und Strategien gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b ermittelten Herausforderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 22 Absatz 2a.

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2a.

Herausforderungen bzw. Bedürfnisse samt der betroffenen Zielgruppen	Nationale <u>und/oder regionale Ebene</u> [...] <u>Feld zum Ankreuzen</u>	Einschlägige [...] Empfehlungen [...], die <u>in den Dokumenten des politischen Referenzrahmens gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführt sind</u> [mit Verweis auf die entsprechende länderspezifische Empfehlung bzw. das offizielle Dokument oder die Strategie]	Maßnahme(n) [Liste der ID und Titel der Maßnahmen]	Höhe der vorgesehenen Finanzierung <u>(Unionsbeitrag insgesamt)</u> falls zutreffend*	<u>Erläuterung, ob die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen in anderen auf EU-Ebene angenommenen nationalen Plänen oder Dokumenten berücksichtigt werden</u>

[2000]	[...] Feld zum Ankreuzen	[300]			
[2000]	[...] Feld zum Ankreuzen	[300]			

*** Herausforderungen können durch Reformen angegangen werden, die möglicherweise keinen Beitrag der Union beinhalten**

1.3. Beschreibung des Zusammenspiels des NRP-Plans mit den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263, den nationalen Wiederherstellungsplänen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991, den nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und den nationalen strategischen Fahrplänen für die digitale Dekade gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...] a

Nationale Pläne und Fahrpläne	Beschreiben Sie, inwieweit die Maßnahmen im Plan den Zielen in diesen Dokumenten entsprechen
Nationaler mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263	[1 000]
Nationaler Wiederherstellungsplan gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991	[1 000]
Nationaler Energie- und Klimaplan gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999	[1 000]
Nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481	[1 000]
[...]	[...]

1.4. Beschreibung des Beitrags des NRP-Plans zur Vollendung [...] des Binnenmarkts mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, zu im Kernnetz und erweiterten Kernnetz angesiedelten Vorhaben sowie weiteren Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, einschließlich des Beitrags im Rahmen von grenzüberschreitenden, transnationalen bzw. länderübergreifenden Projekten und der Unterstützung von mit einem Siegel ausgezeichneten Vorhaben sowie durch die Durchführung von Maßnahmen, die die Spar- und Investitionsunion stützen

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe b[...]

Elemente	Maßnahme	<u>Beschreibung</u> [...]
Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) [...]	[Liste der ID und [...] Maßnahmen]	[1000]
in der Verordnung (EU) 2024/1679 definierte im Kernnetz und im erweiterten Kernnetz angesiedelte Vorhaben		[1000]

Unterstützung im Rahmen des Plans für Vorhaben von gemeinsamem Interesse wie in der Verordnung (EU) 2022/869 festgelegt		[1000]
Unterstützung im Rahmen des Plans für andere grenzüberschreitende, transnationale oder länderübergreifende Projekte, einschließlich solcher, die die Kohärenz mit Projekten gewährleisten, die durch die Fazilität „Connecting Europe“ gemäß der Verordnung 202X/XXXX [Fazilität „Connecting Europe“] und deren Anhang unterstützt werden		[1000]
Unterstützung im Rahmen des Plans von mit einem Siegel ausgezeichneten Vorhaben		[1000]
Unterstützung im Rahmen des Plans von Maßnahmen zur Unterstützung der Spar- und Investitionsunion		[1000]

1.5. Umfassender Überblick über die Unterstützung im Rahmen des NRP-Plans für die in Anhang VII aufgeführten Gebiete eingedenk ihrer spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen [2 000] *

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstaben f und h Ziffer i [...]

Regionale Besonderheiten nach Anhang VII Buchstaben a bis j	Beitragende(s) Kapitel	geschätzte Gesamtkosten (EUR)	Unionsbeitrag (EUR)	[...]	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend) <u>[ID der Maßnahme und Titel]</u>
a) <u>die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der</u> weniger entwickelten Regionen	Kapitel xx	[...]	[...]	[...]	
	Kapitel xx	[...]	[...]	[...]	
	Zwischensumme	[...]	[...]		

b) die <u>spezifischen Bedürfnisse</u> <u>und Herausforderungen der</u> Übergangsregionen	Kapitel xx	[...]	[...]	[...]	
	Kapitel xx	[...]	[...]	[...]	
	Zwischensumme	[...]	[...]		
c) die <u>spezifischen Bedürfnisse</u> <u>und Herausforderungen der</u> stärker entwickelten Regionen	Kapitel xx	[...]	[...]	[...]	
	Kapitel xx	[...]	[...]	[...]	
	Zwischensumme	[...]	[...]		

d) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Inseln und Küstengebiete [...]	Kapitel xx				
	Kapitel xx				
	Zwischensumme			<u>X %</u>	
da) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Gebiete in äußerster Randlage	Kapitel xx				
	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

e) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der östlichen Grenzregionen (NUTS-2-Regionen mit Grenzen zu Russland oder Belarus), insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, Grenzverwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
f) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sowie schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, insbesondere in Bezug auf Konnektivität und Anbindung	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

g) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen ländlicher Gebiete [...]	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

h) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und insbesondere derer, die aufgrund des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Zielwerte der Union für 2030 und 2040 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen;	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
i) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen in städtischen Gebieten (nachhaltige Stadtentwicklung)	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

j) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, die bei dem geplanten Einsatz integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente [...] ermittelt wurden	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
<u>k) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, die in Strategien für intelligente Spezialisierung und in Strategien für einen gerechten Übergang ermittelt wurden</u>	Kapitel xx				
	<u>Zwischensumme</u>				

* Diese Tabelle stützt sich auf Informationen, die der Mitgliedstaat bereits auf Ebene der Maßnahme in Tabelle 2.7 und Tabelle 5 angegeben hat, mit Ausnahme der Spalte „Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)“. [...]

1.5a Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage

Bezug: Artikel 46 Überblick über die Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage

<u>ID der Maßnahme</u>	<u>Titel der Maßnahme</u>	<u>Beschreibung einschließlich der wichtigsten geplanten Aktionen und der unterstützten Zielgruppen</u>
		[1000]

1.6. Umfassender Überblick über die Unterstützung des Generationswechsels in der Landwirtschaft im Rahmen des Plans gemäß Artikel 15 [Generationswechsel] der Verordnung 202X/XXXX [GAP-Verordnung] [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...]g Ziffer i

Darunter:

- a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor

- b) Ermittlung von Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung
- c) Beschreibung des Starterpakets für [...] Junglandwirte (Artikel 16 der Verordnung (EU) [GAP-Verordnung]) [...]
- d) **Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen**

Art der Maßnahmen	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend) <u>[Titel der Maßnahme]</u>
a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten	Kapitel xx	[...]	[...]	
	Kapitel xx	[...]	[...]	
	Zwischensumme	[...]	[...]	

b) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung [...] von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
[...] e) [...] Möglichkeiten der Finanzierung von von Junglandwirten umgesetzte Investitionen durch Finanzierungsinstrumente	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
[...] f) Unterstützung von Existenzgründungen im ländlichen Raum	[...]			

[...] g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen [...]	[...]			
[...] h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge	[...]			
[...] i) Unterstützung für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe	[...]			
[...] j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittene Beratungsdienste und Schulungsprogramme	[...]			
k) Andere Arten von Maßnahmen zur Gewährleistung von Synergien mit weiteren Teilen des NRP-Plans				
INSGESAMT		XX	XX	

1.6a Umfassender Überblick über die Unterstützung im Rahmen des Plans für den Generationswechsel im Fischerei- und Aquakultursektor

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g Ziffer i

<u>Art der Maßnahmen</u>	<u>Titel der Maßnahme</u>	<u>Beitragende(s) Kapitel</u>	<u>Geschätzte Gesamtkosten (EUR)</u>	<u>EU-Beitrag (EUR)</u>	<u>Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend) [Titel der Maßnahme]</u>
<u>Maßnahme zur Unterstützung des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor</u>	<u>Maßnahme xx</u>	<u>Kapitel xx</u>			
	<u>Maßnahme xx</u>	<u>Kapitel xx</u>			
	<u>Maßnahme xx</u>	<u>Kapitel xx</u>			

<u>Andere Arten von Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen und Synergien mit anderen Teilen des NRP-Plans gewährleisten</u>		<u>Kapitel xx</u>			
		<u>Kapitel xx</u>			
		<u>Kapitel xx</u>			

1.7. Umfassender Überblick über die Unterstützung im Rahmen des NRP-Plans der in Anhang VI [Beitrag zur Konzentration auf bestimmte soziale Maßnahmen] aufgeführten sozialen Maßnahmen eingedenk der spezifischen nationalen und regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen, die unter anderem im Zuge des Europäischen Semesters ermittelt wurden [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...]g Ziffer ii

Maßnahmenkategorien nach Anhang VI Buchstaben a bis d	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend) <u>[Titel der Maßnahme]</u>
a) Soziale Inklusion	Kapitel xx	[...]	[...]	
	Kapitel xx	[...]	[...]	
	Zwischensumme	[...]	[...]	
b) Nahrungsmittelhilfe bzw. materielle Basisunterstützung	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			

c) Unterstützung bei der Bekämpfung der Kinderarmut	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
d) Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, auch durch allgemeine und berufliche Bildung	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
INSGESAMT		[...]	[...]	

1.8. Umfassender Überblick über die [...] Unterstützung der Durchführung von Tätigkeiten in den Bereichen GFP, Fischerei und Aquakultur sowie maritimer Tätigkeiten und des Europäischen Pakts für die Meere im Rahmen des NRP-Plans [...] [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...]g Ziffern iii und iiiia

Kategorie der Tätigkeiten	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend) <u>Titel der Maßnahme</u>
a) Unterstützung für eine nachhaltige Fischerei und Aquakultur, einschließlich der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, für die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur, sowie für Aktionen zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen und der Gesundheit	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	<u>Zwischensumme</u>			

b) [...] Unterstützung für Innovationen, die selektivere <u>nachhaltige Tätigkeiten in den Bereichen Fischerei und Aquakultur</u> ermöglichen, sowie für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme <u>im Einklang mit den Zielen der GFP</u>	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	<u>Zwischensumme</u>			
c) Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO), einschließlich der Einrichtung und Funktionsweise von Erzeugerorganisationen und der Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	<u>Zwischensumme</u>			
d) [...] Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	<u>Zwischensumme</u>			

e) [...] Unterstützung der Umsetzung des Kontrollsystems der Union und der Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, die für die Durchführung der GFP erforderlich sind [...]	Kapitel xx	[...]	[...]	
	Kapitel xx	[...]	[...]	
	Zwischensumme	[...]	[...]	
f) [...] Unterstützung für die Bekämpfung der IUU-Fischerei	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	<u>Zwischensumme</u>			
g[...]) [...] Unterstützung für die spezifischen Bedürfnisse der Fischerei, Aquakultur und Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			

h[...] Unterstützung der Tätigkeiten, die zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten sowie [...] zum Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den bestehenden Fangmöglichkeiten beitragen	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
i[...] Unterstützung der Tätigkeiten gemäß dem Europäischen Pakt für die Meere, einschließlich der [...] Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, der Bewirtschaftung und Innovation in Fischerei und nachhaltiger Aquakultur, der maritimen Sicherheit und der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft; maritime Raumplanung und regionale maritime Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
j) Unterstützung des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	<u>Zwischensumme</u>			
	INSGESAMT	[...]	[...]	

1.9. Umfassender Überblick über den geplanten Einsatz der integrierten territorialen Entwicklung in Städten, städtischen und ländlichen Gebieten und Küstengebieten, über von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, einschließlich [...] LEADER, oder andere territoriale Instrumente [...] [1 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...]h Ziffer i

Geplanter Einsatz territorialer Instrumente:	Maßnahmen
integrierte territoriale <u>und städtische</u> Entwicklung	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, [...] <u>einschließlich</u> LEADER	
[andere <u>in Artikel 74</u> genannte territoriale Instrumente]	

1.10. [...] Umfassender Überblick über den Beitrag des NRP-Plans zur wirksamen Verbesserung der Resilienz der Betriebe und des Umgangs mit Risiken auf Betriebsebene mit Schwerpunkt auf der Anpassung an den Klimawandel, dem Risikomanagement und der Verbesserung der allgemeinen Resilienz und der Risikoabsicherung von Landwirten sowie zur Unterstützung des digitalen und datengesteuerten Wandels der Landwirtschaft und ländlicher Gebiete zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz [...] [1 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...]h Ziffer ii

<u>Herausforderungen</u>	<u>[Liste der ID und Titel der Maßnahmen] [...]</u>
Verbesserung der Resilienz der Betriebe und des Umgangs mit Risiken	[...]
Unterstützung des digitalen Wandels in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten	

1.11. Umfassender Überblick über den wirksamen Beitrag des NRP-Plans zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten gemäß Artikel 4 [GAP - Umwelt- und Klimaschwerpunkte] der Verordnung XX [Durchführung der Unterstützung der Union für die GAP] [1000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe [...]h Ziffer iii

	<u>[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]</u>
Anpassung an den Klimawandel, einschließlich einer effizienten Wasserwirtschaft und einer verbesserten Resilienz gegenüber Dürren oder Überschwemmungen	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO ₂ -Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung	
Bodengesundheit	

Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhalt von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung von Pestiziden	
Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus	
Tiergesundheit und Tierwohl	

1.11b Für Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind: Beschreibung der Unterstützung für Landwirte, z. B. Unterstützung für die Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder die Diversifizierung hin zu anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder andere Aktionen, die zur Minderung der Ursachen der Verschmutzung oder zur Wiederherstellung der Wasserkörper beitragen.

<u>Beschreibung der Unterstützung, die Landwirten für die Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder die Diversifizierung hin zu anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder andere Aktionen gewährt wird, die zur Minderung der Ursachen der Verschmutzung oder zur Wiederherstellung der Wasserkörper beitragen.</u>	<u>Maßnahmen</u> <u>[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]</u>
<u>[1 000]</u>	

1.12. Beitrag des NRP-Plans zu klima-, umwelt- und sozialpolitischen Zielen [und zum Ziel für den ländlichen Raum]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstaben q und r [Verweis auf die Bestimmung, die das Ziel für den ländlichen Raum enthält]

	<u>Höhe des Unionsbeitrags (EUR)</u>	<u>% des Gesamtbeitrags der Union</u>
<u>Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen</u>		
<u>Beitrag zu den sozialen Zielen</u>		
<u>[Ziel für den ländlichen Raum]</u>		

2. TEIL 2: Bereichsübergreifende Bedingungen und Grundsätze

2.1. Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ bzw. „Charta“ [10 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2**b Buchstaben o und p** [...]

[...] Selbstbewertung der Einhaltung der bereichsübergreifenden **Bedingung** [...] „Charta“ gemäß Artikel 8 [Charta]

Beschreibung davon, wie mit dem Plan und seiner geplanten Umsetzung die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 9 [bereichsübergreifende Bedingung [...] „Rechtsstaatlichkeit“] gewährleistet wird, mit Informationen über die weitere Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des letzten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters abgegeben wurden, sowie mit Maßnahmen zur Bewältigung dieser ermittelten länderspezifischen Herausforderungen.

2.2. Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ [5 000]

Beschreibung der bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei der Umsetzung des Plans, einschließlich einer Beschreibung der Schutzpraktiken gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung].

2.3. Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter [5 000]

Beschreibung der bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung des Plans.

3. TEIL 3 [...]: Modalitäten für die Durchführung des Plans

3.1. Modalitäten für die wirkungsvolle Überwachung und Durchführung des Plans

Bezug: Artikel 22 Absatz 2**b Buchstabe e**[...]

Beschreibung der Modalitäten für die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat:

Koordinierungsaufgabe: Beschreibung der Zuständigkeit der [...] **Behörde(n), die die Koordinierungsaufgabe übernimmt/übernehmen,** [...] **für die** Koordinierung des Plans gemäß Artikel 50 [...] **die Koordinierungsaufgabe** [1 000]

Verwaltungsbehörde(n): Beschreibung der künftigen Verwaltung des Plans durch die Verwaltungsbehörde(n) gemäß Artikel 51 [...] [Aufgaben der Verwaltungsbehörde] [1 000]

Zahlstellen: Beschreibung der Zahlstelle(n) [1 000]

Prüfbehörde(n): Beschreibung der Prüfbehörden und gegebenenfalls der [...] **bestehenden** Koordinierungsmodalitäten zur Erstellung des jährlichen Bestätigungsvermerks und der mit dem jährlichen Gewährpaket vorgelegten Zusammenfassung der Prüfungen [bitte angeben, ob der Mitgliedstaat an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnimmt]. [1 000]

Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes sowie der **Vereinbarungen zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Behörden** in Bezug auf die Zuständigkeiten für Programmplanung, Durchführung, Finanzmanagement, Überwachung und Evaluierung im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen des Mitgliedstaats. [2 000]

Tabelle XX: Die Koordinierung ausführende Behörde(n)

<u>Koordinierungsaufgabe</u> <u>[500]</u>	<u>Name der</u> <u>Einrichtung [500]</u>	<u>Name des</u> <u>Ansprechpartners</u> <u>[200]</u>	<u>E-Mail-Adresse</u>

Tabelle XX: Verwaltungsbehörde(n)

[...]	[...]	Name der Einrichtung [500]	<u>Kapitel/Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich [ID des Kapitels/ID der Maßnahme]</u>	Name des Ansprechpartners [200]	<u>E-Mail- Adresse</u>

Tabelle XX: Zahlstellen

[...]	[...]	Name der Einrichtung [500]	<u>Kapitel/Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich [ID des Kapitels/ID der Maßnahme]</u>	Name des Ansprechpartners [200]	<u>E-Mail- Adresse</u>

Tabelle XX: Prüfbehörde(n)

Kapitel	[...]	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	<u>E-Mail-Adresse</u>

3.2. Überwachungsausschuss bzw. -ausschüsse und Koordinierungsausschuss

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe e[...]

Beschreibung der Organisation und Struktur des Überwachungsausschusses bzw. der Überwachungsausschüsse und **gegebenenfalls** des Koordinierungsausschusses; die vorgesehenen Modalitäten zur Sicherstellung der Überwachung des Plans stehen im Einklang mit Artikel 54 [Überwachungsausschuss und Koordinierungsausschuss]. [1 000]

3.3. Partnerschaft und Mehrebenen-Governance

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstaben e[...] und i[...] Ziffer i

Eine **Zusammenfassung aller Aktionen zur Gewährleistung der Einbindung der Partner, einschließlich der Konsultation und des Dialogs** zwecks Ausarbeitung des Plans und jedes Kapitels und mit einer Erläuterung, welche Interessenträger konsultiert und wie diese ausgewählt wurden, wie ihre Vertretung sichergestellt wurde und wie ihre Beiträge gemäß dem Verhaltenskodex für Partnerschaften in den NRP-Plan eingeflossen sind. [2 000]

3.4. [gegebenenfalls] Technische Unterstützung

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe e[...]

Eine Beschreibung des möglichen Bedarfs an technischer Unterstützung für die Durchführung des Plans **gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe k. [1 000]**

3.5. Wissensaustausch

Bezug: Artikel 22 Absatz 2**b** Buchstabe **i**[...] Ziffer ii

Beschreibung der Strategie in Bezug auf das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft zur Stärkung von Wissensaustausch, Innovation und landwirtschaftlichen Beratungsdiensten nach Artikel 20 [AKIS] der Verordnung 202X/XXXX [GAP-Verordnung]. [2 000]

3.6. Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bezug: Artikel 22 Absatz 2**b** Buchstabe **i** [...] Ziffer iii

Beschreibung der Modalitäten für die Festlegung des Schulprogramms der EU gemäß Artikel XX [Schulprogramm der EU] gemäß der Verordnung 202X/XXXX [GMO-Verordnung]. [2 000]

3.6a Nationales GAP-Netzwerk

Bezug: Artikel 20k GAP-Verordnung

Erläuterung der bestehenden Modalitäten, um die Fortsetzung der Tätigkeiten des nationalen GAP-Netzes zu gewährleisten [1000]

3.7. Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bestehende [...] Modalitäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2**b** Buchstabe **k**[...]

Beschreibung, wie das System und die Modalitäten des Mitgliedstaats die Anforderungen erfüllen, um eine regelmäßige, wirksame und effiziente Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union auf der Grundlage der in Anhang IV [...] festgelegten Kernanforderungen zu gewährleisten. [10 000]

3.8. Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Fortsetzung der Zahlungen bestehende [...] Modalitäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe I[...]

Beschreibung der bestehenden [...] Modalitäten, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Mitgliedstaat im Falle einer Unterbrechung der Zahlungsfristen, der Aussetzung der Unionsfinanzierung, von Finanzkorrekturen oder von anderen Maßnahmen zum Schutz der Unionsfinanzierung **und der** finanziellen Interessen seiner Verpflichtung nachkommt, die **fälligen** Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer fortzusetzen, **es sei denn, die betroffene Einrichtung ist für die Anwendung dieser Maßnahmen verantwortlich.** [2 000]

3.9. Beschreibung des für den Plan vorgesehenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsansatzes

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe e[...]

Beschreibung der [...] Modalitäten, um die Sichtbarkeit der Unionsmittel zu gewährleisten, insbesondere bei Informationskampagnen über die Aktionen und deren Ergebnisse, sowie wenn Empfänger über verfügbare Unionsunterstützung informiert oder andere Finanzmittler dazu verpflichtet werden, diese Endempfänger über diese Unterstützung zu informieren. [2 000]

3.10. [gegebenenfalls] [...] Bestehende [...] Modalitäten zur Bewältigung von Sicherheitsrisiken

Bezug: Artikel 22 (Absatz 2b) Buchstabe (m[...])

Selbstbewertung [...] **zur Ermittlung etwaiger Sicherheitsrisiken, einschließlich Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit der Union, und Erläuterung, wie diese Risiken angegangen werden.** [2 000]

TITEL II: KAPITEL

Für jedes Kapitel:

1. Kapitel

Bezug: Artikel 22 (Absatz 2b) Buchstabe c[...]

<u>Titel des Kapitels</u>	<u>ID des Kapitels</u>
[300]	

1.1. Interventionsstrategie

Beschreibung der bestehenden **Bedürfnisse**, Herausforderungen und Ziele in diesem Kapitel, **und wie diese in diesem Kapitel angegangen werden**

Textfeld [15[...] 000]

1.2. [...]

[...]

1.3. Beschreibung der Synergien der Maßnahmen in dem Kapitel (und gegebenenfalls mit weiteren Maßnahmen in anderen Kapiteln des Plans und mit nationalen Maßnahmen)

Textfeld [5 000]

2. Maßnahmen

<u>Titel der Maßnahme</u>	<u>ID der Maßnahme</u>	<u>Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss</u>	<u>Liste der Interventionsbereiche</u>	<u>Maßnahmen im von dem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 vorgelegten Klima- Sozialplan</u> <u>J/N</u>
[300]		<u>Q/J</u>	<u>[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen]</u>	

Bezug: Artikel 22 (Absatz 2b) (Buchstabe c[...])

2.1. Wesen [...] und Art der Maßnahmen sowie deren Mittelzuweisung unter Angabe der allgemeinen und spezifischen Ziele, die mit den Maßnahmen verfolgt werden* [...]

[...]

<u>ID des Kapitels</u>	<u>Titel der Maßnahme</u>	<u>ID der Maßnahme</u>	<u>Reform / Investition / outputbasierte Interventionen</u>	<u>Gefördertes primäres spezifisches Ziel**</u>	<u>Gefördertes nachgeordnetes spezifisches Ziel**</u>	<u>Jeweils in Artikel 3 der AMI-Verordnung, der IS-Verordnung und der BMV-Verordnung festgelegte Ziele</u>	<u>Gefördertes allgemeines Ziel</u>	<u>Unionsbeitrag (EUR)</u>	<u>Geschätzte Gesamtkosten (EUR)</u>

***Angesichts des multidimensionalen Aspekts der im Rahmen des NRP-Plans finanzierten Investitionen, Reformen und sonstigen Interventionen kann jede Maßnahme zwei spezifischen Zielen zugeordnet werden:**

- **eine „primäre“ Zuordnung zu dem spezifischen Ziel, das sich überwiegend auf die betreffende Maßnahme bezieht;**
- **eine „nachgeordnete“ Zuordnung, um eine bestimmte Untergruppe der primären Zuordnung, die möglichen Spillover-Effekte auf ein zweites spezifisches Ziel oder die Art der Begünstigten, auf die die Maßnahme abzielt, zu erfassen.**

*** *gilt nicht für die-AMI-Verordnung, die IS-Verordnung und die BMV-Verordnung**

2.2. [...] Beschreibung der Maßnahme, einschließlich Angaben [...] zu ihren Zielen und dazu, um welches geografisches Gebiet es sich handelt und auf wen und was die Maßnahme ausgerichtet ist

Textfeld [6[...] 5[...]00]

2.3. [...]

[...]

Bei GAP-Interventionen sollte die Analyse **auch Folgendes** beinhalten:

- Eine Beschreibung der erforderlichen Begriffe und Elemente, um sicherzustellen, dass die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß **Artikel [...]35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r** [Arten der Unterstützung] und andere GAP-Interventionen auf diejenigen ausgerichtet sind, die die GAP-Unterstützung am dringendsten benötigen, einschließlich der Begriffe „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, „Landwirt“, „**Erzeugergruppierung**“, „Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“.
- **Falls durch die GAP-Verordnung vorgeschrieben, eine [...]** Beschreibung der Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und Gruppen und der Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen und Maßnahmen, wie in den Plänen [...] **festgelegt**.
- **In Bezug auf LEADER: Definition des von LEADER abgedeckten Gebiets / ländliche Gebiete mit Benachteiligungen (Artikel 18 GAP-Verordnung)**

2.4. [...]

[...]

2.5. Etwaiger Beitrag der Maßnahme zu den Zielen des Binnenmarkts:

[...]	[...] <u>Ziele des Binnenmarkts</u>	
-------	--	--

[...]	Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)	[Feld zum Ankreuzen]
	Beitrag zu in der Verordnung (EU) 2024/1679 definierten und insbesondere im Kernnetz und erweiterten Kernnetz angesiedelten Projekten	[Feld zum Ankreuzen]
	Unterstützung im Rahmen des Plans für Vorhaben von gemeinsamem Interesse wie in der Verordnung (EU) 2022/869 festgelegt	[Feld zum Ankreuzen]
	Unterstützung im Rahmen des Plans für weitere grenzüberschreitende, transnationale oder länderübergreifende Projekte	[Feld zum Ankreuzen]
	Unterstützung im Rahmen des Plans von mit einem Siegel ausgezeichneten Vorhaben	[Feld zum Ankreuzen]
	Unterstützung im Rahmen des Plans von Maßnahmen zur Unterstützung der Spar- und Investitionsunion	[Feld zum Ankreuzen]

2.6. [...]

[...]

2.7. Territoriale Dimension der Maßnahme

Bezug: Artikel 14 Absatz 4 und Anhang II der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

ID der Maßnahme	Region nach Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission (falls zutreffend)	Art der jeweiligen Gebietes	Art des jeweiligen Gebietes (falls zutreffend)	Maßnahme für ein Gebiet in äußerster Randlage / eine nördliche Region mit geringer Bevölkerungsdichte / eine östliche Grenzregion / kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	Territoriale Instrumente (falls zutreffend)	<u>Strategie für intelligente Spezialisierung und Strategien für einen gerechten Übergang</u>
	[NUTS-2- oder NUTS-3- Ebene]*	[Zutreffendes ankreuzen oder Drop- down-Menü aufklappen] [Code für die Dimension der Gebietsart] 01 Städtische Gebiete 02 Ländliche Gebiete 05 Sonstige Arten der territorialen Ausrichtung 07 Keine territoriale Ausrichtung	[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown- Menü aufklappen] [Code für die Dimension der Gebietsart: 03 Von industriellem Wandel betroffene Gebiete oder 04 Inseln und Küstengebiete] 05 Berggebiete	[Jeweilige Gebietsart ankreuzen] Code für die Dimension der Gebietsart: 01 Regionen in äußerster Randlage 02 Kleine Inseln des Ägäischen Meeres 03 Östliche Grenzregionen 04 Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown- Menü aufklappen] Code für die Dimension der territorialen Initiative und der lokalen Zusammen- arbeit: 01 Integrierte territoriale und städtische Entwicklung 02 Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, einschließlich LEADER 03 Sonstige territoriale Instrumente	[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen] [Strategie für intelligente Spezialisierung] [Strategie für einen gerechten Übergang]

* Dropdown-Menü und mehrere Optionen

2.8. Soziale Maßnahmen gemäß Anhang VI

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g Ziffer ii

<u>ID der Maßnahme</u>	<u>Titel der Maßnahme</u>	<u>Interventionsbereich</u>	<u>Maßnahmenkategorien nach Anhang VI</u>
			<p>[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen; für jede Maßnahme/jeden Interventionsbereich können ein Feld oder mehrere Felder angekreuzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Soziale Inklusionb) Nahrungsmittelhilfe bzw. materielle Basisunterstützungc) Unterstützung bei der Bekämpfung der Kinderarmutd) Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, auch durch allgemeine und berufliche Bildung

2.9. Fischerei, Aquakultur, maritime und meeresbasierte Tätigkeiten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g Ziffern i, iii und iiiia

<u>ID der Maßnahme</u>	<u>Titel der Maßnahme</u>	<u>Interventionsbereich</u>	<u>Geförderte Bereiche</u>
			<p>[Zutreffendes ankreuzen oder Dropdown-Menü aufklappen; für jede Maßnahme/jeden Interventionsbereich können ein Feld oder mehrere Felder angekreuzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Unterstützung für eine nachhaltige Fischerei und Aquakultur, einschließlich der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur, sowie für Aktionen zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen und der Gesundheit;</u> • <u>Unterstützung für Innovationen, die selektivere Fischereitätigkeiten ermöglichen, und für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme;</u> • <u>Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO), einschließlich der Einrichtung und Funktionsweise von Erzeugerorganisationen und der Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen;</u> • <u>Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013</u>

			<p><u>lagern, sofern diese Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden;</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Unterstützung der Fischerei, Kontrolle und Durchsetzung sowie Erhebung wissenschaftlicher Daten für eine wissenschaftliche Entscheidungsfindung;</u> • <u>Unterstützung für die Bekämpfung der IUU-Fischerei;</u> • <u>Unterstützung der spezifischen Bedürfnisse der Fischerei, Aquakultur und Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei;</u> • <u>Unterstützung der Tätigkeiten, die zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten sowie zum Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den bestehenden Fangmöglichkeiten beitragen;</u> • <u>Unterstützung der Tätigkeiten gemäß dem Europäischen Pakt für die Meere in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung und Innovation in Fischerei und nachhaltiger Aquakultur, maritime Sicherheit und die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft; maritime Raumplanung und regionale maritime Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken.</u> • <u>Unterstützung des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor</u>
--	--	--	---

3. Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b[...] Buchstabe c[...]

3.1. Folgende strukturierte Informationen:

[...] Spezi- fische Ziele	Aufge- griffene Bedürf- nisse	ID der Maß- nahme [...]	Interventions- kategorie (gemäß Artikel 35 Absatz 1)	Räum- licher Geltungs- bereich / Dimension	Zielsek- toren Falls zutref- fend	Zielbe- günstigte Falls zu- treffend	Art der jewe- iligen Ge- biete	Umwelt- und Klima- schwer- punkte der GAP	Voraus- setzungen für die Förderfä- higkeit [gemäß den einschlä- gigen Artikeln]	Über- wachbar- keit der Voraus- setzungen für die Förderfä- higkeit (über AMS)	Abgedeckte landwirtschaft- liche Bewirt- schaftungsver- fahren (falls zutreffend)	Besondere Bedingungen / Anreize / festgelegte Priorität für				
												<i>Jung- land- wirte</i>	<i>Frauen</i>	<i>Digitali- sierung</i>	<i>Daten- austausch</i>	<i>Wissens- austausch / Ausbildung</i>
[Liste]	[500]			[Liste]	[Liste]	[Liste]	[Lis- te]	[Liste]		[J/N/teil- weise]	[Liste]	[J/N]	[J/N]	[J/N]	[J/N]	[J/N]

Gegebenenfalls kann die Analyse zudem beinhalten:

1. [...]

2. Hinsichtlich des EU-Schulprogramms gemäß Artikel 27 der Verordnung 202X/XXXX [GMO-Verordnung],

a) die Teilnehmer am EU-Schulprogramm,

b) die Liste der Erzeugnisse, die abgegeben und verteilt werden dürfen, sowie die Kriterien für deren Vorrangigkeit [...].

3.[...] **Zusätzliche nationale Finanzierung**

Für jede Intervention im Rahmen der GAP, für die eine zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel X gewährt wird, sind die folgenden Angaben zu machen:

der Artikel XXX, gemäß dem die Finanzierung gewährt wird	Text
die nationale Rechtsgrundlage für die Gewährung der Finanzierung	Text

die Intervention im Rahmen des Plans, für die eine Finanzierung gewährt wird	Text
die Höhe der zusätzlichen nationalen Finanzierung insgesamt (in Euro)	Zahl
Komplementarität: a) eine höhere Zahl von Begünstigten b) höhere Beihilfeintensität c) Finanzierung bestimmter Vorhaben im Rahmen der Intervention	Bitte geben Sie Zutreffendes an und machen Sie gegebenenfalls weitere Angaben.
Fällt unter Artikel 42 AEUV	(Falls NEIN, geben Sie bitte das Instrument zur Genehmigung staatlicher Beihilfen an.)

3.2. Eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien in den Absätzen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß dem früheren Artikel 40 [interne Stützung im Rahmen der WTO] und dem früheren Anhang XVII [WTO-Anhang];

Für GAP-Interventionen nach Artikel 35 Absatz 1

<u>Interventionen</u>	<u>Interventionskategorie gemäß einem Artikel in Verordnung .../... [GAP], der vorliegenden Verordnung oder Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 [GMO]</u>	<u>Absatz/Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, dessen Einhaltung gewährleistet ist</u>	<u>Erläuterung, wie die Einhaltung [des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft] sichergestellt wird</u>	<u>Zahl der Hektar mit Ölsaaten gemäß Artikel 20m der [GAP-Verordnung]*</u>

*** Die geplante Zahl der Hektar mit Ölsaaten ist für jedes Jahr der Laufzeit des Plans anzugeben. Die Daten sind für Sojabohnen, Sonnenblumen (ausgenommen Konfektionssonnenblumenkerne) und Raps getrennt vorzulegen.**

3.3[...]. Beschreibung der Modalitäten [...] des Systems der verantwortungsvollen Betriebsführung [...] [2 000]

Bezug: Artikel 3 [verantwortungsvolle Betriebsführung] der Verordnung 202X/XXXX [GAP-Verordnung [...] Artikel 22 Absatz 2**b** Buchstabe j[...]

Beschreibung der bestehenden Mechanismen zur Erfüllung der Bedingungen gemäß dem früheren Artikel 7[...] Absatz 3 [sonstige bereichsübergreifende Grundsätze, verantwortungsvolle Betriebsführung] – **einschließlich einer Beschreibung der Schutzpraktiken gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung], ihres räumlichen Geltungsbereichs, der Landwirte und anderer Begünstigter, für die diese Praktiken gelten, und einer Zusammenfassung der Schutzpraktiken – sowie der Komplementarität zwischen den Elementen der verantwortungsvollen Betriebsführung und der relevanten Maßnahmen, die im Rahmen des NRP-Plans unterstützt werden.**

4. [...] Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter

Bezug: Bezug: Artikel [...] 13 der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

Informationen darüber, wie die aufgenommenen Maßnahmen dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter unter Berücksichtigung der Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter entsprechen

ID der Maßnahme	Interventionsbereich	Punktzahl für ihren Beitrag zur Gleichstellung
Maßnahme ID 1	Interventionsbereich 1 [...]	[...] Dropdown-Menü 2 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung 1 Punkt für ihren Beitrag zur Gleichstellung 0 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung
	Interventionsbereich 2	[...]
Maßnahme ID 2	Interventionsbereich	[...]

4a (neu) Bewertung der Maßnahme „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

ID der Maßnahme	Interventionsbereich	„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – Bewertung [1 000]
Maßnahme ID 1	Interventionsbereich 1	
	Interventionsbereich 2	
Maßnahme ID 2		

[...] 5. [...] Finanzierung und Kosten der Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstaben f, **g und r** [...] Artikel 20

Für jede Maßnahme:

ID des Kapitels	ID der Maßnahme	Reform / Investition / output-basierte [...] Interventionen	Mit Finanzhilfen oder Darlehen gefördert	Kosten je Einheit (falls zutreffend)	Einheit für die Messung (bei output-basierten Interventionen)	Menge / Volumen (falls zutreffend)	Geschätzte Gesamtkosten [...] (EUR)	Unionsbeitrag [...] (EUR)	Nationaler Beitrag [...]		Unterstützungssatz (falls zutreffend)	Regionenkategorien (falls zutreffend) oder national	Interventionsbereich	[...]	Verwendete Methode und Beschreibung der Kosten, einschließlich Angabe der Quelle und früherer Investitions-/Reformprojekte, die als Richtwerte für die Kostenschätzung und die Kostenfaktoren für diese Projekte dienen	Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und Anpassungsmethoden	[...]	Art des Finanzierungsinstruments [falls zutreffend] (Garantie, Beteiligungsinvestition oder Darlehen)	
									%Indikativer öffentlicher Beitrag (EUR)	Indikativer privater Beitrag (EUR)									

[...] 6. Etappenziele, Zielwerte, Outputs und Zeitplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe c[...]

Tabelle mit Etappenzielen, Zielwerte und Zeitplan für die Kapitel mit den folgenden Angaben:

Titel des Kapitels	ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	[...]	[...]	[...]	Interventionsbereich	Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer)	[...] Indikator für das Etappenziel / den Zielwert wie in Verordnung XX X festgelegt (Leistungsverordnung) / oder maßnahmenspezifisch, es sei denn, keiner dieser Indikatoren ist angemessen*	[...]	[...]	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte [1 000]	Betrag für Verwaltungsbehörden [...]	Auszahlungsbetrag [relevant für Zahlungen der Kommission an den Mitgliedstaat] [...]	[...] Regionenkategorien (falls zutreffend) oder national	[...]	[...]
---------------------------	-----------------	--------------------------	-------	-------	-------	-----------------------------	--	--	-------	-------	---	--	--------------------------------------	--	--	-------	-------

[...] [...] <u>ID der Maßnahme</u>	Intervention	Bezeichnung des Outputs	Output (Referenznummer)	Zielsektor, Zielgruppe von Landwirten, Zielgebiet	Quantitative Indikatoren, wie in Verordnung XX (Leistungsverordnung) festgelegt		Wert je Einheit für Output				Wert je Einheit der Mittelbindung bei der Berechnung des durchschnittlichen Outputwerts landwirtschaftlicher Aktionen	Indikativer Zeitplan für die Erreichung		[...] [...]		Interventionsbereich	
					Einheit für die Messung	Output	Einheitlich oder durchschnittlich	Art (Pauschalbetrag, Aufstockung oder Sonstiges)	Min	Max		Quartal	Jahr	[...]	[...]		

[...].Z Überprüfung der Erreichung von Etappenzielen, Zielwerten und Outputs

Bezug: Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i

ID der Maßnahme	<u>Titel der Maßnahme</u>	Etappenziele / Zielwerte / Outputs	<p>Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erreichung [...] überprüft wird;</p> <p>beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden;</p> <p>beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/ Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten getroffen werden.</p> <p>[2 000]</p>	<p>Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads</p> <p>Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.</p> <p>[1 000]</p>

7a. Ergebnisindikatoren

ID der Maßnahme	Interventionsbereich	Etappenziele, Zielwerte oder outputbasierte Interventionen (Referenznummer)	Ergebnisindikatoren				
			Name	Name	Ausgangswert	Geschätzter Wert	Jahr der Erreichung
Maßnahme 1	IF 1	ID	- Komponente 1: - Komponente 2: -(...)	- Vermeidung von Treibhausgasemissionen (gegebenenfalls): - Höhe der mobilisierten Investitionen (falls zutreffend): - sonstige Indikatorkomponente 1: - sonstige Indikatorkomponente 2: -(...)			
	IF 2	ID					

[...] 8. Koordinierung / Abgrenzung und Komplementaritäten

Bezug: Artikel 7 Absatz 5

Beschreibung der **Komplementarität und Konsistenz** zwischen den im Plan [...] enthaltenen Maßnahmen **und** [...] anderen Instrumenten der Union [...]. [2 000]

9. Zusammenfassung aller Kapitel

Bezug: Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe d [...]

ID des Kapitels	Geschätzte Gesamtkosten (EUR) [...]	<u>Geschätzte Gesamtkosten (in</u>	Finanzbeitrag der Union (EUR)	Daraus resultierender nationaler Beitrag (%)
		<u>% der Gesamthöhe des Plans)</u>		
Kapitel xx				
Kapitel xx				
Kapitel xx				
Flexibilitätsbetrag			25 % des Gesamtbeitrags der Union	

<u>[Verwendung von vorgezogenen Flexibilitätsbeträgen für GAP- Interventionen/ländliche Gebiete]</u>				
<u>Technische Hilfe</u>				
INSGESAMT				

ANHANG VI

[...] Beitrag zur Konzentration auf bestimmte soziale Maßnahmen

Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe g [...] Ziffer ii und unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen und regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen, die u. a. im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester, **insbesondere der länderspezifische Empfehlungen**, ermittelt worden sind und mit der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen, **weisen** [...] die Mitgliedstaaten die Mittel ihrer Pläne **auch den** [...] folgenden Maßnahmen **zu**:

- a) Förderung der aktiven sozialen Inklusion und der sozioökonomischen Integration hinsichtlich der Förderung der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe, sowie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, **marginalisierte Gemeinschaften sowie** Angehörige von Drittländern einschließlich Migranten [...].
- b) Bekämpfung materieller Deprivation, **unter anderem** durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;
- c) Umsetzung der Garantie für Kinder mittels gezielter Aktionen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut insbesondere in Mitgliedstaaten, deren Durchschnittsquote basierend auf Eurostatdaten für die Jahre 2024 bis 2026 für Kinder unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, über dem Unionsdurchschnitt lag;
- d) Umsetzung der Jugendgarantie mittels gezielter Aktionen und Strukturreformen zur Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Mitgliedstaaten, deren Durchschnittsquote basierend auf Eurostatdaten für die Jahre 2024 bis 2026 für junge Menschen von 15 bis 29 Jahren, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, über dem Unionsdurchschnitt lag.

Die den oben genannten Maßnahmenkategorien zugewiesenen Richtbeträge werden basierend auf dem Muster für den Plan in Anhang V vorgelegt und mit der Kommission abgestimmt.

ANHANG VII

Methodik für den territorialen Beitrag

Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe f [...] weisen die Mitgliedstaaten den unten genannten Regionenkategorien Mittel zu; dabei berücksichtigt werden:

- a) **[auf NUTS-2-Ebene** die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der weniger entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (2021-2023) weniger als 75 % des EU-27-Durchschnitts beträgt;
- b) **auf NUTS-2-Ebene** die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (2021-2023) mindestens 75 % aber weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt;
- c) **auf NUTS-2-Ebene** die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der stärker entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (2021-2023) mindestens 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt;]
- d) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen von Inseln **und Küstengebieten**, z. B. in Bezug auf Wohnraum, Verkehr, Dekarbonisierung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Zugang zum Gesundheitswesen und zu wirtschaftlicher Entwicklung, um ihre strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen, die mit bestimmten spezifischen Charakteristika verknüpft ist, welche ihre Entwicklung deutlich behindern; [...]

- da) **die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Gebiete in äußerster Randlage, z. B. in Bezug auf Ernährungssicherheit, Selbstversorgung, Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern, Wohnraum, Verkehr, Dekarbonisierung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Zugang zum Gesundheitswesen, zu sozialen Diensten, zu Beschäftigung und Ausbildung und zu wirtschaftlicher Entwicklung, um ihre strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen, die mit bestimmten spezifischen Charakteristika verknüpft ist, welche ihre Entwicklung deutlich behindern;**
- e) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der östlichen Grenzregionen (NUTS-2-Regionen, die an Russland, [...] Belarus **oder die Ukraine** grenzen), insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Grenzverwaltung und wirtschaftliche Entwicklung;
- f) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte und schweren und dauerhaften naturbedingten oder demografischen Nachteilen, insbesondere in Bezug auf Konnektivität und Zugänglichkeit;
- g) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der ländlichen Gebiete, insbesondere von denen mit strukturellen Problemen wie Mangel an [...] Beschäftigungsmöglichkeiten, Fachkräftemangel, fehlende Investitionen in Breitband und Konnektivität, digitale und sonstige Infrastrukturen und essenzielle Dienstleistungen sowie Abwanderung junger Menschen durch Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in diesen Gebieten, vor allem durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung junger Menschen und den Generationswechsel;
- h) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und insbesondere derer, die aufgrund des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Zielwerte der Union für 2030 und 2040 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen;
- i) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen in städtischen Gebieten (nachhaltige Stadtentwicklung);

- j) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, die bei dem geplanten Einsatz integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente [...] ermittelt wurden;
- ja) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, die in Strategien für intelligente Spezialisierung und in Strategien für einen gerechten Übergang ermittelt wurden.**

Die mithilfe der oben dargelegten Methodik den Gebieten zugewiesenen Richtbeträge werden basierend auf dem Muster für den Plan in Anhang V vorgelegt und mit der Kommission abgestimmt.

ANHANG VIII

Kriterien für die Bewertung der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte

Bei der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 65 [...] Absatz 3 dargelegten Etappenziele und Zielwerte wird Folgendes berücksichtigt:

[...] **die erwartete Erreichung** [...] der Etappenziele und Zielwerte wie geplant und basierend auf **dem zugrundeliegenden Zweck der Maßnahme** [...], unter Berücksichtigung der Erfüllung der einzelnen darin festgelegten Anforderungen, **einschließlich der mit der Erfüllung verbundenen qualitativen Aspekte und Umstände;**

gegebenenfalls der Kontext, der sich aus der Beschreibung der Maßnahme, zu welcher das Etappenziel bzw. der Zielwert gehört, sowie aus anderen relevanten Abschnitten des Plans für nationale und regionale Partnerschaft **oder des Kapitels des Interreg-Plans ergibt;**

die als Referenzrahmen für die Ausarbeitung des Plans in Artikel 22 Absatz 2 aufgeführten Unterlagen und die über SFC eingereichten Unterlagen sowie alle weiteren Erläuterungen in Bezug auf die Erfüllung, einschließlich der Schriftwechsel mit nationalen und regionalen Behörden;

gegebenenfalls sonstige Daten- und Informationsquellen in Bezug auf die **quantitativen und** qualitativen Aspekte und Umstände, die mit der Erfüllung eines Etappenziels oder Zielwerts zusammenhängen;

gegebenenfalls andere Methoden oder Verfahren, die statt der ursprünglich **im Plan beschriebenen** angewandt werden;

ob die Abweichung vom Wortlaut der Beschreibung des Etappenziels bzw. Zielwerts der Erfüllung und dem angestrebten Ergebnis entgegensteht oder einen Verstoß gegen das anwendbare Recht darstellt.

Abweichungen von den festgelegten Anforderungen des Etappenziels und des Zielwerts können unter folgenden Umständen akzeptiert werden:

Es gibt eine minimale Abweichung von einer formalen Anforderung für das Etappenziel und den Zielwert im Zusammenhang mit den internen Verfahren von Mitgliedstaaten gibt, die die Fortschritte bei der Umsetzung der Reform oder der Investition, mit der das Etappenziel oder der Zielwert verbunden ist, nicht beeinträchtigt;

es gibt begrenzte und verhältnismäßige Verzögerungen zwischen der Veröffentlichung von Regulierungsmaßnahmen und ihrem tatsächlichen Inkrafttreten, sofern sicher ist, dass sie umgesetzt werden und der Beginn der Rechtswirkung gewahrt bleibt;

es gibt eine minimale Abweichung von einer inhaltlichen Anforderung für das Etappenziel oder den Zielwert, die die den zugrundeliegenden Zweck der Maßnahme nicht ändert und die Fortschritte bei der Erreichung des politischen Ziels der Reform oder der Investition, mit der das Etappenziel oder der Zielwert verbunden ist, nicht beeinträchtigt.

ANHANG IX

Muster für die Berichterstattung [...]

[...]

Bezug: Artikel 58 Absatz 3 [...] [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], Artikel 59 Absatz 1
Buchstabe a [jährliches Gewährpaket]

**Teil 1 Im Bezugszeitraum gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a eingereichte
Zahlungsanträge [...], einschließlich Angaben zu Vorfinanzierung (vorzulegen als Anhang der
Verwaltungserklärung(en))**

Bezugszeitraum [...]	Nr. des Zahlungsantrags	Datum der Einreichung des Zahlungsantrags	Höhe der beantragten Zahlungen
20xx		xx/xx/20xx	xx EUR
20xx		xx/xx/20xx	xx EUR
20xx		[...]	[...]

Bislang erhaltene Vorfinanzierung	xx EUR
--	--------

**Teil 2 Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen im vorangegangenen
Kalenderjahr (vorzulegen als Anhang der Verwaltungserklärung(en))**

**NB: Die unter Teil 1 fallenden Angaben (erreichte Etappenziele, Zielwerte und Outputs, die
mit einem Zahlungsantrag eingereicht werden) müssen von den Mitgliedstaaten nicht gemeldet
werden – sie werden automatisch von SFC generiert.**

<u>ID der Maßnahme</u>	Investitionen	<u>Referenznummer des Etappenziels/Zielwerts</u>	Erzielte Fortschritte	Auszahlungswert, <i>von SFC automatisch eingesetzt</i>	<u>Geschätzter Wert der erzielten [...] Fortschritte (Betrag in EUR, berechnet auf der Grundlage der Auszahlungsbeträge)</u>
			zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte Fortschritte in Bezug auf das Etappenziel oder den Zielwert basierend auf dem neuesten Stand der Durchführung (%) ODER (Dropdown- Menü)		

			<ul style="list-style-type: none"> ▫ keine Fortschritte (Schätzung: 0 %) ▫ geringe Fortschritte (Schätzung: 33 %) ▫ deutliche Fortschritte (Schätzung: 66 %) ▫ erfüllt (100 %) 		
	Reformen [...]	<u>Referenznummer des Etappenziels</u>	Erzielte Fortschritte	Auszahlungswert, <u>von SFC automatisch eingesetzt</u>	<u>Geschätzter Wert der erzielten [...]</u> Fortschritte (Betrag in EUR, berechnet auf der Grundlage der Auszahlungsbeträge)

			(Dropdown-Menü) ▫ keine Fortschritte (0 % – [...] in Kraft getreten [...])		
			▫ erfüllt (100 % – in Kraft getreten [...])		
<u>ID der Maßnahme</u>	[...] <u>outputbasierte Interventionen</u> (Zahlungen basieren auf Outputs)	[...] <u>Output (Referenznummer)</u>	Erzielte Fortschritte		Wert der erzielten Fortschritte (in EUR)
			zum Zeitpunkt der Berichterstattung erreichter Output basierend auf dem neuesten Stand der Durchführung		

Teil 3 Berichterstattung über Ergebnisindikatoren und Unterkategorien von Outputindikatoren

Bezug: Artikel 14 Absätze 2, 3, 5 und 6 der Leistungsverordnung

ID der Maßnahme	Interventionsbereich	Etappenziele, Zielwerte oder outputbasierte Interventionen (Referenznummer)	Output-Unterkategorien einschl. Unterindikatoren, die für Zahlungen nicht relevant sind		Ergebnisindikatoren				
			<u>Name</u>	<u>Fortschritt</u>	<u>Name</u>	<u>Ausgangswert</u>	<u>Geschätzter Wert</u>	<u>Jahr der Erreichung</u>	<u>Fortschritt</u>

Maßnahme 1	IF 1	ID	Unterkategorie 1: Unterkategorie 2: (...)		Vermeidung von Treibhausgasemissionen (gegebenenfalls): Höhe der mobilisierten Investitionen (falls zutreffend): sonstige Indikator-Unterkategorie 1: sonstige Indikator-Unterkategorie 2: (...)				
	IF 2	ID							

ANHANG X

Muster für die Vorausschätzungen der Höhe des Zahlungsantrags

Bezug: Artikel 50 [...] Buchstabe d [[...] **Koordinierungsaufgabe**]] und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b [regionaler Entwicklung, Interreg-Plan]

erwarteter Unionsbeitrag					
<i>[laufendes Kalenderjahr]</i>			<i>[darauf folgendes Kalenderjahr]</i>		
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...] <i>Januar-Juni</i>	[...] <i>Juli-Dezember</i>	[...]	[...] Januar-Juni	[...] Juli-Dezember	[...]

Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer) [...]	erwarteter Betrag	Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer) [...]	erwarteter Betrag	[...]	[...]	Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer) [...]	erwarteter Betrag	Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer) [...]	erwarteter Betrag	[...]	[...]
x	x EUR										
...	...										
Zwischensumme	x EUR	INSGESAMT	x EUR	[...]	[...]	[...]	x EUR	[...]	x EUR	[...]	[...]

<i>technische Hilfe</i>	<i>[automatische Berechnung in SFC]</i>	<i>technische Hilfe</i>	<i>[automatische Berechnung in SFC]</i>	<i>[...]</i>	<i>[...]</i>	<i>[...]</i>	<i>[automatische Berechnung in SFC]</i>	<i>[...]</i>	<i>[automatische Berechnung in SFC]</i>	<i>[...]</i>	<i>[...]</i>
INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	[...]	[...]	[...]	x EUR	[...]	x EUR	[...]	[...]
<u>davon Finanzhilfen</u>	<u>x EUR</u>	<u>davon Finanzhilfen</u>	<u>x EUR</u>				<u>davon Finanzhilfen</u>	<u>x EUR</u>	<u>davon Finanzhilfen</u>	<u>x EUR</u>	
<u>davon Darlehen</u>	<u>x EUR</u>	<u>davon Darlehen</u>	<u>x EUR</u>				<u>davon Darlehen</u>	<u>x EUR</u>	<u>davon Darlehen</u>	<u>x EUR</u>	

ANHANG XI

Muster für die Zahlungsanträge

Bezug: Artikel 65 Absatz 2 [Einreichung und Bewertung der Zahlungsanträge] und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a [regionale Entwicklung, Interreg-Plan]

Plan für nationale und regionale Partnerschaft	
Mitgliedstaat:	
Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Plans:	
Datum des Beschlusses der Kommission:	
Nummer des Zahlungsantrags:	
Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:	
Anzahl der Etappenziele und Zielwerte, für die eine Zahlung beantragt wird	
	<i>davon mit Finanzhilfen gefördert</i>
	<i>davon mit Darlehen gefördert (ggf.)</i>

Gesamthöhe [...] entsprechend der Auszahlungsbeträge für erreichte Etappenziele und Zielwerte	
Gesamthöhe der beantragten Mittel für [...] outputbasierte Interventionen	
Höhe der beantragten Mittel für technische Hilfe [...]	
Gesamthöhe der beantragten Mittel	
	<i>davon mit Finanzhilfen gefördert</i>
	<i>davon mit Darlehen gefördert (ggf.)</i>

LISTE DER ETAPPENZIELE UND ZIELWERTE, FÜR DIE EINE ZAHLUNG BEANTRAGT WIRD

Referenznummer des Etappenziels oder des Zielwerts [...]	Spezifisches Ziel/Ziel gemäß der Verordnungen AML, IS und BMV	ID des Kapitels	ID der Maßnahme	Mit Finanzhilfen oder Darlehen gefördert	Bezeichnung des Etappenziels /Zielwerts	Qualitative Indikatoren (Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (Zielwerte), wie in Verordnung XXX (Leistungsverordnung) festgelegt				[...]		Höhe der beantragten Mittel	für die Überprüfung der Erfüllung des jeweiligen Etappenziels/Zielwerts und die Aufbewahrung der Unterlagen für den Prüfpfad zuständige Institution
							Einheit für die Messung	Ausgangswert	[...] Zielwert	Erreichter Zielwert	[...]	[...]		
Insgesamt an Finanzhilfen beantragt														
Insgesamt an Darlehen beantragt														

Für outputbasierte Interventionen

Referenznummer des Outputs [...]	spezifisches Ziel/Ziel gemäß der Verordnungen <u>AMI, IS und BMV</u>	ID des Kapitels	ID der Maßnahme	Antragsjahr	Outputindikatoren wie in Verordnung XXX (Leistungsverordnung) festgelegt			Höhe der beantragten Mittel	für die Überprüfung der gemachten Angaben und die Aufbewahrung der Unterlagen für den Prüfpfad zuständige Institution
					[...] <u>Bezeichnung des Outputs</u>	<u>Einheit für die Messung</u>	Gemeldeter Output		
			Insgesamt <u>beantragte Finanzhilfe</u> für outputbasierte Interventionen [...]						
			<u>Insgesamt beantragte Darlehen</u> für outputbasierte Interventionen						

Die Zahlung erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle	
Bank	
BIC	
IBAN des Bankkontos	
Kontoinhaber (falls nicht mit der angegebenen Stelle identisch)	

Von den Mitgliedstaaten eingezogene Beträge, die im Zahlungsantrag aufgeführt sind (Artikel 68 Absatz 4)

<u>Referenznummer des Etappenziels, Zielwerts oder Outputs</u>	<u>einziehender Betrag</u>	<u>eingezogener Betrag</u>	<u>Zinsen (falls zutreffend)</u>
<u>eingezogener Gesamtbetrag</u>			

ANHANG XII

Muster für die Verwaltungserklärung

Bezug: Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [jährliches Gewährpaket]; **Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben c und d der Verordnung über den EFRE und den Kohäsionsfonds**

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete/n [Vorname(n), Nachname(n)] gebe/n in meiner/unserer Funktion als [Funktion] bei der Behörde [zuständige Behörde des Mitgliedstaats] unter Berücksichtigung meiner/unserer Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung XX [Fonds]

hiermit die Erklärung ab, dass in Bezug auf die Durchführung **[des Kapitels] [der Maßnahme]** des Plans für nationale und regionale Partnerschaft des Landes [Land] **oder des Interreg-Kapitels**, der mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom [Datum] zur Genehmigung der Bewertung des Plans für nationale und regionale Partnerschaft für [Mitgliedstaat] ([Aktenzeichen]) genehmigt wurde, basierend auf meinem eigenen Urteil und auf den mir vorliegenden Informationen, insbesondere der Ergebnisse der im Plan beschriebenen nationalen Kontroll- und Prüfsysteme, Folgendes gilt:

1. Die Mittel wurden [...] im Einklang mit dem anwendbaren Recht für die Erreichung der im Plan für nationale und regionale Partnerschaft **oder im Kapitel des Interreg-Plans aufgegriffenen** [...] Ziele eingesetzt.
2. Die Angaben in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen **für den Bezugszeitraum** gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [Gewährpaket] [...] sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich [...] und der Prüfpfad für die betroffenen Maßnahmen ist eingerichtet.

3. Die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme funktionieren ordnungsgemäß und bieten die notwendige Gewähr, dass die Mittel im Einklang mit **dem anwendbaren Recht**, einschließlich in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung, [...] Meldung und **Behebung von** [...] Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung, [...] Betrug **und andere Unregelmäßigkeiten, sowie** im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung [...] verwaltet wurden.
4. **Die gemäß Anhang IX Teil 2 übermittelten Angaben zu den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen des Plans [als Anhang beigefügt] geben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Fortschritte bei der Durchführung ab.**

Ich bestätige, dass [...] **sämtliche** bei Prüfungen und in Kontrollberichten festgestellten **Verstöße gegen anwendbares Recht** [...] in Bezug auf die Durchführung **[des Kapitels] [der Maßnahme]** des Plans **für nationale und regionale Partnerschaft des Landes [Land] oder des Interreg-Kapitels** angemessen korrigiert wurden [...] **und es** keine Rückgängigmachung von den Etappenzielen oder Zielwerten, die mit der betroffenen Maßnahme einhergehen, [...] gab. (Falls es doch zu einer Rückgängigmachung gekommen ist, Art und Umfang spezifizieren.) Falls notwendig wurden in diesen Berichten gemeldete **Verstöße gegen anwendbares Recht** [...] und Mängel im Kontrollsystem angemessen weiterverfolgt.

[Nur für die Verwaltungserklärung(en) zu verwenden, die im Rahmen des endgültigen Gewährpakets vorgelegt wird: Ich bestätige, dass die Zahlungen der Kommission, außer technischer Hilfe, insgesamt nicht den Gesamtbetrag, den der/die Mitgliedstaat(en) den Begünstigten bei der Durchführung des Plans gezahlt hat/haben, übersteigen.]

Nur zu verwenden, wenn keine Fortschritte erzielt wurden: Ich bestätige, dass die Fortschritte bei den Etappenzielen, Zielwerten und Outputs, zu denen im gemäß Anhang IX Teil 2 der Verordnung xxx [NRPP-Verordnung] vorgelegten Fortschrittsbericht über die Durchführung keine Angaben gemacht wurden, 0 % betragen.]

Ich bestätige, dass meines Wissens keine das Ansehen betreffende Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung [des Kapitels] [der Maßnahme] des Plans für nationale und regionale Partnerschaft des Landes [Land] oder des Interreg-Kapitels zurückgehalten wurden, die den Interessen der Europäischen Union schaden könnten.

[Allerdings bestehen die folgenden Vorbehalte: ...] (falls nicht zutreffend, diesen Satz löschen)

[Bezug nehmend auf die Vorbehalte aus der vorangegangenen Verwaltungserklärung [Bezug] –

[Weiterverfolgung].] (falls nicht zutreffend, diesen Satz löschen)

Ort Datum

(Unterschrift)

[Name und Funktion des Unterzeichners]

ANHANG XIII

Muster für den jährlichen Bestätigungsvermerk

Bezug: Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a [Aufgaben der Prüfbehörde]

1. EINLEITUNG

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete/n, in Vertretung der Prüfbehörde [Name der Prüfbehörde], unabhängig im Sinne von Artikel 49 Absatz 5 [Behörden des Plans] der Verordnung XX [NRP-Verordnung], prüfte

- i) die Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in den bei der Kommission für [...] **den Bezugszeitraum gemäß** Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [Gewährpaket] **in Bezug auf die Durchführung [des Kapitels] [der Maßnahme] des Plans für nationale und regionale Partnerschaft des Landes [Land] oder des Kapitels des Interreg-Plans eingereichten Zahlungsanträgen;**
- ii) die Verwendung der Mittel in Bezug auf die Einhaltung des anwendbaren Rechts; und
- iii) das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

und überprüfte:

- i) die gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [...] [jährliches Gewährpaket] **für [das Kapitel/die Kapitel] [die Maßnahme/die Maßnahmen] des Plans für national und regionale Partnerschaft des Landes [Land] oder das Kapitel des Interreg-Plans** [von den Verwaltungsbehörden erstellte/n und unterzeichnete/n] Verwaltungserklärung/en,

um gemäß Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a [Aufgaben der Prüfbehörde] einen Bestätigungsvermerk zu erstellen.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN DER PRÜFBEHÖRDE[N]

Die Prüfungen in Bezug auf **[das Kapitel/die Kapitel] [die Maßnahme/die Maßnahmen] des [...]** Plans für nationale und regionale Partnerschaft des Landes [Land] **oder das Kapitel des Interreg-Plans** wurden im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt und entsprachen international anerkannten Prüfungsstandards.

Darüber hinaus ist es meine Aufgabe, diesem Vermerk eine Erklärung dazu hinzuzufügen, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in **der/den Verwaltungserklärung(en)** enthaltenen Feststellungen aufgekommen sind.

Meiner/Unserer Überzeugung nach sind die durchgeführten Prüfverfahren angesichts der Umstände angemessen und entsprechen den Anforderungen der Verordnung XX [NRP-Verordnung], insbesondere des Artikels 53 [Aufgaben der Prüfbehörde] und des Anhangs IV [Kernanforderungen an Prüfungen und Kontrollen]. Ich/Wir bin/sind davon überzeugt, dass die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für meinen/unseren Vermerk ausreichen und angemessen sind, [bei Einschränkungen des Prüfungsumfangs:] mit Ausnahme derer, die im Punkt 3 „Einschränkung des Umfangs“ genannt sind.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen in Bezug auf **[das Kapitel/die Kapitel] [die Maßnahme/die Maßnahmen] des Plans für nationale und regionale Partnerschaft des Landes [Land] oder das Kapitel des Interreg-Plans** wird zusammen mit dem vorliegenden Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe **b** [...] [jährliches Gewährpaket] der Verordnung XX [NRP-Fonds-Verordnung] eingereicht.

3. EINSCHRÄNKUNG DES UMFANGS

Entweder:

Der Umfang der Prüfung unterlag keinerlei Einschränkungen.

Oder:

Der Umfang der Prüfung war durch folgende Faktoren eingeschränkt:

a)	...
b)	...
c)	...

[N.B.: Jedwede Einschränkung des Umfangs der Prüfung angeben, z. B. etwaige fehlende Belege oder Fälle, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, und nachstehend unter „Eingeschränkter Bestätigungsvermerk“ die betroffenen Maßnahmen und die Auswirkungen der Umfangseinschränkung auf den Bestätigungsvermerk angeben. Weitere Erläuterungen in dieser Hinsicht werden gegebenenfalls in der Zusammenfassung der Prüfungen übermittelt.]

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Entweder:

(Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

(1) Angaben in den Zahlungsanträgen:

– Die Angaben in den für **den Bezugszeitraum** [...] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich.

(2) Verwaltungs- und Kontrollsystem, wie es am Datum dieses Bestätigungsvermerks besteht:

- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß, **gewährleistet die Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht** und stellt den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union [...] sicher.

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung/den Verwaltungserklärungen enthaltenen Feststellungen aufgekommen.

(3) Verwendung der Mittel:

- entspricht dem anwendbaren Recht.

Oder:

(Eingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

(1) Angaben in den Zahlungsanträgen:

– Die Angaben in den für **den Bezugszeitraum** [...] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich [betrifft die Einschränkung die Zahlungsanträge, so wird folgender Text hinzugefügt:], außer in Bezug auf die folgenden wesentlichen Aspekte: ...

(2) Verwaltungs- und Kontrollsystem, wie es am Datum dieses Bestätigungsvermerks besteht:

- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß, **gewährleistet die Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht** und stellt den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union [...] sicher [betrifft die Einschränkung das Verwaltungs- und Kontrollsystem, so wird folgender Text hinzugefügt:], außer in Bezug auf die folgenden Aspekte: ...

(3) Die Verwendung der Mittel entspricht dem anwendbaren Recht, außer in Bezug auf die folgenden Aspekte:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend].

Die durchgeführte Prüfungstätigkeit zieht nicht/zieht [nicht Zutreffendes bitte streichen] die in der Verwaltungserklärung/den Verwaltungserklärungen enthaltenen Feststellungen in Zweifel.

[Kommen bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung/den Verwaltungserklärungen enthaltenen Feststellungen auf, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

Oder:

(Negativer Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

(1) Die Angaben in den für **den Bezugszeitraum** [...] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich und/oder

(2) das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert/funktioniert nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen].

(3) Die Verwendung der Mittel entspricht/entspricht nicht dem anwendbaren Recht.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Aspekten:

- in Bezug auf wesentliche Fragen zur Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in dem/den für **den Bezugszeitraum** [...] eingereichten Zahlungsantrag/Zahlungsanträgen und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]
 - in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems
 - in Bezug auf die Einhaltung des anwendbaren Rechts bei der Verwendung der Mittel

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind an den in der Verwaltungserklärung/den Verwaltungserklärungen enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel aufgetreten:

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Datum:

Unterschrift:

ANHANG XIV

Festsetzung der Höhe von Finanzkorrekturen auf Grundlage von Pauschalansätzen:

Bezug: Artikel 68 Absatz 2 [Finanzkorrekturen]

1. Elemente, die bei der Anwendung einer Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen zu berücksichtigen sind:

a) Schweregrad **der schwerwiegenden Verletzung der Verpflichtungen [gemäß Artikel 58] oder des schwerwiegenden Verstoßes z. B. im Zusammenhang mit dem [...]** gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystem;

b) Häufigkeit und Ausmaß [...] **der schwerwiegenden Verletzung der Verpflichtungen [gemäß Artikel 58] oder des schwerwiegenden Verstoßes;**

c) Ausmaß der finanziellen Nachteile für den Unionshaushalt;

d) Korrekturmaßnahmen, die der Mitgliedstaat vor den Feststellungen der Kommission ergriffen hat, einschließlich ihres Umfangs und ihrer Wirksamkeit.

2. Die Höhe der Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen wird wie folgt ermittelt:

a) Ist der **schwerwiegende Verstoß** [...] so grundlegend, häufig oder weit verbreitet, dass dies einem vollständigen Versagen des Systems gleichkommt, so wird ein Pauschalsatz von 100 % angewendet;

b) ist der **schwerwiegende Verstoß** [...] so grundlegend und weit verbreitet, dass dies einem äußerst schwerwiegenden Versagen des Systems gleichkommt, das [...] **einen** sehr großen Teil **der Zahlungen** gefährdet, so wird ein Pauschalsatz von 25 % angewendet;

c) ist der **schwerwiegende Verstoß** [...] darauf zurückzuführen, dass das System nicht vollständig oder so schlecht oder so selten funktioniert, dass **ein** [...] großer Teil **der Zahlungen** gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 10 % angewendet;

d) ist der **schwerwiegende Verstoß** [...] darauf zurückzuführen, dass das System nicht durchgehend funktioniert, sodass [...] **ein** erheblicher Teil der Zahlungen gefährdet ist, so wird ein Pauschalsatz von 5 % angewendet;

e) im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Verpflichtungen [gemäß Artikel 58], die nicht unter die Buchstaben a bis d dieses Absatzes fällt, wird die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Elemente festgelegt.

Versäumen es die zuständigen Behörden, nach Anwendung einer Finanzkorrektur Korrekturmaßnahmen zu treffen, und **derselbe schwerwiegende Verstoß oder dieselbe schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 58** wird [...] festgestellt, so kann der Korrektursatz aufgrund des Fortbestehens des **schwerwiegenden Verstoßes oder der schwerwiegenden Verletzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 58** [...] maximal bis zur Höhe des nächsthöheren Korrektursatzes heraufgesetzt werden. Ist die Höhe des Pauschalsatzes nach Berücksichtigung der [...] **in Absatz 1** aufgeführten Elemente unverhältnismäßig, so kann der Korrektursatz herabgesetzt werden.

ANHANG XV

Durch die Fazilität unterstützte Aktionen der Union

Bezug: Artikel 31 [Aktionen der Union]

1. Die Fazilität trägt zu den in den Artikeln 2 und 3 [Ziele] festgelegten Zielen bei, insbesondere durch die Durchführung folgender Aktionen:
 - a) Unterstützung städtischer Behörden bei der Entwicklung innovativer Projekte, Stärkung der Kapazitäten von Städten und Schaffung eines Wissensumfelds für den Austausch von Wissen über nachhaltige Stadtentwicklung **und Erleichterung ihrer Einbeziehung in die Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik gemäß der EU-Agenda für Städte, einschließlich der Unterstützung für die EU-Städteagenda;**
 - b) Förderung sozialer Innovation, Erprobung sozialer Konzepte und Unterstützung der Kapazitäten der Interessenträger auf lokaler, **regionaler**, nationaler und unionsweiter Ebene, auch durch transnationale Zusammenarbeit; Förderung der freiwilligen Mobilität der Arbeitskräfte und gut funktionierender, kohärenter und integrierter **europäischer** Arbeitsmärkte, einschließlich der grenzüberschreitenden Dimension der Systeme der sozialen Sicherheit **und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende;**
 - c) Unterstützung von Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen, Sozialwirtschaft und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung und damit verbundene Dienstleistungen, soziale Infrastruktur, einschließlich Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur sowie sozialen und erschwinglichen Wohnraums, auch für Studierende und junge Menschen, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, Inklusion und Zugänglichkeit, mit Schwerpunkt auf der Integration schutzbedürftiger Menschen, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;

- d) Förderung einer faktengestützten Politikgestaltung in den Bereichen, die mit der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte in Zusammenhang stehen, insbesondere im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, soziale Inklusion, Bildung und Kompetenzen, Ökosysteme für die Sozialfinanzierung sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e) Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik, unter anderem durch wissenschaftliche Gutachten, Datenerhebung und Wissen zur Förderung solider und effizienter Entscheidungen im Bereich Fischereiwirtschaft; Entwicklung und Umsetzung der Fischereikontrollregelung der Union, Förderung sauberer und gesunder Ozeane, Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Förderung der maritimen Sicherheit und Überwachung;
- f) Unterstützung der Umsetzung der Meerespolitik **im Einklang mit den Leitprinzipien des Europäischen Paktes für die Meere**, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien und regionale maritime Zusammenarbeit, die Umsetzung des europäischen Meeresbeobachtungs- und Datennetzes sowie die Stärkung der Kompetenzen im Bereich Meere und des Wissens über die Meere, den Austausch sozioökonomischer und ökologischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft und die Umsetzung der internationalen Meerespolitik;
- g) Förderung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie Tierschutz, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur [...] **Vorbeugung, Überwachung, Erkennung, Bekämpfung und Tilgung** [...] von Tierseuchen, Zoonosen und Pflanzenschädlingen, **von Notfallmaßnahmen**, von Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und eines nachhaltigen Lebensmittelverbrauchs sowie Bereitstellung unionsweiter Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen und zuverlässigen Umsetzung dieser Strategien;
- h) Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten auf Betriebsebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) und Unterstützung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014;

- i) Deckung dringenden und spezifischen Bedarfs als Reaktion auf [...] eine Naturkatastrophe größeren, **nationalen** oder regionalen Ausmaßes **oder eine Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit** und Förderung von Instandsetzung und Erholung, um die Resilienz nach einer [...] **Naturkatastrophe oder Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit** zu stärken. **In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ jede lebensbedrohliche oder anderweitig schwerwiegende Gesundheitsgefahr biologischen Ursprungs, die gravierende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat und entschlossene Aktionen erfordert, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen;**
- j) Unterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz, um durch gemäß den Artikeln 8 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassene Maßnahmen und gemäß den Artikeln 219 bis 222 der genannten Verordnung erlassene außergewöhnliche Maßnahmen auf Marktstörungen zu reagieren und Agrarmärkte zu stabilisieren;]
- k) Bereitstellung technischer Unterstützung, um
 - i) Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die in ihren Plänen festgelegten Maßnahmen durchzuführen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen Dokumenten aufgeführten Herausforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b zu bewältigen, Unionsrecht umzusetzen sowie die in den Artikeln 2 und 3 [Ziele] festgelegten politischen Ziele zu unterstützen;
 - ii) innovative Ansätze und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten durch länderübergreifende Projekte zur Durchführung von Reformen und Investitionen zu fördern, und auch um Risiken zu mindern und private Investitionen zu mobilisieren, um gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen, um die einheitliche Umsetzung des Unionsrechts zu fördern sowie um die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten politischen Ziele zu unterstützen.

Zu den Maßnahmen der technischen Hilfe zählen die Bereitstellung von Fachwissen, die Durchführung von Studien, die Erhebung von Daten und Statistiken, die Entwicklung gemeinsamer Methoden, Aktionen zum Kapazitätsaufbau für den Erwerb und die Vertiefung von Fachwissen oder Wissen sowie Maßnahmen zur Verbesserung von Systemen, Verfahren und Organisationsstrukturen;

- l) Beitrag zu den Zielen der Verordnung (EU) 202X/XXX [Migration, Asyl und Integration], der Verordnung (EU) 202X/XXX [integrierte Grenzverwaltung und Visumpolitik] und der Verordnung (EU) 202X/XXX [innere Sicherheit], **einschließlich Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl im Sinne des Artikels 1 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1359, und Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle und Krisen, auch infolge feindseliger Handlungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung haben oder haben können oder kritische Einrichtungen oder kritische Infrastrukturen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder beeinträchtigen können;**
- m) Unterstützung grenzüberschreitender und länderübergreifender Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), sowie interregionaler Innovationsinvestitionen zur Stärkung der Wertschöpfungsketten in der EU durch Koinvestitionen mehrerer Projektpartner; mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Wertschöpfungsketten in weniger entwickelten Regionen, die dazu beitragen, die Innovationslücke zu schließen, auf der Gründung und Expansion von Start-up-Unternehmen sowie auf der Stärkung des Zusammenhalts; Vorbereitungs-, Überwachungs-, Verwaltungs- und technische Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Elementen des Bezugsrahmens;
- n) Unterstützung von LIFE-Aktionen, einschließlich strategischer Naturschutzprojekte, strategischer integrierter Projekte und [...] **Standardaktionsprojekten mit Schwerpunkt auf Natur und biologischer Vielfalt, Anpassung an den Klimawandel und nichtindustrieller Eindämmung des Klimawandels, Wasserresilienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie Kreislaufwirtschaft und Energiewende**, die sich mit umweltpolitischen Prioritäten mit grenzübergreifender oder transnationaler Dimension befassen, Tätigkeiten, die der Gestaltung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Durchsetzung von Umwelt- und Klimavorschriften und -strategien zugrunde liegen, Förderung der Entwicklung der Governance auf allen Ebenen, Unterstützung und Stärkung von Netzen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie anderer Projekte von Unionsinteresse, die zur Umsetzung des Umweltrechts und der Umweltpolitik beitragen.
2. Zur Unterstützung von Aktionen gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i kann der Mitgliedstaat zusätzliche Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 Absatz 3 beantragen [...]. **Unterstützung wird nur in folgenden Fällen gewährt:**

- i) einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem Mitgliedstaat, die zu einem direkten Schaden führt, der auf über 3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen oder auf mehr als 0,6 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) geschätzt wird (der niedrigere Betrag gilt als Schwellenwert). In diesem Fall wird die Unterstützung aus der EU-Fazilität auf 2,5 % des gesamten direkten Schadens bis zum Schwellenwert zuzüglich 6 % des über den Schwellenwert hinausgehenden Schadens festgesetzt, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel;
- ii) einer regionalen Naturkatastrophe in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines Mitgliedstaats, die zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt (1 % des regionalen BIP für die Gebiete in äußerster Randlage). In diesem Fall wird die Unterstützung aus der EU-Fazilität auf 2,5 % des gesamten direkten Schadens festgesetzt, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel;
- iii) einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem Nachbarstaat, die zu einem direkten Schaden führt; in diesem Fall wird die Unterstützung aus der EU-Fazilität auf 2,5 % des gesamten direkten Schadens festgesetzt, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.
- iv) **einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit in einem Mitgliedstaat, die wegen der Notfallmaßnahmen zu einer finanziellen Belastung der öffentlichen Hand führt, die auf über 1,5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen oder mehr als 0,3 % seines BNE geschätzt wird.**

ANHANG XVI

SFC2028[...]: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission

Bezug: Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe l [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten]

1. Zuständigkeiten der Kommission

1.1. Sicherstellung des Betriebs eines elektronischen Datenaustauschsystems (im Folgenden „SFC2028 [...]“) für den gesamten offiziellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. SFC2028 [...] enthält mindestens die Informationen, die in den Mustern gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.

1.2 Sicherstellung der folgenden Merkmale von SFC2028:

- a) interaktive Formulare oder vorab vom System ausgefüllte Formulare, die sich auf die bereits im System erfassten Daten stützen;
- b) automatische Berechnungen, wenn dies den Eingabeaufwand der Benutzer verringert;
- c) eingebettete automatische Kontrollen, um die interne Kohärenz der übermittelten Daten sowie ihre Übereinstimmung mit den geltenden Regeln zu prüfen;
- d) vom System generierte Warnmeldungen, die die SFC2028-Benutzer darüber informieren, dass bestimmte Aktionen ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden können;
- e) Bereitstellung einer Anwendungsprogrammierschnittstelle (API), die die automatische Übermittlung vordefinierter Datensätze ermöglicht;
- f) Online-Statusverfolgung der Verarbeitung von in das System eingegebenen Informationen;
- g) Verfügbarkeit historischer Daten zu sämtlichen Informationen, die für **den Plan** [...] eingegeben wurden;
- h) Verfügbarkeit einer obligatorischen elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig ist.

1.3. Gewährleistung einer Strategie für die Informationstechnologiesicherheit für SFC2028, die für sämtliches Personal gilt, das das System verwendet, und die mit den relevanten Unionsbestimmungen, insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 ([47](#)) der Kommission und dessen Durchführungsvorschriften⁴⁷, im Einklang steht.

1.4. Benennung einer Person oder mehrerer Personen, die für die Festlegung der Sicherheitsstrategie, ihre Einhaltung und ihre ordnungsgemäße Anwendung in SFC2028 verantwortlich ist/sind.

2. Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

2.1. Sicherstellung, dass die gemäß Artikel 49 [...] angegebenen [...] **Behörden des Plans** der Mitgliedstaaten und die Stellen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben unter der Verantwortung **der Behörden, die die Koordinierungsaufgabe wahrnehmen**, der Verwaltungsbehörde, **der Zahlstelle** oder der Prüfbehörde gemäß Artikel 49 Absätze 4, 5 und 7 [...] dieser Verordnung ausgewählt wurden, die zu übermittelnden Informationen, für die sie zuständig sind, und etwaige Aktualisierungen in SFC2028 eingeben.

2.2. Sicherstellung der Überprüfung der übermittelten Informationen durch eine andere Person als die Person, die die Daten zur Übermittlung eingegeben hat.

2.3. Sicherstellung der Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2028 für die automatisierte Übermittlung vordefinierter Datensätze (Anhang xx).

2.4. Umsetzung der Trennung der oben genannten Aufgaben durch die automatisch an SFC2028 angebundenen Informationssysteme der Mitgliedstaaten für Verwaltung und Kontrolle.

2.5. Benennung einer Person oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung der Zugangsrechte verantwortlich ist/sind und die die folgenden Aufgaben ausführt/ausführen:

- a) Feststellung der Identität der Benutzer, die einen Zugang beantragen, und Prüfung, ob sie tatsächlich von der betreffenden Organisation beschäftigt werden;
- b) Aufklärung der Benutzer über ihre Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des Systems;

- c) Überprüfung des Anrechts von Benutzern auf die angeforderte Berechtigungsebene im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre hierarchische Stellung;
- d) Anforderung des Entzugs von Zugriffsrechten, wenn kein Bedarf oder Grund für diese Rechte mehr vorliegt;
- e) unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse, die die Sicherheit des Systems beeinträchtigen könnten;
- f) Sicherstellung des stets genauen Stands der Identifizierungsdaten der Benutzer durch Meldung von Änderungen;
- g) Ergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Datenschutz und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß den Vorschriften der Union und des betreffenden Mitgliedstaats;
- h) Unterrichtung der Kommission über sämtliche Änderungen, die Auswirkungen haben auf die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten oder der SFC2028-Benutzer, ihre Aufgaben gemäß Nummer 2.1 zu erfüllen, bzw. auf ihre persönliche Fähigkeit, die unter den Buchstaben a bis g genannten Aufgaben zu erfüllen.

2.6. Bereitstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) bzw. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725.

2.7. Umsetzung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu SFC2028, basierend auf einer Risikobewertung, die für alle Behörden gilt, die SFC2028 verwenden, und Berücksichtigung folgender Aspekte:

- a) im Falle der direkten Nutzung Berücksichtigung der für die IT-Sicherheit relevanten Aspekte der Tätigkeiten, die die für die Verwaltung der Zugangsrechte zuständigen Personen gemäß Abschnitt II Nummer 2.4 ausführen;

- b) in dem Fall, dass nationale, regionale oder lokale Informationssysteme über eine technische Schnittstelle gemäß Nummer 2.3 an SFC2028 angebunden werden, Berücksichtigung der für diese Systeme geltenden Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für SFC2028 durch diese Systeme sichergestellt wird, und die Folgendes umfassen:
- i) physische Sicherheit;
 - ii) Kontrolle von Datenträgern und des Zugangs dazu;
 - iii) Kontrolle der Speicherung;
 - iv) Zugangs- und Passwortkontrolle;
 - v) Überwachung;
 - vi) Anbindung an **SFC2028** [...];
 - vii) Kommunikationsinfrastruktur;
 - viii) Verwaltung von Humanressourcen vor der Einstellung, während des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - ix) Management von Sicherheitsvorfällen.

2.8. Bereitstellung des in Nummer 2.6 erwähnten Dokuments auf Anfrage der Kommission.

2.9. Benennung einer Person oder mehrerer Personen, die für die Verfolgung und Gewährleistung der Anwendung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit verantwortlich ist/sind und als Ansprechpartner für die durch die Kommission gemäß Nummer 1.4 benannte(n) Person(en) dient/dienen.

3. Gemeinsame Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten

3.1. Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Benutzeroberfläche (d. h. eine Web-Anwendung) oder über eine technische Schnittstelle (API), die mit vordefinierten Protokollen (d. h. Web-Diensten) arbeitet und die die automatische Synchronisierung und Übertragung von Daten zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2028 ermöglicht.

- 3.2. Bereitstellung des Datums der elektronischen Übermittlung der Informationen vom Mitgliedstaat an die Kommission bzw. in umgekehrter Richtung, das als Datum der Einreichung des betreffenden Dokuments gilt.
- 3.3. Sicherstellung, dass amtliche Daten ausschließlich über SFC2028, außer im Falle höherer Gewalt, ausgetauscht werden, dass Informationen, die in die integrierten elektronischen Formulare von SFC2028 eingegeben werden (im Folgenden „strukturierte Daten“), nicht durch nichtstrukturierte Daten ersetzt werden, und dass im Falle von Unstimmigkeiten die strukturierten Daten Vorrang haben.

Im Falle höherer Gewalt, einer Funktionsstörung von SFC2028 oder einer gestörten Verbindung zu SFC2028, die eine Woche vor Ablauf einer vorgeschriebenen Frist für die Einreichung von Informationen oder innerhalb des Zeitraums vom 18. bis zum 26. Dezember länger als einen Arbeitstag andauert oder die in anderen Zeiten länger als fünf Arbeitstage andauert, kann der Informationsaustausch zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission **per E-Mail oder** auf Papier erfolgen, wobei die Muster der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind. In diesem Fall gilt als Datum der Einreichung des Dokuments das Datum des Poststempels. Sobald der Grund für die höhere Gewalt wegfällt, gibt die betroffene Partei unverzüglich die bereits **per E-Mail oder** in Papierform angegebenen Informationen in SFC2028 ein.

- 3.4. Sicherstellung der Einhaltung der im SFC2028-Portal veröffentlichten Vorschriften und Anforderungen für IT-Sicherheit sowie der Maßnahmen, die die Kommission in SFC2028 implementiert, um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der in Nummer 2.3 genannten technischen Schnittstelle.
- 3.5. Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der mittels SFC2028 gespeicherten und übertragenen Daten festgelegt wurden, und Gewährleistung ihrer Wirksamkeit.
- 3.6. Jährliche Aktualisierung und Überprüfung der SFC2028-Strategie für IT-Sicherheit und der relevanten nationalen, regionalen und lokalen Strategien für IT-Sicherheit im Falle technologischer Änderungen, der Feststellung neuer Bedrohungen oder sonstiger relevanter Entwicklungen.

ANHANG XVII

[...]

[Anhang XVIII]

Mindestbetrag für die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 35

Absatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10

Mitgliedstaat	Mindestbetrag für die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10 (in xxx EUR, zu jeweiligen Preisen)
Belgien	pm
Bulgarien	pm
Tschechien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Estland	pm
Irland	pm
Griechenland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Kroatien	pm

Italien	pm
Zypern	pm
Lettland	pm
Litauen	pm
Luxemburg	pm
Ungarn	pm
Malta	pm
Niederlande	pm
Österreich	pm
Polen	pm
Portugal	pm
Rumänien	pm
Slowenien	pm
Slowakei	pm
Finnland	pm
Schweden	pm

1
